



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Reform der Altersvorsorge 2020

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, November 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Gegenstand	5
3	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision als Ganzes	5
3.1	Gesamtbeurteilung.....	5
3.2	Ziele der Reform	7
3.3	Methode: Reform als Gesamtpaket.....	10
3.3.1	Vorgeschlagenes Gesamtpaket.....	10
3.3.2	Verbindung (Symmetrie) zwischen dem Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 und dem Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.....	13
3.3.3	Forderung nach Einbezug der EL ins Gesamtpaket.....	14
4	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	15
4.1	Einheitliches Referenzalter 65 für Frauen und Männer.....	15
4.2	Flexibilisierung des Rentenbezugs	20
4.2.1	Grundsatz und Ausgestaltung der Flexibilisierung	20
4.2.2	Mindestalter für den Vorbezug der Altersleistung in der beruflichen Vorsorge ..	24
4.3	Vorbezug für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen	26
4.4	Anpassung des Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen	31
4.4.1	Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent.....	31
4.4.2	Übergangsregelung zur Anpassung des MUWS.....	34
4.4.3	Ausgleichsmassnahmen im Allgemeinen.....	34
4.4.4	Neuregelung Koordinationsabzug.....	35
4.4.5	Erhöhung der Altersgutschriften.....	38
4.4.6	Massnahme für die Übergangsgeneration	42
4.4.7	Finanzierung der Ausgleichszahlung über den Sicherheitsfonds BVG	44
4.5	Erstellen transparenter statistischer Grundlagen	46
4.6	Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge.....	47
4.6.1	Institutionelle Massnahmen im Bereich Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – Mindestquote	47
4.6.2	Institutionelle Massnahmen im Bereich VAG – Finanzierung Umwandlungssatz	49
4.6.3	Institutionelle Massnahmen im Bereich der Anlagekosten	50
4.7	Neuregelung der Hinterlassenenrenten in der AHV	50
4.8	Massnahmen zur Gleichbehandlung im Bereich der AHV-Beiträge	56
4.9	Ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge.....	58
4.9.1	Ausdehnung der freiwilligen Versicherung	58
4.9.2	Bezug Freizügigkeitsguthaben in Rentenform.....	59
4.10	Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle.....	61

4.11	Festlegung des Mindestzinssatzes ex post	64
4.12	Zusatzfinanzierung für die AHV	65
4.13	Interventionsmechanismus in der AHV	70
4.14	Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV	74
4.15	Versicherungsunterstellung AHV	77
4.16	Massnahmen betreffend Durchführung der AHV	77
4.17	Weitere Anpassungen in der beruflichen Vorsorge.....	82
4.17.1	Paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen.....	82
4.17.2	Verbesserung der beruflichen Vorsorge für Selbstständigerwerbende ohne Angestellte.....	83
4.17.3	Konsolidierung des Rechtsrahmens für kollektive Flexibilisierungsmodelle	84
4.17.4	Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Loyalitäts- und Integritätsvorschriften	85
4.17.5	Gründungsvoraussetzungen für Freizügigkeitseinrichtungen	85
4.17.6	Anpassungen in Bezug auf die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)	86
4.17.7	Einschränkung der Barauszahlung bei Geringfügigkeit.....	87
4.17.8	Verzicht auf Durchführung einer Teilliquidation.....	88
4.17.9	Festlegung der Risikobeiträge nach kollektiven Grundsätzen	89
4.17.10	Änderung von Artikel 79b Absatz 1, 1 ^{bis} und 2 BVG (Einkäufe).....	89
5	Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Revisionsvorschläge und Anliegen	90
5.1	Stärkung der 1. Säule zu Lasten der 2. Säule	90
5.2	Überprüfen der Kinderrenten der 1. Säule; Koordination mit den Familienzulagen.....	91
5.3	Sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von Ehepaaren und nicht verheirateten Paaren.....	91
5.4	Prüfen der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf die AHV	91
5.5	Erhöhung bzw. Ausweitung der AHV-Beitragspflicht	91
5.6	Einschränkung der Kapitalbezugsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge	92
5.7	Berufliche Vorsorge bei Erwerbsunterbrüchen sowie Teilzeitarbeitsverhältnissen..	92
5.8	Vereinzelte Forderungen.....	92

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

1 Ausgangslage

Am 20. November 2013 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Reform der Altersvorsorge 2020. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. März 2014.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 88 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen [an dieser Stelle](#) veröffentlicht. Von den Angeschriebenen haben 79 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. Alle Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 12 ins Vernehmlassungsverfahren eingeladenen Parteien haben deren 9 (BDP, CSPO, CVP, EVP, FDP, glp, GPS, SPS, SVP) geantwortet. Darüber hinaus sind 89 Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen und weiteren Interessierten eingegangen.

	Adressaten	eingeladen	davon eingegangen	spontan eingegangen	Total
1	Kantone	26	26	-	26
2	Politische Parteien	12	9	2	11
3	Parteigruppierungen			9	9
4	Behörden und verwandte Institutionen	2	1	3	4
5	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2	-	2
6	Spitzenverbände der Wirtschaft	8	8	-	8
7	Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende	16	14	20	34
8	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung	16	15	16	31
9	Andere interessierte Organisationen	5	4	31	35
10	Private			8	8
	Total	88	79	89	168

Eine gemeinsame Stellungnahme haben die SODK und FDK eingereicht (mit einer kleinen Ergänzung von der FDK), ebenso der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) und economiesuisse. In weiten Teilen gleichlautende Stellungnahmen haben zum einen die bürgerlichen Jungparteien und zum andern 9 Mitgliederverbände des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) abgegeben. Mehrere Behindertenorganisationen haben sich weitgehend der Meinung der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) angeschlossen.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf folgender [Internetseite](#) öffentlich zugänglich.

2 Gegenstand

Die Reform besteht aus Massnahmenbündeln, die aufeinander abgestimmt sind und eine gesamtheitliche und zukunftsgerichtete Reform der 1. und 2. Säule ermöglichen. Sie macht die Änderung verschiedener Gesetze notwendig, erfordert aber auch einen separaten Bundesbeschluss für die Ausweitung der Kompetenz zur Erhöhung der Mehrwertsteuersätze, die in der Verfassung verankert ist. Damit der gesamtheitliche Ansatz der Reform gewahrt bleibt, fasst der Bundesrat alle notwendigen Gesetzesänderungen in einen einzigen Rechtserlass und verbindet diesen mit der Verfassungsänderung.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision als Ganzes

3.1 Gesamtbeurteilung

121 Teilnehmende machen Bemerkungen zur Revision als Ganzes. Eine überwiegende Mehrheit ($\frac{3}{4}$) begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Reform. Für einige ist das Reformpaket zu stark auf Mehreinnahmen ausgerichtet, zu einseitig in der Opfersymmetrie oder insgesamt zu überladen. Insbesondere linke Kreise würden eine Stärkung der 1. Säule als sinnvoller erachten.

Kantone

Eine grosse Anzahl von Kantonen unterstützt die Stossrichtung der Reform. Allerdings gibt es auch Bedenken und Einwände zu den Kostenfolgen.

AI, ZG, SZ, BL, GR, JU äussern die Befürchtung, die Reform sei einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet und in dieser Hinsicht unausgewogen. Zu Diskussion Anlass geben insbesondere die Kostenfolgen für Kantone und Gemeinden infolge höherer Lohnbeiträge, der Mehrwertsteuererhöhung und Steuerausfällen (**BL, AG, ZH, FR**). Mehrere Kantone (u.a. **AG** und **AR**) fordern eine transparente Ausweisung der Mehrausgaben für Kantone und Gemeinden; weiter seien ergänzende, die Kantone entlastende Massnahmen vorzusehen. Auch **SO** weist auf die Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden hin, erachtet diese Konsequenzen aber in Anbetracht des Mehrwerts des Gesamtpakets als tragbar. Für **ZH** wäre es ein Grund für eine entschiedene Ablehnung, falls die Reform zu Mehrausgaben für Kantone und Gemeinden führen sollte. **VS** erinnert daran, dass das Rentensystem der AHV auch wegen seiner Einfachheit so bewährt und anerkannt sei. Für den Kanton sind verschiedene Massnahmen, etwa die Modalitäten der Flexibilisierung des Altersrücktritts zu komplex und zu teuer. Der Kanton befürchtet, dass die Einsparungen im Bereich der Leistungen der 1. und 2. Säule zu einer stärkeren Belastung der Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfe führen. **VD** hält eine Überarbeitung des Entwurfs im Hinblick auf einen ausgewogenen Finanzierungsplan für notwendig.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **BDP, CVP, EVP** und **glp** stehen der Reform grundsätzlich positiv gegenüber. Die **FDP** äussert sich sehr kritisch: Der Reformvorschlag habe massiv Schlagseite. Mehreinnahmen von 9,5 Milliarden Franken stünden knapp einer Milliarde Franken Einsparungen gegenüber. Eine einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtete Reform erachtet die Partei als chancenlos. Nur ein ausgewogener Mix von Mehr- und Mindereinnahmen – ein Kompromiss – habe Aussicht auf Erfolg. Die **SVP** sieht zwar die Notwendigkeit, die gesamte Altersvorsorge auf stabile finanzielle Grundlagen zu stellen, lehnt aber die Reform als Ganzes in dieser Form ab. Ein einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtetes Konzept sei für sie nicht akzeptabel. Die Partei sieht ein anderes Vorgehen. Sie schlägt drei kleine überschaubare Massnahmenpakete vor, welche einzeln und prioritär behandelt werden müssten. Ein erstes Paket AHV I soll

die Angleichung des Referenzalters der Frauen und die Rückzahlung der Schulden der IV vorsehen. Das zweite Paket AHV II soll daraufhin die Voraussetzungen für ein Referenzalter 65+ schaffen. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit entsprechenden flankierenden Massnahmen soll in einem separaten Paket 2. Säule an die Hand genommen werden, wobei sich die **SVP** für eine "Entpolitisierung" des Mindestumwandlungssatzes ausspricht. Die **SPS** beurteilt die Vorschläge des Vorentwurfs als ungenügend für die nötige Stärkung der 1. Säule namentlich bei den tiefen und mittleren Einkommen. Im Mittelpunkt stehen müssten für die Partei ganz klar die Interessen der Versicherten. Sie verlangt, dass der Verfassungsauftrag konkretisiert und die AHV gestärkt werden. Die **GPS** weist eine Schwächung der 1. Säule zurück. Die **PdA** hält die AHV für eine beispielhafte Sozialversicherung, die nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden darf, wohingegen die 2. Säule durch die unberechenbaren Renditen geschwächt ist. Sie sieht die Lösung in einer gleitenden Überführung der 2. in die 1. Säule, bei der die Leistungen erhalten bleiben. Die **PdA** unterstützt deshalb jedes Vorgehen, bei dem die AHV-Renten ohne tiefgreifende Veränderung des Systems erhöht werden.

Die Parteigruppierungen äussern sich insgesamt kritisch. Für die **bürgerlichen Jungparteien (JCVP, JSVP Aargau, Junge SVP, Jungfreisinnige Schweiz)** ist die Reform zu einseitig in der Opfersymmetrie und schafft keine echte Generationensolidarität. Für die **SPS 60+** ist der Vorentwurf als Gesamtschau lückenhaft; er blende die Tatsache der zu tiefen Altersrenten bzw. der gemessen am Verfassungsauftrag zu tiefen Ersatzquoten aus. Ohne Antworten in Richtung der Volksinitiative „AHVplus: für eine starke AHV“ sei die Reform kaum mehrheitsfähig, weil eine schnellere Verbesserung der Renteneinkommen nur über die AHV zu erreichen sei.

Behörden und verwandte Institutionen

SODK und **FDK** unterstützen die Stossrichtung der Reform. Sie weisen darauf hin, dass diese zu Mehrbelastungen für die Finanzen von Kantonen und Gemeinden führe. Das sei jedoch der Preis, der für eine zukunftsfähige Sicherung der Finanzierung der Altersvorsorge zu bezahlen sei. Die **SSK** und die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** beschränken sich in ihren Stellungnahmen auf Themen, welche die 2. Säule betreffen.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** beurteilt den Vorentwurf zusammenfassend als positiv und in der Stossrichtung als zielführend. Der Zeithorizont schein ambitiös, aber realistisch. Der **Städteverband** führt aus, es sei Städten und Gemeinden ein wichtiges Anliegen, dass die Schweiz über eine gute und zuverlässige sowie nachhaltig finanzierte Altersvorsorge verfüge. Dies gelte sowohl im Hinblick auf die finanzielle Belastung von Sozialhilfe und EL, wie auch für den sozialen Frieden und Ausgleich zwischen den Generationen. Deswegen begrüsst der Verband, dass die Reform sowohl Anpassungen bei den Leistungen als auch auf der Einnahmeseite vorschläge. Die vorgeschlagenen Reformmassnahmen werden als positiv und zielführend beurteilt.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse begrüssen grundsätzlich eine Gesamtschau der 1. und 2. Säule, lehnen aber den Entwurf des Bundesrates in der vorliegenden Form als überladen und einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet ab. Auch der **SGV** hält das unterbreitete Reformpaket für enorm teuer sowie einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet, weist deshalb die Vorlage als Ganzes zurück und fordert den Bundesrat auf, die Vorlage von Grund auf neu zu konzipieren. Für den **SGB** müsste die Reform der Altersvorsorge eine Verbesserung der AHV-Renten und eine stärkere Gewichtung der AHV beinhalten. Für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen, allen voran für Frauen, sei die AHV die wichtigste Säule. **KV Schweiz**

unterstützt die Ziele der Reform in ihrer Stossrichtung. Für die Mitglieder des Verbands sei die Sicherung der in Aussicht gestellten Leistungen zentral. Dieses Ziel solle prioritär durch eine Stärkung der 2. Säule gesichert werden. Aus Sicht von **Travail.Suisse** setzt die Reform die richtigen Ziele; der Verband erachtet die Vernehmlassungsvorlage als gute Diskussionsgrundlage. Es sei klar, dass nur eine Reform, welche die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gebührend berücksichtigt, mehrheitsfähig sein werde.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Von den Organisationen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, begrüssen **PS**, der **SSR**, **SVS** und **FSR** das Reformpaket, auch wenn sie zu einzelnen Punkten Vorbehalte äussern. **AVIVO** hingegen weist das Paket als Ganzes zurück und bringt Enttäuschung zum Ausdruck.

Frauenorganisationen (**SKF** und die **Frauenzentrale Zürich**), aber auch andere Organisationen weisen daraufhin, dass die Reform nicht einseitig zu Lasten der Frauen erfolgen dürfe. Gemäss **WIDE** ist das Reformprojekt nicht ausgewogen, für Frauen gehe die Rechnung nicht auf.

Der **SBVL** und **vpod** würden eine Stärkung der AHV für sinnvoller erachten als den Erhalt der Rentenhöhe in der 2. Säule, da von Leistungsverbesserungen in der 1. Säule alle Frauen profitieren würden.

Die Behindertenorganisationen (**DOK**, **AGILE**, **PMS**, **SZBlind**, der **Blinden- und Sehbehindertenverband**, **Retina Suisse** und **SPV**) unterstützen die allgemeinen Ziele der Vorlage. Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Reform solle in zwei Etappen durchgeführt werden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer aus dieser Kategorie äussern sich spezifisch zu den Themen, die sie betreffen. Diejenigen, die sich zur Reform insgesamt äussern, stehen ihr mehrheitlich im Grundsatz positiv gegenüber. So wird insbesondere der Reformbedarf anerkannt (**ASIP**, **Publica**). Kritik wird aber von mehreren Teilnehmenden im Hinblick auf die Kosten geäussert (u.a. **IVSK**, **VVP**, **inter-pension**, **Treuhand Suisse**, **VSV**). Auch wird gefordert, man solle sich in der Reform auf die wichtigen Themen konzentrieren (**ASIP**, **inter-pension**, **Pensionskasse des Kantons Schwyz**).

Übrige

Das Echo aus dieser Kategorie zur Reform als Ganzes fällt gemischt aus. Viele beurteilen die Reformvorschläge insgesamt als positiv. Andere lehnen sie aus Kostengründen ab oder erachten die Reform als überladen.

3.2 Ziele der Reform

Die Ziele der Reform sind der Erhalt des Leistungsniveaus der Altersvorsorge, die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der beiden Säulen der Alterssicherung und die Anpassung der Vorsorge an die gesellschaftlichen Entwicklungen.

Die Ziele der Reform werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu explizit äussern, insgesamt begrüsst. Insbesondere die Erhaltung des Leistungsniveaus wird von vielen Seiten als zentral erachtet.

Kantone

Eine grosse Anzahl von Kantonen unterstützt die Ziele der Reform. Insbesondere Zustimmung erhält die angestrebte Sicherstellung des Leistungsniveaus; die 19 Kantone, die sich explizit dazu äussern, stehen geschlossen hinter dieser Zielsetzung. Leistungskürzungen im Bereich des verfassungsmässigen Auftrags zur Existenzsicherung wären in den Augen mehrerer Kantone nicht möglich (u.a. **SZ, BL, AI**). Es wird in den Stellungnahmen ausgeführt, die Sicherung des Leistungsniveaus in der 1. und 2. Säule mindere den Ausgaben- druck auf die EL und die Sozialhilfe; es dürfe nicht zu einer weiteren Belastung der Kantone kommen (**NW, AI, ZG, SH, AR, NE, JU**). Grosse Bedeutung messen die Kantone auch der langfristigen Sicherung der Altersvorsorge zu (**AG, GR, GE, FR, SG, BS, BL, SH, NE, ZH, LU, SZ**), und die Anpassungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen werden begrüsst (**FR, SZ, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, NE, GE, JU, TI, ZG**).

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Seitens der Parteien und Parteigruppierungen werden die Ziele der Reform insgesamt unterstützt.

Für die **BDP** ist die Erhaltung des Leistungsniveaus zentral. Auch die **FDP** steht zum Verfas- sungsziel, hält allerdings fest, dass angesichts der beträchtlichen Kosten der Reform das Thema Rentenalter kein Tabu sein dürfe. Die **GPS** begrüsst die Absicht, das Leistungsni- veau in der 1. und 2. Säule zu erhalten, ist aber der Ansicht, dass mehrere vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmen dieses Ziel nicht verfolgen oder sich widersprechen (Schwä- chung der 1. Säule und Erhöhung des Rentenalters der Frauen). Für die **SVP** muss die Sicherung des heutigen Leistungsniveaus das Ziel der Reform sein; Leistungsabbau und - ausbau kommen für die Partei nicht in Frage. Diese Position vertreten auch die **SVP Senio- ren Kanton Bern**. Für die **SPS** müsste das Reformpaket eine Stärkung der 1. Säule beinhal- ten. Aus Sicht der **PSG 60+** muss das Rentenniveau sichergestellt und für Personen mit geringem und mittlerem Einkommen angehoben werden. Die **PdA** weist darauf hin, dass die AHV-Renten seit 1975 nicht mehr erhöht wurden.

Die Notwendigkeit, die Altersvorsorge an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen sowie angesichts der demografischen und finanziellen Entwicklung auf sichere finanzielle Grundlagen zu stellen, wird von den Parteien anerkannt (**BDP, EVP, GPS, glp, SVP**). Die **SVP** sieht allerdings ein anderes Vorgehen (vgl. Ziffer 3.1).

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK** und **FDK** nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass das Leistungsniveau mit der Vorlage sichergestellt werden soll und erachten die Anpassungen der beiden Säulen an die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen als notwendig.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** begrüsst, dass die Renten nicht gekürzt werden sollen, dass die Sanierung vor allem einnahmeseitig erfolgen soll und dass Anpassungen an die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen vorgenommen werden.

Auch der **Städteverband** unterstützt die Ziele der Reform. Damit das Leistungsniveau erhalten bleibt, müssen die Alterssicherungssysteme langfristig auf einer gesunden finanziel- len Basis stehen. Die mittel- und langfristige Sicherung der Rentenfinanzierung und somit die Aufrechterhaltung des Funktionierens des bewährten Dreisäulenprinzips habe oberste Priorität.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse sind zwar der Auffassung, die Reform sei einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet, sie sehen allerdings angesichts der demografischen Herausforderung sowie der seit langem ungenügenden Finanzmarktrenditen gemessen an den Leistungszielen des BVG-Obligatoriums offensichtlichen, akuten Handlungsbedarf zur mittel- und langfristigen Sicherung der Altersrenten auf heutigem Niveau. Der **Bauernverband** erachtet das finanzielle Gleichgewicht zur langfristigen Sicherung der Sozialwerke als unabdingbar. Der Verband bedauert allerdings, dass die Vorlage dieses Ziel wesentlich durch Mehreinnahmen erreichen möchte und dass das vorgelegte Paket die Frage einer generellen Rentenaltererhöhung, welche für das langfristige finanzielle Gleichgewicht der Altersvorsorge auch entscheidend sei, auf lange Zeit zementiere. Die **Bankiervereinigung** begrüsst das Ziel der Reform, ausgewogene Lösungen zur mittel- und langfristigen Sicherung der Finanzierung von 1. und 2. Säule zu suchen. Der **SGB** erachtet die gewählten Ziele als adäquat. Allerdings stünden die Massnahmen häufig im Konflikt mit diesen. Namentlich das Ziel des Erhalts des Leistungsniveaus der Altersvorsorge werde von vielen der vorgeschlagenen Massnahmen gefährdet (Interventionsmechanismus, Neuregelung des Bundesbeitrages, Senkung des Mindestumwandlungssatzes). **KV Schweiz** unterstützt die Ziele in ihrer Stossrichtung: der Erhalt des Leistungsniveaus der Altersvorsorge, die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts beider Säulen, die Anpassungen an die gesellschaftliche Entwicklung und institutionelle Verbesserungen im BVG. Zentral sei für die Verbandsmitglieder die Sicherung der in Aussicht gestellten Leistungen. Dieses Ziel solle prioritär durch eine Stärkung der 2. Säule gesichert werden. **Travail.Suisse** erachtet die Vorlage als gute Diskussionsgrundlage. Für den Verband setzt die Reform die richtigen Ziele. Eine zukunftsfähige Altersvorsorge bedinge angemessene Anpassungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen; Leistungseinschnitte seien fehl am Platz. Für den Verband besteht für eine weiterhin stabile und sichere Altersvorsorge ein gewisser Handlungsbedarf, zur Dramatisierung der Situation bestehe aber kein Anlass. Gemäss den geltenden Finanzierungsperspektiven werde die AHV in den nächsten fünf bis zehn Jahren keine nennenswerten Probleme haben.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende aus dieser Kategorie sind der Auffassung, dass das Leistungsniveau mindestens erhalten bleiben sollte (**VASOS, SSR, SVS, DOK, LCH, Angestellte Schweiz** sowie mehrere **Behindertenorganisationen**, die sich der Auffassung von DOK anschliessen). Insbesondere seitens der **Senioren-** und **Behindertenorganisationen** würde sogar eine Erhöhung des Rentenniveaus begrüsst (**PS, AVIVO, PI, AGILE**). Mehrere **Frauenorganisationen** (u.a. **alliance F** und **SKF**) sowie **KAB** sind der Auffassung, dass eine Stärkung der AHV wirksamer wäre als der Erhalt der Rentenhöhe in der 2. Säule, da von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule alle Frauen profitieren würden. Auch **AGILE**, der **SBK** und der **vpod** plädieren für einen Ausbau der 1. Säule.

DOK sowie mehrere **Behindertenorganisationen**, die sich der Auffassung von DOK anschliessen, unterstützen das Ziel der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der AHV und der beruflichen Vorsorge. Die Anhäufung von Defiziten, die anschliessend lange Sanierungsmassnahmen erfordern, wie das bei der IV der Fall war, müsse vermieden werden.

Auch die Anpassung der Altersvorsorge an die gesellschaftliche Entwicklung wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden aus dieser Kategorie ausdrücklich unterstützt.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden dieser Kategorie, die sich zum Ziel der Erhaltung des Leistungsniveaus äussern, unterstützen dieses. Die **SAktV** bemängelt, dass die Vorlage nicht nur den Leistungserhalt, sondern auch Leistungsverbesserungen vorsehe. Für **Treuhand Suisse** ist Rentenerhalt à tout prix der falsche Weg. Für die **SKPE** und den **SVV** ist die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts notwendig.

Übrige

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen ausdrücklich das Ziel der Erhaltung des Leistungsniveaus (u.a. **FER, cp, transfair**). Das **cp** lehnt einen Leistungsausbau explizit ab. Betreffend das finanzielle Gleichgewicht anerkennen **transfair** und **Justitia et Pax** einen gewissen Handlungsbedarf.

3.3 Methode: Reform als Gesamtpaket

Die 1. und die 2. Säule werden gleichzeitig, aufeinander abgestimmt in einem Gesamtpaket reformiert. Mit dieser umfassenden Reform soll Vertrauen und Transparenz geschaffen werden.

Um eine Verbindung (Symmetrie) zwischen der Zusatzfinanzierung der AHV (Bundesbeschluss) und den übrigen vorgesehenen Reformen im Rahmen des Gesetzes zu erreichen, wird die Mehrwertsteuererhöhung an zwei Bedingungen gekoppelt:

- Der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern (1. und 2. Säule) muss im Gesetz verankert sein.
- Der Grundsatz einer Beschränkung des Anspruchs auf Witwen- und Witwerrenten auf Personen, welche Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen, muss im Gesetz verankert sein.

3.3.1 Vorgeschlagenes Gesamtpaket

Das Vorgehen, die 1. und 2. Säule gesamtheitlich zu betrachten und gleichzeitig in einem Gesamtpaket zu reformieren, begrüsst eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden. Deziert gegen eine Globalreform stellen sich die FDP, SVP und PdA sowie die Arbeitgeberverbände. In unterschiedlicher Art und Weise schlagen sie vor, das Reformpaket in mehrere Vorlagen aufzuteilen und gewisse Themen zeitlich schneller anzugehen.

Kantone

Die Mehrheit der Kantone stimmt dem Vorgehen, die beiden Säulen der Altersvorsorge in einem Gesamtpaket zu reformieren, vorbehaltlos oder im Grundsatz zu (**AG, BE, ZH, FR, NE, UR, OW, LU, SZ, BS, GR, AR, TG, VD, GE, GL, JU, SG, SO, VS**). **ZH** wendet allerdings ein, dass ein fertiges Massnahmenpaket ohne Varianten einem erheblichen Risiko des Scheiterns ausgesetzt sei. **GE** befürchtet, der Interventionsmechanismus könne zur Stolperfalle werden, an der die gesamte Reform scheitert. Er sollte deshalb in einer separaten Vorlage behandelt werden. **ZG, SZ, AI, JU, VS** begrüssen den Ansatz des Bundesrates, die Reform aus einer Gesamtsicht zu betrachten, sind aber der Auffassung, dass eine Revision auch in Teilschritten möglich wäre. **BL** könnte sich eine Etappierung der Vorlage vorstellen, da aufgrund des grossen Reformumfangs die politische Tragfähigkeit gefährdet sein könnte.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sprechen sich die **BDP, CVP, EVP, GPS, glp** und die **SPS** für eine Globalreform von 1. und 2. Säule aus. Einer solchen kämen die grössten Erfolgsaussichten zu. Auch die **CSP** begrüsst die gleichzeitige Reform der 1. und 2. Säule, was eine Diskussion über das Gleichgewicht zwischen AHV und berufliche Vorsorge ermögliche. Für die **CVP** und die **BDP** kommt allerdings eine etappenweise Inkraftsetzung der Reformen in Frage. Die **EVP** kann sich vorstellen, dass nicht kritische Punkte in ein zweites Reformpaket verschoben werden, um die aktuelle Vorlage nicht zu überladen. Klar gegen jeglichen Versuch einer isolierten Behandlung einzelner Reformelemente spricht sich die **SPS** aus und sie verlangt ausdrücklich, dass wie vorge-

schlagen vorgegangen wird. Nur ein paralleles Vorgehen erlaube die nötige Gesamtsicht und eine neue Diskussion um das Gleichgewicht zwischen AHV und beruflicher Vorsorge.

Die **FDP**, **SVP** und **PdA** sprechen sich gegen eine Globalreform aus. Die **FDP** erachtet die Gesamtschau zwar als nützliche Übersicht und Diskussionsgrundlage, hält das Reformpaket aber für überladen, einseitig und chancenlos. Angesichts ihrer Dringlichkeit sollten gewisse Massnahmen (z.B. die Senkung des Umwandlungssatzes) gegenüber technischen Anpassungen unbedingt priorisiert werden. Die Partei macht konkrete Vorschläge für zwei prioritäre Gesetzesentwürfe: Der prioritäre Entwurf 1 sollte die Flexibilisierung und Angleichung des Rentenalters für Frauen und Männer zwingend gekoppelt mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) von maximal 0,6 %, die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Kompensationsmassnahmen und gegebenenfalls Anpassungen im Leistungskatalog enthalten. Der prioritäre Entwurf 2 enthielte dann eine AHV-Schuldenbremse (schrittweise Anhebung des Rentenalters um maximal 24 Monate zwingend gekoppelt mit einer Erhöhung der MWST von maximal 0,4 %). Die weiteren Reformvorschläge sollten in Vorlagen mit rein technischen Aspekten ausgelagert werden, um zu verhindern, dass technische Verbesserungen durch ein Scheitern der Gesamtschau unnötig aufs Spiel gesetzt werden. Auch die **SVP** spricht von einem überladenen Konzept und schlägt drei kleine überschaubare Massnahmenpakete vor, welche einzeln und prioritär behandelt werden müssen: Ein erstes Paket AHV I soll die Angleichung des Referenzalters der Frauen und die Rückzahlung der Schulden der IV vorsehen. Das zweite Paket AHV II soll daraufhin die Voraussetzungen für ein Referenzalter 65+ schaffen. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit entsprechenden flankierenden Massnahmen soll in einem separaten Paket 2. Säule an die Hand genommen werden, wobei sich die **SVP** für eine "Entpolitisierung" des Mindestumwandlungssatzes ausspricht. Die **PdA** kritisiert, das Paket lasse keine Wahlmöglichkeit, es gebe nur alles oder nichts. Eine solche Methode habe sich in den letzten Jahren bei Abstimmungen als Desaster erwiesen. Solche Vorlagen gefährden die beiden Säulen und verbessern die Renten – insbesondere die der AHV – nicht.

Von den Parteigruppierungen sprechen sich die **SPS-F**, **SPS 60+** und die **CVP-F** für das Gesamtpaket aus. Die **SVP Senioren Kanton Bern** sowie die **bürgerlichen Jungparteien** sind dagegen.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SODK** und **FDK** begrüßen die gemeinsame Betrachtung der 1. und der 2. Säule. Die beiden Konferenzen erachten das Massnahmenpaket als ausgewogen.

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Der **SGemV** und der **Städteverband** begrüßen den Ansatz der Gesamtschau. Laut dem **Städteverband** ist nur ein umfassender Reformansatz der Komplexität des Systems gewachsen und in der Lage, Transparenz zu schaffen. Er hält die Paketlösung zwar für ambitionös, aber grundsätzlich als solide konzipiert. Eine Aufteilung der Revisionsthemen der 1. und 2. Säule in verschiedene Pakete würde dem gewählten Strategieansatz der Gesamtschau widersprechen. Um das Risiko einer Ablehnung des Gesamtpakets zu minimieren, sei allenfalls zu prüfen, ob die Zusatzfinanzierung über ein zweites zusätzliches Mehrwertsteuerprozent erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden solle.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **SGB**, **KV Schweiz** und **Travail.Suisse** unterstützen die Vorgehensweise, die 1. und 2. Säule zusammen zu betrachten und aufeinander abgestimmt zu reformieren. **Travail.Suisse** weist darauf hin, dass Einzelreformen sich in der Vergangenheit als nicht erfolgversprechend erwiesen hätten. Auch der **Bauernverband** begrüsst die gesamtheitliche Betrachtung, weist allerdings darauf hin, dass die Komplexität der Vorlage die politische Umsetzbarkeit gefährde.

SAV/economiesuisse unterstützen zwar grundsätzlich eine Gesamtschau der 1. und 2. Säule der Altersvorsorge, lehnen den Entwurf des Bundesrates aber als völlig überladen und viel zu einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet ab. Es sei falsch, die Realität der demografischen Alterung auszuklammern und auf lange Sicht ein Referenzalter 65/65 einfrieren zu wollen. Eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters werde für die umlagefinanzierte AHV lebenswichtig sein. Für die beiden Verbände ist eine Aufteilung des inhaltlich und politisch überdimensionierten Gesamtpakets auf zwei parallele Kernvorlagen, die 2018 in Kraft treten sollen, notwendig. Die erste Kernvorlage solle die jetzt zwingend erforderlichen materiellen Anpassungen beider Säulen umfassen (Referenzalter 65/65 mit Flexibilisierung, rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6 % mit verhältnismässigen Kompensationsmassnahmen und Zusatzfinanzierung mittels MWST). Die zweite Kernvorlage solle eine Stabilisierungsregel für die AHV bringen, die als Massnahme eine weitere Erhöhung des Referenzalters vorsieht. Sobald sich ab 2020 weiterer Handlungsbedarf manifestiert, wird die AHV umfassend zu prüfen sein, wobei nebst einem Anstieg des Referenzrentenalters auch gezielte weitere Sparmassnahmen zu prüfen wären (etwa bezüglich Witwenrenten, Verwitwetenzuschlag, Selbstständigerwerbende, Kinderrenten). Im Rahmen einer gewöhnlichen Revision des AHVG möchte SAV/economiesuisse die diversen Vorschläge zur Modernisierung der Durchführung der AHV, denen gegenüber sie grundsätzlich positiv eingestellt sind, umsetzen. Reformen der Durchführung sollten nicht mit politisch schwierigen materiellen Reformen verbunden werden. Die **Bankiervereinigung** unterstützt wie der SAV ein etappenweises Vorgehen mit klaren Prioritäten.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Die Organisationen begrüssen den gesamtheitlichen Ansatz insgesamt. Es werden aber doch Vorbehalte geäussert: Seitens der **Frauenorganisationen** wird vorgebracht, im Bericht müssten auch die Benachteiligung der Frauen in der Erwerbsarbeit und die einseitige Verteilung der Care-Arbeit behandelt werden (**alliance F, EFK**). Abgelehnt wird das Gesamtpaket von **VASOS** und **AVIVO. DOK** und mit ihr 5 weitere **Behindertenorganisationen** unterstützen das Gesamtpaket nur, wenn auf den Interventionsmechanismus und die Neuordnung des Bundesbeitrages verzichtet wird. Ausserdem regen diese Organisationen zu einer Etappierung an. **AGILE** befürchtet, obwohl sie die Gesamtschau grundsätzlich unterstützt, dass das Paket zu komplex und überladen sei.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

15 Teilnehmende aus dieser Kategorie lassen sich zur Frage der Methode vernehmen. Ein Drittel davon unterstützt die Gesamtschau vorbehaltlos (**ARPIP, PK-Netz, Veska Pensionskasse, IZS, Allvisa Vorsorge**). Die übrigen Teilnehmenden haben gegenüber der Methode Vorbehalte oder lehnen das vorgeschlagene Gesamtpaket als überladen ab. Sie verlangen eine schlankere Vorlage, die sich auf wesentliche Elemente konzentriert wie etwa die Fragen des Referenzalters und der Flexibilisierung, der Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Ausgleichsmassnahmen und der Mehrwertsteuerfinanzierung (**ASIP, SKPE, SAktV, Vorsorgeforum, SVV, Pensionskasse des Kantons Schwyz, Publica**).

Übrige

Von den 17 Vernehmlassungsteilnehmenden aus dieser Kategorie, die sich zur Methode äussern, begrüssen diese 14. Unter den Befürwortenden befindet sich auch die **SKOS**, die allerdings bedauert, dass die Chance nicht genutzt wird, Grundsatzfragen zur Altersvorsorge, wie beispielsweise die Gewichtung der beiden Säulen, zu diskutieren. Die **FER** und das **kf** sehen die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung, haben aber aufgrund der Komplexität der Vorlage gewisse Vorbehalte. **hotelleriesuisse** lehnt die Methode ab und folgt in der Argumentation **SAV/economiesuisse**.

3.3.2 Verbindung (Symmetrie) zwischen dem Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 und dem Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Zu diesem Thema äussern sich mehrere Kantone und etwas über 20 weitere Vernehmlassungsteilnehmende. Rund zwei Drittel begrüssen, dass die Erhöhung der MWST an klare Bedingungen (wie Vereinheitlichung Referenzalter, Neuregelung Hinterlassenenrenten) geknüpft wird. Einzelne können sich eine Reform auch unabhängig von einer Volksabstimmung über die Erhöhung der MWST vorstellen. Abgelehnt wird die gesetzestechnische Verknüpfung insbesondere von Kreisen, die gegen die Angleichung des Referenzalters oder gegen die Einschränkungen bei den Witwenrenten opponieren. (Zum Thema Koppelung siehe auch Ziffer 4.12)

Kantone

16 Kantone (**AG, AR, BE, BS, FR, GE, GL, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS** und **ZH**) nehmen keine Stellung dazu.

TG unterstützt den Vorschlag vorbehaltlos. **JU, GR, AI, SZ, LU** und **BL** erachten es als sinnvoll, ein Junktim zu schaffen zwischen einem ersten MWST-Prozent einerseits und dem Grundsatz der Vereinheitlichung des Rentenalters sowie den Einschränkungen bei den Hinterlassenenrenten andererseits, wobei **JU, GR, AI, SZ** und **ZG** meinen, dass die Reform von AHVG und BVG auch unabhängig von einer Volksabstimmung über die Erhöhung der MWST vorgenommen werden könnte. **UR** glaubt nicht, dass eine Verfassungsänderung bei den Ständen durchkommen kann. **VD** lehnt die Verfassungsänderung ab. Ein Prozent mehr MWST sei nur im Notfall gerechtfertigt, zwei Prozent gar nie. Die Reformvorlage müsste vom Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung entkoppelt werden. **ZG** möchte auf die Erhöhung der MWST zur Finanzierung der AHV verzichten. Stattdessen sei das Referenzalter schrittweise auf 67 Jahre zu erhöhen. Es sei auch möglich, nur ein erstes MWST-Prozent freizugeben, das zweite MWST-Prozent sei an die Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre zu knüpfen. Im Notfall solle aber die MWST und nicht die Lohnprozente erhöht werden, und wenn, dann mit einer Koppelung an eine Rentenerhöhung.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Für die **FDP** muss eine Erhöhung der MWST (in einem ersten Schritt maximal 0,6 %) zwingend an die Flexibilisierung und Angleichung des Rentenalters gekoppelt sein. Die zwingende Koppelung zwischen MWST und Rentenalter sei die Lehre aus der gescheiterten IV-Revision 6b und der MWST-IV-Zusatzfinanzierung. Für die **BDP** müsste eine moderate, schrittweise Erhöhung der MWST an klare Bedingungen geknüpft sein.

Die **GPS** kann einer Erhöhung der MWST zustimmen, jedoch ohne Koppelung mit einer Erhöhung des Rentenalters der Frauen.

Die übrigen Parteien und Parteigruppierungen äussern sich nicht explizit dazu. Teilweise lehnen sie die Zusatzfinanzierung über MWST (etwa **SVP, CSPO**) oder die andern Reformschritte (Vereinheitlichung des Referenzalters, Neuordnung der Hinterlassenenrenten) ab.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Städteverband** erachtet die Koppelung als richtig und möchte in diese auch noch die Teilberentung einschliessen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse (die **Bankiervereinigung** unterstützt diese Stellungnahme) bejahen eine Erhöhung der MWST um maximal 0,6 % des Normalsatzes, rechtlich zwingend verbun-

den mit einem Referenzalter 65/65, jedoch nicht gekoppelt an eine Revision des Systems der Hinterlassenenrenten, welche sie in einem ersten Schritt nicht vornehmen möchten.

KV Schweiz und der **SGB** bevorzugen aus sozialpolitischen Gründen eine Erhöhung der MWST, lehnen indessen eine Koppelung zwischen MWST-Erhöpfung mit andern Reformschritten ab. **Travail.Suisse** unterstützt das Gesamtpaket, auch wenn es ambitiös wirkt. Die gesetzestechnische Verknüpfung einer allfälligen MWST-Erhöpfung mit der Anhebung des Frauenrentenalters und einer Anpassung der Witwenrenten birgt laut **Travail.Suisse** politische Risiken. Doch der Weg über Einzelreformen habe sich in der Vergangenheit nicht als erfolgsversprechend herausgestellt.

Der **SGV** lehnt die Zusatzfinanzierung über MWST ab.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Die Frauenorganisationen **alliance F**, **EKF**, **SVF**, **SBLV**, **SKF**, **WIDE** (letztere mit Skepsis gegenüber einer MWST-Erhöpfung überhaupt) lehnen die Verknüpfung des einheitlichen Referenzalters und Witwenrenteneinschränkungen mit einer MWST-Erhöpfung vehement ab, weil diese Koppelung ausschliesslich zusätzlichen Druck erzeugen sollte, dem Abbau von Leistungen an Frauen zuzustimmen.

Die Rentnerorganisationen **SSR** und **SVS** würden einer umgestalteten Revisionsvorlage „Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020“ mit einem separat bekämpfbaren Finanzierungsbeschluss opponieren.

Die **DOK** (sowie weitere Behindertenorganisationen) sind der Auffassung, dass die erstmalige Erhöhung der MWST um 1 % nicht zwingend an eine Reform der Hinterlassenenrenten geknüpft werden soll. **Procap** spricht sich gegen die Verknüpfung der Erhöhung der MWST mit einem Referenzalter 65/65 und Einschränkungen bei den Hinterlassenenrenten aus.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die **SKPE** kann einer Verknüpfung der MWST-Erhöpfung mit den Reformvorschlägen (gemäss ihren Änderungswünschen) zustimmen. **ASIP** beantragt (im Falle einer MWST-Erhöpfung) auf die Verknüpfung mit der Revision des Systems der Hinterlassenenrenten zu verzichten.

3.3.3 Forderung nach Einbezug der EL ins Gesamtpaket

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende würden es begrüssen, wenn auch die EL ins Gesamtpaket einbezogen würden: Insbesondere die **Kantone** fordern einen solchen Einbezug (**ZH, LU, SG, GR, BS, BL, VD, AR, TG, SO, GE, JU, TI, SZ, ZG**): Die Reform der Altersvorsorge sei auf die Reform der EL abzustimmen (**ZH, SH**) oder letztere solle zumindest nicht verzögert werden (**AG, LU, TG**). Insbesondere wird gewünscht, es seien zur Stärkung der 2. Säule gewisse Themen (Einschränkung der Vorbezüge für Wohneigentum bzw. zum Zweck der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Kapitalbezüge) bereits in die Reform 2020 zu integrieren (**FR, LU, SG, BS, BL, SO, TG, GR, NW, ZG, AR, NE**). **BE** und **SZ** wünschen allgemein, dass mit der Reform auch EL-bezogene Themen angepackt werden. Nach **NW** ist zu vermeiden, dass die EL als Auffangbecken missbraucht werde. Nach **AR** könnte die Reform der EL auch sofort mit einer separaten Vorlage angegangen werden; der Kanton macht diesbezüglich konkrete Vorschläge.

Auch die **CVP** und die **SODK/FDK** vermissen im Reformpaket Vorschläge für die notwendige und mögliche EL-Reform. Der **Städteverband** bedauert, dass nicht auch die EL in die Gesamtschau einbezogen werden.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Einheitliches Referenzalter 65 für Frauen und Männer

Heute gilt in der AHV und im BVG ein Rentenalter von 65 Jahren für Männer und von 64 Jahren für Frauen. Neu soll ein Referenzalter in beiden Säulen auf 65 Jahre festgelegt werden. Das Referenzalter der Frauen wird innerhalb von 6 Jahren von 64 auf 65 erhöht, also pro Jahr um 2 Monate angehoben.

Von den 168 eingegangenen Stellungnahmen nehmen 141 Stellung zu diesem Thema. Die überwiegende Mehrheit stimmt der Harmonisierung des Referenzalters bei 65 Jahren zu. Allerdings werden teilweise Bedenken geäussert und flankierende Massnahmen gefordert. Zu den Ablehnenden gehören hauptsächlich Linksparteien, der SGB und Frauenorganisationen. Sie argumentieren mit den nach wie vor bestehenden Lohndiskriminierungen und weiteren Benachteiligungen der Frauen. Für mehrere Kantone, bürgerliche Parteien, Verbände von Arbeitgeberseite sowie Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen darf auch eine weitere Erhöhung des Referenzalters kein Tabuthema sein (siehe dazu auch Ziffer 4.12).

Kantone

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Referenzalters 65 in der AHV und der beruflichen Vorsorge stösst bei fast allen Kantonen (**ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, TG, VS, NE, GE, JU**) auf grundsätzliche Zustimmung. Dieser Schritt wird angesichts der demografischen Fakten und im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau als konsequent beurteilt. Allerdings werden teilweise Bedenken betreffend die Realitäten auf dem Arbeitsmarkt geäussert. Ein Teil der Kantone fordert daher begleitende Massnahmen, etwa verstärkte Anstrengungen für eine Verbesserung der Situation der Erwerbstätigen im fortgeschrittenen Alter und der Frauen im Besonderen, leichtere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, abfedernde Massnahmen, um die Erhöhung des Referenzalters sozial verträglich zu gestalten, kompromisslose Bekämpfung der Lohndiskriminierung, familienpolitische Massnahmen. **SO, BS, SG, NE** und **GE** unterstützen explizit den Entscheid des Bundesrates, von einer generellen Erhöhung des Referenzalters abzusehen. **SZ** möchte im BVG eine sofortige Umsetzung und **SO** regt eine Umsetzung innert 3 Jahren an.

Mehrere Kantone würden sich auch einer weiteren Erhöhung des Referenzalters nicht verschliessen. **LU, SZ, BL, AI** und **JU** lehnen eine „Zementierung“ des Referenzalters bei 65 explizit ab. Die Kantone **AI** und **GR** erachten eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters, gekoppelt an eine zweite MWST-Erhöhung, als sozialpolitisch vertretbar und finanzpolitisch notwendig. Auch für **VS** ist eine etappenweise Rentenaltererhöhung in Verbindung mit einer zweiten Etappe einer MWST-Erhöhung prüfenswert. **AI** weist aber darauf hin, dass ein einheitliches Referenzalter der unterschiedlichen Belastung in den verschiedenen Branchen nicht gerecht werde, weshalb ein Referenzmass an vollen Beitragsjahren eine Option wäre. **AR** begrüsst die Einführung eines einheitlichen Referenzrentenalters 65/65, beantragt jedoch, dass eine automatische Anbindung des Referenzrentenalters z.B. an die Entwicklung der Lebenserwartung, an die Entwicklung von Wirtschaft und Produktivität oder an die finanziellen Möglichkeiten der AHV zwingend geprüft wird. Die Kantone **TG** und **UR** möchten, dass eine Erhöhung des Referenzalters geprüft wird, in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden Solidarität nachfolgender Generationen (**TG**), bzw. als alternative Finanzierung statt MWST (**UR**). **ZG** ist überzeugt, dass die Wirtschaft künftig in der Lage sein wird, ausreichend Arbeitsplätze für ältere Personen anzubieten und würde daher statt einer MWST-Erhöhung eine schrittweise Erhöhung auf 67 unterstützen, falls die Finanzen nicht ausreichen.

Skeptisch gegenüber der Anhebung des Frauenreferenzalters äussert sich **BE**, der auf die wichtige Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberseite hinweist, weil er für eine erfolgreiche

Umsetzung des Referenzalters 65 Schwierigkeiten erwartet. **BE** fordert zudem eine Prüfung von abfedernden Massnahmen, um die Erhöhung sozial verträglich zu gestalten. **VD** steht der Rentenaltererhöhung der Frauen ablehnend gegenüber, solange die Lohnungleichheit nicht gelöst ist, und privilegiert ein flexibles Referenzalter in Abhängigkeit der Beitragsdauer.

Einige Kantone wünschen, dass aufgezeigt wird, welche Auswirkungen diese Massnahme auf die EL und somit auf die Kantone hat (**AR, AI, AG**, ebenso **SH** und **GL**, die beiden letzteren in Anlehnung an die Stellungnahme der SODK/FDK).

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die Mitte- und Rechtsparteien (**BDP, CVP, EVP, FDP, glp, SVP**) sind bereit, die Harmonisierung des Referenzalters bei 65 Jahren in beiden Säulen zu unterstützen. Dieser Schritt sei ein Gebot der Stunde (**BDP**) und entspreche einer konsequenten Gleichstellungspolitik (**glp**). Für die **BDP, FDP** und **SVP** muss die Angleichung möglichst rasch – mit einer Übergangsfrist von maximal 4 Jahren – an die Hand genommen werden, und auch für die **glp** ist die geplante Umsetzung zu zögerlich. Einer weiteren Erhöhung des Referenzalters in einem zweiten Schritt stehen die **BDP, FDP, glp, SVP** grundsätzlich positiv gegenüber, während die **EVP** und **CVP** diese Diskussion erst führen möchten, wenn die Wirtschaft bereit ist, diese Leute auch zu beschäftigen. Längerfristig kann sich die **EVP** einen Mechanismus vorstellen, wonach sich das Referenzalter dynamisch an der Entwicklung der Lebenserwartung orientiert. Die Idee, das Referenzalter mittelfristig mit einem Automatismus an die Lebenserwartung zu koppeln, bringen die **glp** und die **BDP** ein (im Sinne der Motion „Automatische Verknüpfung von Rentenalter und Lebenserwartung“; 12.4131). Die Grünliberalen meinen, dass angesichts der Zunahme der Lebenserwartung eine Anhebung auf 67/67 gerechtfertigt wäre, was aber weder mehrheitsfähig sei noch mit den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes korrespondiere. Im übrigen schlägt die **glp** vor, zu einem System zu wechseln, welches die Berentung nach einer bestimmten Lebensarbeitszeit vorsieht. Für die **SVP** müssen unmittelbar an die sofortige Angleichung des Frauenrentenalters die strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Referenzalters 65+ geschaffen werden (im Sinne der Motion de Courten „Sicherung der AHV-Finzen ohne massive Steuer- und Beitragserhöhung“; 13.3542, und der Motion „Automatische Verknüpfung von Rentenalter und Lebenserwartung“; 12.4131). Die **FDP** plädiert für eine weitere schrittweise Erhöhung um maximal 24 Monate als Mechanismus einer Schuldenbremse, zwingend gekoppelt mit einer MWST-Erhöhung von maximal 0,4 %. Als Argumente nennen die Parteien „die Verlängerung der Erwerbstätigkeit als das wichtigste Finanzierungsinstrument“ (**BDP**) oder „ohne die Anhebung des Referenzalters wird die finanzielle Belastung für die Bevölkerung zukünftig nicht mehr tragbar sein“ (**glp**).

Gegen eine Angleichung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer sprechen sich die Mitte-Links und Linksparteien (**SPS, GPS, CSP, PdA**) aus. Angesichts der Lohndiskriminierung wehrt sich die **SPS** gegen das Ansinnen, die Frauen noch stärker zu benachteiligen und lehnt die Erhöhung auf 65 Jahre ab, solange die Lohnungleichheit nicht wirklich Tatsache ist und keine namhaften Verbesserungen zugunsten der Frauen, namentlich durch die Verstärkung der 1. Säule in Griffweite sind. Sie fordert greif- und messbare Fortschritte für die Frauen durch eine Stärkung der 1. Säule. Auch die **GPS, CSP** und **PdA** argumentieren mit den frauenspezifischen Lebensläufen und den nach wie vor bestehenden Benachteiligungen beim Lohn und in andern Bereichen, die zuerst behoben werden müssen.

Für die bürgerlichen Jungparteien (**JCVP, Junge SVP, JSVP Aargau, Jungfreisinnige Schweiz**) ist die Vereinheitlichung des Referenzalters ein längst fälliger Schritt und eine Ankoppelung des Referenzalters an die demografische Entwicklung dringend notwendig. Sie möchten diese Frage mit sachlichen Regeln entpolitisieren. Unterstützt wird die Vereinheitlichung des Referenzalters auch von den **SVP Senioren Kanton Bern**, während die **CVP-F** angesichts der Lohnungleichheit Vorbehalte äussert.

Mit Einwänden und Forderungen bezüglich Lohngleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Elternurlaub und Kinderbetreuungsplätzen, konkreten Ausgleichsmassnahmen und Stärkung der 1. Säule sind die **SPS-F**, **SP60+** und die **PSG 60+** nicht bereit, über ein höheres Frauenrentenalter zu diskutieren.

Behörden und verwandte Institutionen und Dachverbände der Gemeinden und Städte

Die **SODK/FDK** weisen darauf hin, dass mit der geplanten Vereinheitlichung des Referenzalters 65 auch die IV-Rentnerinnen, welche auf EL angewiesen sind, später als bisher in die AHV wechseln. Sie möchten wissen, welche finanziellen Auswirkungen dies auf die EL und somit auf die Kantone hat. Mit der gleichen Anmerkung begrüsst der **SGemV** die Massnahme. Der **Städteverband** begrüsst die schrittweise Angleichung des Referenzalters im Grundsatz als logisch und zielführend, legt aber Wert darauf, dass damit verbunden flankierende Massnahmen ergriffen werden (Behebung von Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die Lohndiskriminierungen, Verbesserung von Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

Spitzenverbände der Wirtschaft

Für **SAV/economiesuisse** soll der Wechsel zum Referenzalter 65/65 in vier Schritten erfolgen. Eine spätere schrittweise Anhebung des Referenzrentenalters um maximal 24 Monate sehen die beiden Wirtschaftsverbände als Bestandteil einer Stabilisierungsregel (Automatismus zweiter Stufe) als Massnahme zur nachhaltigen Sicherung der AHV-Renten. Für den **SGV** ist eine schrittweise Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer angesichts der deutlich höheren Lebenserwartung der Frauen ein längst fälliger Schritt. Um auf mittlere Frist zu einem geschlechtsneutralen Pensionierungsalter zu gelangen, plädiert der Gewerbeverband dafür, das Rentenalter der Frauen bei jedem Anpassungsschritt um mindestens einen Monat an jenes der Männer anzunähern, bis die heutige Differenz beseitigt ist. Zudem tritt der **SGV** dafür ein, das Rentenalter entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der AHV stufenweise anzuheben, um so bei gleichbleibendem Leistungsniveau Steuer- und Beitragserhöhungen zu vermeiden (Mechanismus im Sinne einer Schuldenbremse gemäss Motion de Courten „Sicherung der AHV-Finzen ohne massive Steuer- und Beitragserhöhung“; 13.3542). Aus Sicht des **SGV** sei die Wirtschaft durchaus in der Lage, ausreichend Arbeitsplätze für ältere Mitarbeitende anzubieten und es sei auch genügend Zeit vorhanden, um flankierende Massnahmen zur Förderung eines längeren Verbleibs im Erwerbsleben zu entwickeln. Der **Bauernverband** begrüsst die Angleichung des Rentenalters der Frauen ausdrücklich (jedoch mit deutlich kürzeren Übergangsfristen und kombiniert mit privilegierten Kürzungssätzen beim Vorbezug) und bedauert gleichzeitig, dass die Vorlage das Referenzalter 65/65 „zementiert“, wo es doch für die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Altersvorsorge entscheidend wäre, eine generelle Rentenaltererhöhung allenfalls in Betracht zu ziehen.

Für **KV Schweiz** ist die Erhöhung des Frauenrentenalters nur gerechtfertigt, wenn flankierende Massnahmen, insbesondere eine sozial abgefederte Flexibilisierung und griffige Massnahmen zur Beseitigung der Lohndiskriminierung hinzukommen. Auch für **Travail.Suisse** ist klar, dass diese Anpassung nur kombiniert mit anderweitigen Verbesserungen für Frauen angegangen werden kann (stärkere soziale Abfederung des flexiblen Rentenalters, gesetzliche Sicherstellung der Lohngleichheit, bessere Versicherung der Teilzeitarbeit und der tiefen Einkommen). Der **SGB** lehnt die beabsichtigte Erhöhung des Frauenrentenalters ab. Die immer noch anhaltende Lohndiskriminierung und die Benachteiligungen bei der beruflichen Laufbahn aufgrund der Familienpflichten führen dazu, dass Frauen namentlich in der beruflichen Vorsorge mit weit tieferen Renten rechnen müssen als Männer, weshalb es Massnahmen brauche, um das Renteneinkommen der Frauen zu verbessern, wie dies mit der Volksinitiative „AHVplus: für eine starke AHV“ erreicht würde. Das unterschiedliche Rentenalter zwischen Frauen und Männern ist für den **SGB** eine wirksame Ausgleichsmassnahme für die häufige Mehrbelastung, mit der viele Frauen in der Lebens-

phase über 55 nebst ihrer Erwerbstätigkeit mit der Betreuung von Enkeln und betagten Eltern stark eingebunden sind.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

10 Organisationen, die Fraueninteressen vertreten (**alliance F, SKF, SBLV, EKF, SVF, Juristinnen Schweiz, GrossmütterRevolution, Wyber Net, WIDE, Frauenzentrale Zürich**) lehnen aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Überlegungen (Diskriminierung im Erwerbsleben sowie Care-Arbeit, die vorwiegend von Frauen wahrgenommen wird) eine Vereinheitlichung des Rentenalters bei 65 ab und fordern – bevor sie diesen Schritt akzeptieren können – konkrete Massnahmen, welche die Lohngleichheit von Frau und Mann realisieren und die Care-Arbeit besser abgeltet. Sie lehnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die formale Gleichbehandlung von Mann und Frau beim Rentenalter ab, weil dies die bestehenden faktischen Nachteile nur noch verstärke. Als unterstützungswürdig nennen einige der Frauenorganisationen (**allianceF, SKF, SBLV, EKF, Juristinnen Schweiz**) den Vorschlag Fehr/Gächter zur Koppelung der Reform der Altersvorsorge mit der Lohngleichheit. **Donna informatica und SVIN** erachten die Angleichung des Referenzalters im Zuge der Gleichstellung grundsätzlich als selbstverständliche Massnahme, erwarten aber, dass Massnahmen zur Lohngleichheit parallel dazu erarbeitet werden.

Die **DOK (Procap, AGILE, SzBlind, PMS** verweisen auf diese Stellungnahme) sowie der **Blinden- und Sehbehindertenverband** und **Retina Suisse** unterstützen die schrittweise Anhebung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre, sofern keine weitere Anhebung darüber hinaus vorgesehen wird und für Personen mit unterdurchschnittlichem Einkommen ein erleichteter vorzeitiger Rentenbezug und Verbesserungen in der beruflichen Vorsorge realisiert werden. Für **PI** und die **SPV** darf die damit verbundene zusätzliche Belastung (Frauen sind entsprechend ein Jahr länger in der IV) keinesfalls zu IV-Leistungskürzungen führen.

Positiv zu einer Harmonisierung des Referenzalters bei 65 äussern sich die Organisationen für Senioren: der **SSR** (mit einer Abstufung über 12 Jahre), der **SVS** (würden eine limitierte Abfederung analog Übergangsregelung 10. AHV-Revision bevorzugen) und Pro Senectute (**PS**) (mit gleichzeitig anzugehenden Verbesserungen für Frauen). Unterstützt wird die Angleichung auch von **PF** und **Angestellte Schweiz** (akzeptabel zusammen mit Verbesserungen der Lohngleichheit) und der **EKFF** (gekoppelt mit Flexibilisierungsmassnahmen und angemessenen Übergangsfristen).

Gegen eine Anhebung des Frauenrentenalters zum jetzigen Zeitpunkt wehren sich aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Überlegungen die Berufsverbände der Lehrer und der Pflegefachleute (**LCH, SBK**), die **KAB**, der **vpod** sowie die Rentnerorganisationen **AVIVO, VASOS** und **FSR**.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Fast alle Teilnehmenden dieser Kategorie befürworten die Harmonisierung des Referenzalters bei 65 als folgerichtigen oder schon längst fälligen Schritt (**KKAK, VVAK, ASIP, SKPE, SAktV, VVP, inter-pension, Vorsorgeforum, SVV, BVK, Treuhand Suisse, Allvisa Vorsorge, IZS, GastroSocial Pensionskasse, GIP, ALVOSO LLB Pensionskasse, Pensionskasse des Kantons Schwyz, SIBA, Groupe Mutuel, Publica**). Für etliche darf auch eine weitere Erhöhung kein Tabuthema sein (**Treuhand Suisse**), weil sie überzeugt sind, dass zur nachhaltigen Sicherung der Altersvorsorge die Lebensarbeitszeit verlängert werden muss (**VVP**) bzw. zur Entschärfung der Finanzierungsproblematik das Referenzalter schrittweise zu erhöhen sei (**KKAK, VVAK, Vorsorgeforum, SVV, BVK, SIBA**). Das **Vorsorgeforum** und die **ALVOSO LLB Pensionskasse** erwähnen zudem, dass das tiefere Rentenalter der Frauen wegen der verkürzten Beitragsdauer eine Benachteiligung darstelle. Für rund die Hälfte der Zustimmenden (**SKPE, inter-pension, Vorsorgeforum, SVV, BVK, Allvisa Vorsorge, IZS, GastroSocial Pensionskasse, Pensionskasse des Kantons Schwyz,**

Publica) müsste die Implementierung schneller erfolgen als wie vorgesehen über 6 Jahre, allenfalls könnten während einer bestimmten Übergangsfrist privilegierte Kürzungssätze beim Vorbezug gewährt werden.

Ablehnend äussern sich **ARPIP** und **PK-Netz**. Solange es eine Lohndiskriminierung zwischen den Geschlechtern gibt, was sich negativ auf das Renteneinkommen der Frauen auswirkt, lehnt **PK-Netz** die Erhöhung des Frauenrentenalters ab; eine Erhöhung müsste unabdingbar mit einer sozialen Abfederung für untere Einkommen verbunden sein.

Übrige

Zu den grundsätzlich Befürwortenden gehören die **SGHVR** (jedoch mit längerer Übergangsfrist), **Suissetec**, die **AUF** (wenn immer möglich mit Lohngleichheit verbinden), **SKO** (unterstützt Ziele und Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau), **Justitia et Pax** (trotz noch bestehenden Ungleichstellungen stehen die positiven Effekte im Vordergrund), **hotelleriesuisse** (wie SAV/economiesuisse) und 2 Privatpersonen (**R.B** und **M.M**).

SKOS und **Caritas** sowie eine Privatperson (**T.B.**) wünschen explizit, dass von einer generellen Erhöhung des Rentenalters abgesehen wird. **GastroSuisse** möchte die Umstellung auf 65/65 in 4 Schritten, erachtet jedoch ein höheres Referenzalter im Moment angesichts der Beschäftigungssituation nicht als wünschenswert; sollte dies künftig aus finanziellen Gründen nötig werden, könnten sie einem Interventionsmechanismus im Sinne der Motion de Courten „Sicherung der AHV-Finzen ohne massive Steuer- und Beitragserhöhung“; 13.3542, zustimmen.

9 Mitgliederverbände des SGV (**SBC, SFF, Spirituosenverband, Schuhhändler-Verband, VSCS, VTS, Fromarte, coiffuresuisse, interieursuisse**) stimmen – mit grösstenteils gleichlautenden Stellungnahmen – einem Referenzalter 65/65 ausdrücklich zu und schlagen als Alternative zu den vorgeschlagenen Steuer- und Beitragserhöhungen eine generelle schrittweise Erhöhung des Referenzalters vor. Auch für **FER, KMU-Forum** und **cp** ist ein „Stehenbleiben“ bei 65 ungenügend; sie würden eine stufenweise weitere Anhebung, die der längeren Lebenserwartung Rechnung trägt, unterstützen. Aus diesem Grund müsste auch nach Ansicht des **kf** der Fokus noch mehr auf eine Erhöhung des Referenzalters gerichtet werden.

Ihre Zustimmung an bestimmte Bedingungen knüpfen die **SKG** (Behebung Lohndiskriminierung, bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Care-Arbeit) und **transfair** (besserer Versicherungsschutz für Teilzeitarbeit und substanzieller sozialer Ausgleich beim Rentenvorbezug für tiefere und mittlere Einkommen). **transfair** möchte im Übrigen beim Begriff „ordentliches Rentenalter“ bleiben.

Zu den Ablehnenden gehören die **Unia, Suisseculture** (wie SGB), der **SVAMV** (erst diskutabel, wenn Lohngleichheit besteht; zudem würden viele Frauen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, auf Kosten der ALV, IV) und eine Privatperson (**M.V.**). Auch die **Ebenrain-Konferenz** äussert sich sehr skeptisch (ziele an den Realitäten des Arbeitsmarkts vorbei).

4.2 Flexibilisierung des Rentenbezugs

In der AHV wird folgende Lösung vorgeschlagen:

- Männer und Frauen können die Altersrente ab Alter 62 vorbeziehen oder bis Alter 70 aufschieben.
- Beim Aufschub wird die Rente erhöht, beim Vorbezug wird sie gekürzt.
- Der Vorbezug ist auf monatlicher Basis möglich.
- Die aufgeschobene Rente kann nach einem Jahr monatlich abgerufen werden
- Es kann die ganze Rente oder auch nur ein Teil davon vorbezogen oder aufgeschoben werden.
- Es wird möglich sein, eine Teilaltersrente mit einer Teilinvalidenrente oder einer Witwen-/Witwerrente zu kombinieren.
- Die Beitragspflicht entfällt beim Vorbezug einer ganzen Rente.
- Fehlende Beitragsjahre bis zum Referenzalter werden bei der Berechnung der vorbezogenen Rente berücksichtigt.
- Die Altersrente kann mit Beitragszahlungen zwischen Vorbezug und Referenzalter und nach dem Referenzalter verbessert werden.
- Aufhebung des Rentnerfreibetrags

In der beruflichen Vorsorge wird vorgeschlagen:

- Die Versicherten können die Altersleistung ab 62 vorbeziehen, d.h. der frühestmögliche Zeitpunkt für den Bezug der Altersleistung soll von 58 auf 62 angehoben werden.
- Die Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens drei Schritte für den Bezug der Altersleistung anbieten; bei Kapitalbezügen sind mehr als drei Schritte unzulässig.
- Der Bezug der Altersleistung kann bis 70 aufgeschoben werden, sofern im entsprechenden Umfang noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

In gut 100 Stellungnahmen wird der Grundsatz der Flexibilisierung thematisiert. Zu den einzelnen Aspekten äussert sich nur ein Teil davon: 66 zum Mindestalter für den Vorbezug der Altersleistung in der beruflichen Vorsorge, gegen 50 zu Einzelaspekten des Vorbezugs, 12 zur Abschaffung des Rentnerfreibetrags, 9 zur Aufhebung der AHV-Beitragspflicht beim Vorbezug einer ganzen Rente.

4.2.1 Grundsatz und Ausgestaltung der Flexibilisierung

Diejenigen, die sich dazu äussern, stehen durchwegs positiv zum Prinzip der Flexibilisierung. Die neuen Möglichkeiten (etwa Teilrentenbezug) werden als innovativ begrüsst, weil sie zu einem sanfteren Übergang in den Ruhestand verhelfen oder einen Anreiz für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben bilden. Es gibt aber auch nicht wenige Bedenken bezüglich der Umsetzung in der Arbeitswelt oder Befürchtungen von Seiten der Kantone betreffend Kostenausweitungen bei den EL oder in der Verwaltung. Vereinzelt wird das vorgeschlagene Teilrentensystem in der AHV als administrativ zu aufwändig beurteilt, der SGV lehnt es klar ab. Auch die Möglichkeit, die Altersleistung der beruflichen Vorsorge in drei Schritten zu beziehen, wird von Einzelnen kritisiert. Die Alterslimiten 62/70 werden ebenfalls angespro-

chen: Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende wünschen eine Flexibilisierung zwischen 60 und 70. Zum Mindestalter für den Vorbezug der Altersleistung in der beruflichen Vorsorge siehe nachfolgend Ziffer 4.2.2. Die Aufhebung der AHV-Beitragspflicht beim Vorbezug einer ganzen Rente wird mit Ausnahme der Ausgleichskassen gutgeheissen und zur Abschaffung des Rentnerfreibetrags überwiegen die positiven Stimmen.

Kantone

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs stösst bei den meisten Kantonen, die sich dazu äussern, auf ein positives Echo (**BL, AI, BE, BS, SO, AG, ZH, TG, OW, GL, FR, SH, SG, GR, TI, VD, GE**) und wird teilweise sogar als Kernstück der Reform bezeichnet. Sie begrüssen die vorgeschlagenen Rentenbezugsmöglichkeiten, weil dies einem gesellschaftlichen Bedürfnis und dem Wunsch der Wirtschaft entspreche. **BL** schlägt vor, den frühestmöglichen Rentenbezug auf Alter 60 festzulegen, um dem individuellen Gestaltungsraum besser Rechnung tragen zu können und mehr Freiraum für sozialpartnerschaftliche Regelungen zu schaffen. Aus den Stellungnahmen gehen aber auch Bedenken zu allfälligen finanziellen Mehrbelastungen der Kantone hervor, insbesondere bei den EL (**AI, BE, BS**). Auch gelte es steigende Durchführungskosten bei den Ausgleichskassen im Auge zu behalten bzw. zu vermeiden (**SO**). Für **BE** und **BS** sind die Koordinationsregeln bei der Berechnung der EL entscheidend (im Falle des anteiligen Rentenvorbezugs müsse die ganze Rente angerechnet werden). Einzelne Kantone (etwa **AG**) weisen auch auf die Schwierigkeiten der älteren Arbeitnehmenden hin und verlangen Massnahmen zur Integration der über 50-Jährigen im Arbeitsmarkt. Die Kantone **VS, SZ** und **TG** wünschen eine Vereinfachung der Bezugsmodalitäten beim Vorbezug und Aufschub der Rente. Nach Auffassung von **VS** soll es den Vorsorgeeinrichtungen überlassen sein, auf die Wünsche der einzelnen Versicherten einzugehen (monatlich veränderbarer Teilvorbezug oder Teilaufschub). Nach **SZ** sollte zudem die Altersleistung in der beruflichen Vorsorge nicht in drei Stufen bezogen werden können. Der Kanton würde eine Flexibilisierung mit zweistufiger Bezugsmöglichkeit von halben Altersleistungen bevorzugen. Ein Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform führe zu einer bedeutenden Brechung der Steuerprogression (diese Befürchtung äussert auch **VD**). In der 1. Säule möchte **VD** die Jugendjahre beim Rentenvorbezug auf jeden Fall zur Anrechnung bringen. **JU** spricht sich gegen die Einführung eines flexiblen, mehrstufigen Rentenbezugs gemäss Entwurf aus. Dies solle in einem zweiten Schritt separat angegangen werden und nur, wenn daran eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre und eine zweite Erhöhung des Mehrwertsteuerprozents gekoppelt sei. Auch **NE** lehnt diese Massnahme ab. Die Flexibilisierung des Altersrücktritts entspreche zwar einem realen Bedürfnis, die Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung sei aber viel zu kompliziert und extrem kostenaufwändig. Ausserdem bestünde die Gefahr eines Fehlanreizes: Versicherte könnten sich für einen Vorbezug entscheiden, um steuerfreie Ergänzungsleistungen zu erhalten. Einer Flexibilisierung über das Rentenalter hinaus würde **NE** hingegen zustimmen. Zur Abschaffung des Rentnerfreibetrages äussern sich **VS** und **GE** negativ.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs stösst bei den Parteien durchwegs auf ein positives Echo. Die Einführung eines Teilrentenbezugs wird unterstützt von der **FDP, BDP, SVP, CVP, glp, EVP, GPS** und **CSP**. Insbesondere die grössere Flexibilität nach Erreichen des Referenzalters erachtet die bürgerliche Politik (**FDP, BDP, SVP**) als einen möglichen Anreiz für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben, wobei dies die Schaffung der entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten bedinge (**BDP**). **CVP** und **FDP** unterstützen explizit die Flexibilisierung des Altersrücktritts zwischen 62 und 70. Fehlanreize für frühe Pensionierungen, beispielsweise ein Substituieren mit EL, müssen aus Sicht der **glp** und der **SVP** unbedingt verhindert werden. Nach Ansicht der **glp** sollte das frühestmögliche Rücktrittsalter (Alter 62) reduziert oder komplett aufgehoben werden; mit einer konsequenten versicherungstechnischen Kürzung der Rente bei einer vorzeitigen Pensionierung erscheint für sie ein solcher Schritt

gerechtfertigt. Für die **SVP** wäre eine weitere Flexibilisierung nach oben wünschenswert; sie unterstützt alle Anreize für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben. Die **CSP** wünscht gleichzeitig, dass bescheiden verdienende Personen im Bedarfsfall vor dem Referenzalter ohne einschneidende Kürzungen pensioniert werden können. Auch die **SPS** begrüsst die Vorschläge als innovativen Bestandteil der Reform. Damit werde einem Bedürfnis nach einem sanfteren Übergang in den Ruhestand entsprochen. Nach ihrer Einschätzung ist diese neue Möglichkeit jedoch vor allem für Personen mit mittleren bis hohen Einkommen attraktiv, weil diese es sich finanziell leisten können und ihre Berufsgattung genügend Spielraum bietet, um teilzeitlich erwerbstätig zu bleiben. Damit die Neuerungen überhaupt zum Tragen kommen können, verlangen die **SPS** und **GPS** Massnahmen in der Arbeitswelt (Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmende, Anreize für die nötige Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt). Um den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden noch besser entgegenzukommen, plädiert die **SPS** für eine Flexibilisierung des Rentenalters zwischen dem 60. und dem 70. Altersjahr; auch die **GPS** wünscht, dass man ab 60 in Rente gehen kann. Und beide Parteien achten besonders darauf, dass die grössere Flexibilität nicht auf eine versteckte Rentenaltererhöhung hinauslaufen werde.

Ablehnend äussert sich die **CSPO** zur Möglichkeit, den Prozentsatz der Rente während des Vorbezugs zu ändern („viel Aufwand für wenig Nutzen“). Für die **PdA** kommt eine Flexibilisierung, die sich auf gesellschafts- oder konjunkturgebundene veränderbare Verhältnisse abstützt, nicht in Frage.

Von den Parteigruppierungen unterstützen die **SVP Senioren Kanton Bern** und **CVP-F** die Einführung eines Teilrentenbezugs. Kritisch bis ablehnend zeigen sich die **SP 60+** und **PSG 60+**. Nach Meinung der **SP 60+** werden damit die Anreize zu stark auf der individuellen Ebene angesetzt statt auf der Ebene der Unternehmen. Die **SP 60+** zeigt sich auch skeptisch zum Aufschieben der Rente, der ihrer Ansicht nach vermehrten Druck ausübt, eine längere Lebensarbeitszeit als Normalität zu definieren. Auch für die **PSG 60+** wird mit der vorgeschlagenen Flexibilisierungslösung eine Erhöhung des Rentenalters und der Beitragsjahre impliziert.

Behörden und verwandte Institutionen

Für die **SODK/FDK** ist die Flexibilisierung des Altersrücktritts von zentraler Bedeutung, wobei es aber nicht zu einer „Ablastung“ auf die Kantone kommen dürfe. Die **SSK** steht der Möglichkeit eines Rentenbezugs in der 2. Säule in drei Teilschritten mit entsprechender Senkung des Beschäftigungsgrads positiv gegenüber. Sie stellt sich aber die Frage, ob die Möglichkeit für eine Vorsorgeeinrichtung, mehr als drei Schritte und einen Vorbezug von weniger als 20 Prozent vorzusehen, noch einem gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht. Ein Anteil von weniger als 20 Prozent der Altersrente entspräche einer Arbeitszeitreduktion von weniger als einem Tag pro Woche. Dass betreffend Bezug der Altersleistung in Kapitalform in der 2. Säule die Zahl der zulässigen Teilschritte im Gesetz begrenzt wird, begrüsst die Konferenz. Sie verlangt allerdings eine Begrenzung auf zwei Teilschritte anstatt drei. Auch die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** verweist darauf, dass nach heutiger steuerlicher Praxis zwei Schritte zulässig seien.

Dachverbände der Gemeinden und Städte

Der **SGemV** begrüsst die Möglichkeit des gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand ebenso wie der **Städteverband**, der darauf hinweist, dass bei einer Teilberentung EL möglich sein müssen, um Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe verhindern zu können.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs stösst bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft im Grundsatz auf ein positives Echo und wird als fortschrittliche Lösung unterstützt, weil es

einem breiten Bedürfnis entspreche (**SAV/economiesuisse, Bauernverband, Bankiervereinigung, SGV, KV Schweiz, Travail.Suisse, SGB**). Für **SAV/economiesuisse** bildet die Flexibilisierung des Rentenbezugs ein absolutes Kernstück der Reform; die beiden Wirtschaftsverbände könnten sich aber eine Differenzierung zwischen 1. und 2. Säule bezüglich unterer Alterslimite vorstellen. **SAV/economiesuisse** und der **Bauernverband** äussern sich auch positiv zum Verzicht auf die Zahlung von Nichterwerbstätigenbeiträgen beim Vorbezug einer ganzen AHV-Rente und heissen die Abschaffung des Rentnerfreibetrags gut. Der **Bauernverband** begrüsst zwar die Ausgestaltung der Beitragspflicht und die Auswirkungen auf die Rentenberechnung, erachtet jedoch das System des Teilrentenbezugs als zu komplex und wünscht eine Vereinfachung. Der **SGV** unterstützt den Vorbezug einer AHV-Altersrente ab vollendetem 62. Altersjahr und den möglichen Aufschub bis zum 70. Altersjahr, lehnt jedoch die Einführung von Teilrenten, die zwischen 20 und 80 Prozent gewählt werden können, als zu kompliziert und administrativ zu aufwändig, ab. Auch lehnt der **SGV** die Abschaffung des Rentnerfreibetrags ab. Und in der beruflichen Vorsorge soll es aus Sicht des **SGV** den Vorsorgeeinrichtungen überlassen sein, ob sie Teilrenten ausrichten möchten oder nicht. **KV Schweiz** sieht die Vorteile für die Betroffenen, den Übergang von der aktiven Erwerbsphase in den Ruhestand zu erleichtern. Für **Travail.Suisse** ist das Konzept ein klarer Fortschritt, allerdings müssen Verbesserungen in der Arbeitswelt damit einhergehen (genügend Stellen für Altersteilzeit). Im Übrigen erachtet **Travail.Suisse** ein gegen unten und oben gleich geöffnetes Pensionierungsfenster als folgerichtiger, d.h. bei einem „ordentlichen“ Rentenalter 65 sollte die Flexibilisierung zwischen 60 und 70 Jahren möglich sein. Der **SGB** begrüsst die Möglichkeit des Teilrentenbezugs, hat jedoch Zweifel, ob der Arbeitsmarkt die nötige Flexibilität für entsprechende Beschäftigungsmodelle bietet. Zudem würde die Umsetzung grossen Beratungsbedarf nach sich ziehen. Im Bereich der beruflichen Vorsorge sei der vorzeitige Altersrücktritt auch via kollektiv finanzierte Branchenlösungen zu gestalten.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Die Frauenorganisationen **SBLV, SKF, EKF** begrüssen die Flexibilisierung des Rücktrittsalters mit der Möglichkeit des Teilrentenbezugs als sozialpolitisch dringende Massnahme. Der **SVF** äussert Vorbehalte, da mit der geplanten Flexibilisierung die Gefahr bestehe, dass Personen in körperlich anstrengenden Arbeitsverhältnissen und mit tiefem Einkommen unter finanziellen Druck geraten, über das Referenzalter hinaus zu arbeiten. Die **Juristinnen Schweiz** begrüssen die flexiblen Möglichkeiten des Altersrücktritts, befürchten aber, dass so ein grösserer Druck auf die Arbeitnehmerinnen entstehen könnte, den Beschäftigungsumfang zu reduzieren und wünschen entsprechende Verbesserungen des Kündigungsschutzes. **WIDE** spricht sich für einen Zeitrahmen von 60 bis 70 aus. Vom **SBLV** wird auch die Abschaffung des Rentnerfreibetrages explizit gutgeheissen.

Von den Organisationen, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, begrüssen der **SSR, SVS** und **PS** die Flexibilisierung des Rücktrittsalters mit der Möglichkeit des Teilrentenbezugs. Der **SSR** beantragt, dass Jugendjahre auch zum Auffüllen von Lücken, die durch den Vorbezug entstehen, angerechnet werden können. Der **SSR** und **SVS** äussern sich ferner positiv zum Verzicht auf die Zahlung von Nichterwerbstätigenbeiträgen beim Vorbezug einer ganzen AHV-Rente. Was die Ausgestaltung des Vorbezugs der AHV-Rente betrifft, beantragt **PS** in jedem Fall den vollen Ausgleich durch EL, also auch beim Teilrentenbezug. Keine Zustimmung für die Neuerungen betreffend Flexibilisierung kommt von **VASOS, AVIVO** und **FSR**.

Die Behindertenorganisation **DOK**, ebenfalls **AGILE, Procap, PI, SzBlind, PMS, Retina Suisse** sowie der **Blinden-und Sehbehindertenverband** und die **SPV** stimmen den Neuerungen zu und begrüssen insbesondere die Möglichkeit des Teilrentenbezugs, sei es als Teilaltersrente für Personen mit gesundheitlichen Problemen, jedoch ohne IV-Rentenanspruch, sei es in Kombination mit einer IV-Rente. Für die **DOK** und weitere Behindertenorganisationen ist es wichtig, dass sich beim Vorbezug einer Altersteilrente die Ansprüche auf Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag nach der IV-

Gesetzgebung richten. Ebenfalls positiv äussert sich die **DOK** zum Verzicht auf die Zahlung von Nichterwerbstätigenbeiträgen beim Vorbezug einer ganzen AHV-Rente sowie zur Abschaffung des Rentnerfreibetrags.

Die Neuerungen der Flexibilisierung werden ferner von **PF, Angestellte Schweiz, vom SBK, der KAB, der EKFF** und vom **vpod** begrüsst.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die **KKAK** und **VVAK** sowie **Treuhand Suisse** sorgen sich um einen allfälligen grösseren administrativen Mehraufwand mit entsprechenden Kostenfolgen. Die **KKAK** und **VVAK** lehnen den Vorschlag, auf die Zahlung von Nichterwerbstätigenbeiträgen beim Vorbezug einer ganzen AHV-Rente zu verzichten, ab. Für den **VVP** sollte es möglich sein, die Altersrente um weniger als ein Jahr aufzuschieben. Die **ALVOSO LLB Pensionskasse** erachtet eine Ausweitung der Frühpensionierung in der ersten Säule bis auf Alter 60 als zweckmässig, weil so die beiden Säulen vereinheitlicht werden könnten, ohne die bisherigen flexiblen Pensionierungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge einschränken zu müssen.

ASIP, IZS und **Publica** stimmen dem vorgeschlagenen Modell des Teilrentenbezugs in der beruflichen Vorsorge zu. Für die **SKPE** sollte die Möglichkeit, den Teilrentenbezug zuzulassen, für die Vorsorgeeinrichtungen freiwillig sein. **Allvisa Vorsorge** und die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** würden eine zweistufige Lösung bevorzugen, die Lösung des Vorentwurfs sei zu aufwändig und es bestehe kein Bedarf danach.

Übrige

Zu den grundsätzlich Befürwortenden gehören die **SKOS** (gleichermassen **Caritas**), die **SGHVR, Suissetc, die AUF, Suisseculture** (wie SGB), **Justitia et Pax, transfair, hotele-riesuisse** (wie SAV/economiesuisse), **GastroSuisse, Ebenrain-Konferenz** sowie eine Privatperson (**T.B.**). Teilweise wird auf einen leicht erhöhten Administrativaufwand hingewiesen, der aber angesichts des Nutzens als vertretbar erscheine. **transfair** begrüsst den Vorbezug auf monatlicher Basis. **GastroSuisse** äussert sich auch positiv zum Verzicht auf die Zahlung von Nichterwerbstätigenbeiträgen beim Vorbezug einer ganzen AHV-Rente

Der Widerstand von 9 Mitgliederverbänden des SGV (**SBC, SFF, Spirituoserverband, Schuhhändler-Verband, VSCS, VTS, Fromarte, Coiffeursuisse, interieursuisse**) – mit grösstenteils gleichlautenden Stellungnahmen – sowie von **FER** und **cp** und einer Privatperson (**M.Z.**) richtet sich gegen die Einführung von Teilrenten in der AHV. Sie plädieren für ein einfaches und kostengünstiges System bzw. in der beruflichen Vorsorge soll es den Vorsorgeeinrichtungen überlassen werden, ob und in welchem Ausmass Teilrenten eingeführt werden.

Zur Abschaffung des Rentnerfreibetrages äussern sich das **KMU-Forum** und das **cp** negativ, während **GastroSuisse** sowie die **FER** die Änderung gutheissen.

4.2.2 Mindestalter für den Vorbezug der Altersleistung in der beruflichen Vorsorge

Von den 66 Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zur vorgesehenen Erhöhung des Mindestalters für den Vorbezug der Altersleistung in der beruflichen Vorsorge äussern, sind zwei Drittel (44) dagegen. Als Argument gegen die Massnahme wird insbesondere vorgebracht, dass gegen Frühpensionierungen nichts einzuwenden sei, solange sie ausfinanziert seien. 11 befürworten die vorgeschlagene Erhöhung, insbesondere im Hinblick auf die Harmonisierung zwischen den beiden Säulen. Weitere 11 könnten sich mit einer Erhöhung auf 60 Jahre einverstanden erklären.

Kantone

Es finden sich in 11 Vernehmlassungen der Kantone Stellungnahmen zur Erhöhung des Mindestrücktrittsalters in der beruflichen Vorsorge (**FR, AI, TI, GE, BL, SZ, SO, BS, AR, TG, JU**). **FR, AI** und **TI** erklären sich insgesamt mit den Vorschlägen zur Flexibilisierung einverstanden. Für **GE** müsste die Herabsetzung des Umwandlungssatzes zwingend mit flankierenden Massnahmen einhergehen, wie beispielsweise der Erhöhung des Mindestvorbezugsalters, damit sie keine Senkung der BVG-Leistungen nach sich zieht. **BL** schlägt vor, in beiden Säulen den frühestmöglichen Rentenbezug bei 60 statt 62 festzulegen (vgl. vorne 4.2.1). Heute sei in der beruflichen Vorsorge eine Pensionierung mit 58 möglich; mit dem Alter 62 werde dem Wunsch der Versicherten nach individuellem Gestaltungsspielraum nicht genügend Rechnung getragen. **SZ, SO, BS, AR, TG, JU** sprechen sich gegen eine Erhöhung aus; die Pensionskassen sollen weiterhin die Möglichkeit zum Bezug der Altersleistung bereits ab 58 vorsehen können. Nach **SZ, BS, BL** und **JU** sollte diesbezüglich die sozialpartnerschaftliche Gestaltungsfreiheit erhalten bleiben.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **FDP** und **SVP** unterstützen die Erhöhung des Rücktrittsalters von 58 auf 62. Gemäss der **FDP** wird so zwischen den Säulen ein kongruentes System geschaffen. Die Partei unterstützt die Massnahme auch im Sinne der Forderung eines allgemein längeren Verbleibs auf dem Arbeitsmarkt. Die **SPS** begrüsst die Harmonisierung zwischen den beiden Säulen, die durch die Erhöhung des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung der 2. Säule herbeigeführt wird, und begrüsst ausdrücklich auch die gesetzlichen Ausnahmen, in denen ein früherer Bezug zulässig ist. Allerdings strebt die **SPS** wie die **GPS** eine Flexibilisierung des Rentenalters zwischen dem 60. und dem 70. Altersjahr an. Nach Ansicht der **glp** sollte das gemäss Vorentwurf frühestmögliche Rücktrittsalter (Alter 62) reduziert oder komplett aufgehoben werden.

Von den Parteigruppierungen spricht sich die **SP 60+** gegen die Heraufsetzung aus, da diese den Realitäten auf dem Arbeitsmarkt kaum Rechnung trage.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Für den **SAV/economiesuisse** könnte wie bisher eine Differenzierung zwischen 1. und 2. Säule greifen, d.h. beispielsweise könnte der Bezug der Leistungen der 2. Säule ab 60 statt wie bisher ab 58 möglich sein. Die beiden Verbände unterstützen explizit die Ausnahmen, in denen ein früherer Vorbezug möglich ist. Der **Bauernverband** erachtet die Gleichschaltung mit der AHV nicht als sinnvoll. Der **SGV** lehnt die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestrentenalters auf 62 Jahre ab. Es gebe nichts dagegen einzuwenden, dass sich jemand seine vorzeitige Pensionierung selber finanziere. Einer Erhöhung des Mindestrentenalters könnte der Verband höchstens im Rahmen einer generellen Erhöhung des Rentenalters und auch dann bloss um höchstens 2 Jahre zustimmen. Auch der **SGB** spricht sich für die Beibehaltung des Mindestalters von 58 Jahren aus. Für Berufsgruppen mit peniblen Arbeitsbedingungen sei die Möglichkeit einer Frühpensionierung eine wichtige Massnahme, um die hohen körperlichen oder psychischen Belastungen während der Berufsausübung auszugleichen. Ähnlich argumentiert **KV Schweiz**: Nach Auffassung des Verbandes gibt es nach wie vor Berufsgruppen, für die ein früheres Ausscheiden aus dem Arbeitsleben sinnvoll und gerechtfertigt sei.

Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Von den 9 Vernehmlassungsteilnehmenden aus dieser Kategorie, die sich zur Massnahme äussern, stimmen 3 zu, nämlich die **DOK**, der **SSR** und **PF**. Die **DOK** unterstützt die Vereinheitlichung des Mindestalters für den Rentenvorbezug in der AHV und der beruflichen Vorsorge, auch wenn der Sprung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 62 Jahren in der beruflichen Vorsorge gross sei. Ein Auseinanderklaffen des Mindestrücktrittsalters in der AHV und

der beruflichen Vorsorge rechtfertige sich allerdings nicht. Umso weniger, da die heute geltenden Ausnahmen erhalten bleiben, in denen ein früherer Bezug der BVG-Altersleistung möglich sei. 4 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich klar gegen die Erhöhung (**SVS, LCH, vpod, FSR**). Gemäss dem **SVS** habe sich die heutige Regelung bewährt. Der **LCH** weist darauf hin, dass Lehrpersonen ihre Arbeitsaufgaben mit steigendem Alter nicht anpassen können. Der **vpod** befürchtet unter anderem, dass die Attraktivität der Berufe zum Beispiel im Gesundheitswesen geschwächt werde. **Angestellte Schweiz** könnten sich mit einer Erhöhung auf 60 einverstanden erklären, allerdings müssten im Gesetz Ausnahmen für Arbeitnehmende mit psychisch und körperlich anstrengenden Tätigkeiten vorgesehen werden. Auch für **WIDE** sollte die Pensionierung ab 60 möglich sein.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Von den 19 Vernehmlassungsteilnehmenden dieser Kategorie, die sich dazu äussern, begrüssen nur 2 die Erhöhung auf 62 (**GastroSocial** und **Treuhand Suisse**). Die Pensionskassen **ALVOSO LLB** und **Veska** sprechen sich für eine Erhöhung auf 60 aus. 15 sind gegen die Erhöhung des Mindestrücktrittsalters (**ARPIP, ASIP, SKPE, SaktV, VVP, BVK, inter-pension, Vorsorgeforum, PK-Netz, IZS, Stiftung Vorsorgeeinrichtung der SUVA, Allvisa Vorsorge, Pensionskasse des Kantons Schwyz, Groupe Mutuel** und **Publica**). In der Massnahme wird ein unnötiger Eingriff in die Sozialpartnerschaft gesehen (**SKPE**). Solange die Frühpensionierungen finanziert seien, sei nichts dagegen einzuwenden (**VVP, inter-pension, PK-Netz, Allvisa Vorsorge**). Eine generelle Erhöhung auf 62, verknüpft mit einer neuen Ausnahmeregelung für kollektiv finanzierte Rücktritte auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen führe zu neuen Ungleichbehandlungen (**ASIP, IZS**). Die **SaktV** befürchtet eine Pensionierungswelle vor dem Inkrafttreten mit erheblichem Einfluss auf die Jahresrechnung; ausserdem sei die bestehende Flexibilisierung zwischen 58 und 70 eine positive Entwicklung, die keine Verschlechterung erfahren solle. Die **BVK, Allvisa Vorsorge**, und **Publica** könnten sich, sollte sich eine Erhöhung des Mindestrücktrittsalters als unumgänglich erweisen, mit einer Erhöhung auf 60 einverstanden erklären.

Übrige

15 Organisationen und eine Privatperson nehmen zur Massnahme Stellung. Nur **FER** ist offen gegenüber einer Erhöhung des Mindestrücktrittsalters, allerdings nur auf Alter 60. Die übrigen, darunter mehrere Mitgliederverbände des SGV, lehnen sie ab.

4.3 Vorbezug für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen

Die vorzeitige Pensionierung soll für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen, die lange gearbeitet haben, erleichtert werden. Die Regelung basiert auf der Anrechnung der in den Jugendjahren bezahlten Beiträgen und der Anwendung eines reduzierten versicherungstechnischen Kürzungssatzes.

15 Kantone befürworten im Grundsatz Erleichterungen für Personen mit langer Erwerbsdauer und kleinen Einkommen, 2 Kantone lehnen einen solchen Ansatz ab. 4 Kantone lehnen das konkrete Modell ab. Unterstützt wird die Vorbezugsflexibilisierung für tiefe Einkommen von der CVP, der EVP, der glp (mit Vorbehalt), vom Städteverband und Bauernverband sowie 4 weiteren Organisationen. Insbesondere den Linksparteien, den Arbeitnehmerverbänden und Gewerkschaften, den Organisationen, die Frauen- und Behinderteninteressen vertreten, geht das Modell zu wenig weit. Sie wünschen eine weitere Öffnung der Zugangsvoraussetzungen. Insbesondere die Rechtsparteien und Schweizer Wirtschaftsverbände lehnen die vorgeschlagene Massnahme ab, weil auf jeglichen Leistungsausbau zu verzichten sei.

Kantone

SZ, FR, BS AI, JU, BE, OW, SO, BL, GR, TI, VD, NE, VS und **GE** begrüßen den Ansatz, für Personen mit langer Erwerbsdauer und kleinen Einkommen einen erleichterten Vorbezug einzuführen. **SZ, FR, BS, AI** und **JU** sind der Ansicht, dass damit eine Lösung innerhalb des AHV-Systems für eine sozialpolitisch heikle Personengruppe gefunden werden kann. **BE** erachtet die Massnahme als notwendig und sinnvoll, weist aber darauf hin, dass die bereits heute bestehenden Regelungen in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen und Spezialabkommen nicht untergraben werden dürfen. **OW** erachtet die vorgeschlagene Massnahme als umsetzbar und sozial verträglich, während **SO** sie als wichtiges Zeichen bezeichnet und **NW** eine kostenneutrale Ausgestaltung fordert. **SZ, FR, BS, GR** und **JU** erachten die Kosten der Massnahme zwar als hoch, bezeichnen sie aber als vertretbar, da sie als Abfederung der Frauenrentenalter-Erhöhung verstanden werden müssen. **ZG** und **TG** lehnen eine Privilegierung ab. Für **ZG** ist die AHV für individuelle Lösungen schlecht geeignet, besser seien Lösungen über die (betrieblich orientierte) Pensionskasse. Zudem gebe es im Bedarfsfall die Möglichkeit der Ergänzungsleistungen. Nach Ansicht von **TG** betrifft die Privilegierung lediglich eine kleine Personengruppe und mehrheitlich Frauen. Letztere hätten gegenüber Männern eine nicht unbedeutend höhere Lebenserwartung, was allfällige Benachteiligungen weitgehend kompensiere. 6 Kantone äussern sich zum konkreten Modell. **BE** und **GE** sind einverstanden, dass Jugendjahre berücksichtigt werden und ein reduzierter Kürzungssatz angewendet wird, wobei **BE** der Ansicht ist, die Massnahme müsse auch Frauen zu Gute kommen, die nicht ununterbrochen erwerbstätig waren. **TG, VS, SO** und **NE** lehnen das vorgeschlagene Modell als zu komplex ab. Insbesondere die Berücksichtigung des Einkommens des (im Ausland lebenden) (Ehe-) Partners löst nach Meinung von **TG** und **NE** in der Durchführung unlösbare Schwierigkeiten aus. **VS** lehnt das Modell als zu kompliziert ab und weist darauf hin, dass die gegenwärtige Lösung der Ergänzungsleistungen einfacher sei und sich bewährt habe. Die EL müssten vom Bund allerdings grosszügiger subventioniert werden. Ausserdem macht **VS** geltend, dass der betroffene Personenkreis zu klein sei und diese Personen es sich nicht leisten können, ohne eine gute 2. Säule sich frühzeitig pensionieren zu lassen. **SO** schlägt in Anlehnung an das System des Rentenaufschubes ein einfacheres Modell vor mit einem abgestuften prozentualen Zuschlag gemäss der Anzahl Jugendjahre auf dem nach ordentlichen Regeln berechneten Rentenbetrag.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **CVP** ist bereit, die Frage der Vorbezugsflexibilisierung für tiefe Einkommen im Gesamtkontext zu diskutieren. Die **EVP** erachtet die Massnahme als zielgerichtet. Die **glp** befürwortet die Massnahme, solange das von ihr vorgeschlagene Modell der Lebensarbeitszeit nicht umgesetzt wird. Es müsse aber sichergestellt sein, dass eine zu niedrige Rente nicht mit EL substituiert werde. Die **SPS** und **CSP** begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, äussern aber Vorbehalte gegenüber dem Modell. Sie erachten den Personenkreis als zu eng gefasst, bzw. wünschen grosszügigere Zugangsbedingungen, namentlich eine Erhöhung der Einkommensgrenze. Dies gilt gemäss **SPS** insbesondere gegenüber den Frauen, deren höheres Rentenalter man damit eigentlich wettmachen möchte. Die **GPS** befürwortet das vorgeschlagene Modell eines flexiblen Altersrücktrittes, das aber allen offenstehen müsste. Sie fordert eine Ausweitung der Zugangsbedingungen und eine Erhöhung des Maximaleinkommens. Die Arbeitsbelastung und das Erwerbseintrittsalter sollten besser berücksichtigt werden. Ausserdem fordert die **GPS** die Einführung von geeigneten Modellen zur Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmenden. Die **FDP, SVP** und **CSPO** lehnen den Vorschlag klar ab, während die **BDP** ihm kritisch gegenübersteht. Die **FDP** ist der Ansicht, dass die Massnahme nicht finanzierbar ist und neue Schwelleneffekte und Ungerechtigkeiten schafft. Zudem würde das System verkompliziert, was seiner Akzeptanz schadet. Falls Regelungen notwendig würden, müssten diese in der beruflichen Vorsorge getroffen werden. Für die **SVP** darf es keine Fehlanreize für Frühpensionierungen geben, d.h. versicherungsmathematische Kürzungen sind zwingend. Die **CSPO** verweist auf den grossen Verwaltungsaufwand für die

Festlegung des Kürzungssatzes und die Problematik für Rentenbeziehende im Ausland. Nach Ansicht der **BDP** lässt die finanzielle Situation der AHV einen Leistungsausbau im Moment nicht zu und die Existenzsicherung habe daher weiterhin über die EL zu erfolgen. Die **PdA** ist gegen eine von veränderbaren Bedingungen beeinflusste oder konjunkturgebundene Flexibilisierung der AHV-Renten. Sie plädiert für den Grundsatz der Universalität bei den Renten, deren Höhe nicht von persönlichen Umständen aller Art abhängen darf. Die **SPS-F** und **SP 60+** begrüßen den Ansatz, äussern aber Vorbehalte gegenüber dem vorgeschlagenen Modell. Für die **SP 60+** muss die vorgeschlagene Einkommensobergrenze erhöht werden. Die **SPS-F** bezeichnet die Tiefstlohngrenze als zu restriktiv und fordert, dass die gesamten Ersparnisse aus der Erhöhung des Frauenrentenalters in diese Massnahme investiert werden. Nach Ansicht der Jungparteien **JSVP Aargau**, **Junge SVP**, **JCVP** und **Jungfreisinnige Schweiz** müssen Lösungen in Branchenverträgen gefunden werden, weshalb sie die Massnahme ablehnen. Auch die **SVP Senioren Kanton Bern** lehnen die Massnahme ab, weil Leistungen rein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu kürzen sind.

Dachverbände der Gemeinden und Städte

Der **Städteverband** begrüsst den Vorschlag, da davon auch Personen mit eher bescheidenen Einkommen und tieferer durchschnittlicher Lebenserwartung profitieren.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **Bauernverband** begrüsst die Massnahme. Der **SGB**, **KV Schweiz** und **Travail.Suisse** begrüßen zwar den Ansatz, erachten das vorgeschlagene Modell allerdings als zu restriktiv. Der **SGB** fordert, dass die Einkommenshöchstgrenze auf 63'180 Franken festgelegt wird, weil sich das vorgeschlagene Maximaleinkommen von 49'140 Franken im Tieflohnbereich ansiedelt und deshalb Personen mit mittleren Einkommen nicht in den Kreis der Begünstigten kommen. **KV Schweiz** will die Einkommenshöchstgrenze auf das 5-fache der minimalen Altersrente, d.h. auf rund 70'000 Franken, erhöhen. Parallel dazu verlangen sie Massnahmen zur Beseitigung der Lohndiskriminierung der Frauen. **Travail.Suisse** hält fest, dass alle Niedrigverdiener, die erst später in die Schweiz gekommen sind und oftmals körperlich harte Vollzeitarbeit leisten, vom Modell ausgeschlossen wären, weil sie über keine Jugendjahre in der Schweiz verfügen. Der **SGB** und **Travail.Suisse** sehen in der Massnahme keine genügende Kompensation für die Erhöhung des Frauenrentenalters. **SAV/economiesuisse** und der **SGV** lehnen die Massnahme ab, weil ein Leistungsausbau für die AHV derzeit nicht tragbar sei und die Existenzsicherung im Bedarfsfall über die EL stattfindet. Eine erneute Beurteilung der Frage wäre allenfalls möglich, wenn das Referenzalter über 65 Jahre angehoben würde. Der **SGV** stört sich daran, dass ein erheblicher Teil der Einsparungen, die aus der Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer erzielt werden können, für Leistungsverbesserungen ausgegeben werden sollen. Es sprechen auch Vollzugsprobleme gegen die Massnahme, wobei der **SGV** insbesondere auf zugewanderte Arbeitskräfte verweist, bei denen die Prüfung von allfällig vorhandenen Jugendjahren schwierig werden dürfte. Ausserdem werde die angestrebte Zielsetzung, die Besserstellung von Erwerbstätigen mit tieferer Lebenserwartung, verfehlt, weil in erster Linie Frauen von der Massnahme profitieren, diese aber eine höhere Lebenserwartung als Männer haben.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

6 Frauenorganisationen (**alliance F**, **SKF**, **SBLV**, **EKF**, **WIDE**, **Wyber Net**) sprechen sich für die Massnahme aus. Generell werden die Zugangsvoraussetzungen jedoch als zu restriktiv betrachtet, v.a. die Einkommenshöchstgrenze sei zu tief. **alliance F**, **EKF** und **Wyber Net** beantragen, dass Personen, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen und wegen dieser Care-Arbeit ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, ebenfalls die Möglichkeit erhalten, sich mit einem reduzierten Kürzungssatz vorzeitig pensionieren zu lassen. Für **WIDE** und die **EKF** darf das Einkommen des Partners nicht einbezogen werden, dies sei

systemfremd. **SKF** und **WIDE** erachten die Massnahme in der vorgeschlagenen Variante als ungenügend zur Kompensation der Frauenrentenaltererhöhung. Der **SVF** wünscht die bisherige Regelung beizubehalten, weil die Kriterien des erleichterten Vorbezugs derart restriktiv ausgestaltet sind. Von den Organisationen, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, begrüssen **PS** und der **SSR** den Ansatz des erleichterten Vorbezugs, sie haben aber Vorbehalte gegenüber der Ausgestaltung. **PS** wünscht eine höhere Einkommenslimite, so dass pro Jahr rund 10'000 Personen davon profitieren können. **AVIVO** äussert sich ablehnend und spricht sich für die Einführung einer umfassenden AHV-Rente aus, in die die 2. Säule bei gleichzeitigem Leistungserhalt schrittweise eingebunden wird. Der **SVS** lehnt die Einführung einer einkommensbezogenen Leistungssolidarität mit Hinweis auf die EL ab. Die Behindertenorganisationen **DOK, PI, PMS, SzBlind, Blinden- und Sehbehindertenverband, Retina Suisse, SPV, AGILE und Procap** begrüssen die erleichterte vorzeitige Pensionierung für Menschen mit tiefen bis mittleren Einkommen, die in den Jugendjahren Beiträge entrichtet haben, lehnen aber allzu einschränkende Voraussetzungen ab, etwa dass eine Person in den letzten 10 Jahren erwerbstätig gewesen sein und während mindestens 5 Jahren Beiträge auf einem Einkommen in bestimmter Höhe entrichtet haben muss. Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen würden oft unfreiwillig nur auf tiefere Einkommen kommen. Im Übrigen schein die Durchführung zu komplex und für die Betroffenen nicht transparent. **Procap** ist gegen die Berücksichtigung des Einkommens des (Ehe)Partners, weil dies systemfremd sei. Die **EKFF** und **PF** befürworten die Massnahme, beantragen jedoch eine höhere Einkommensgrenze (das 4- bis 5-fache der Minimalrente). Die **EKFF** merkt an, dass der Begriff Partner, den sie als angemessen erachtet, nur in diesem Gesetzesartikel zur AHV auftaucht und dass er eine Diskussion über die Berücksichtigung anderer Formen des Zusammenlebens als diejenige der Ehe oder der registrierten Partnerschaft in der AHV anstösst. Der **SBK, KAB** und **vpod** (verweist auf SGB) begrüssen zwar den Ansatz, betrachten die Massnahme jedoch als keine genügende Abfederung für die Rentenaltererhöhung der Frauen. Aus diesem Grund wird sie auch vom **LCH** (verweist auf PK Netz) abgelehnt. Der **SBK** und **KAB** beantragen, dass Personen, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen und deswegen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, ebenfalls die Möglichkeit erhalten, sich mit einem reduzierten Kürzungssatz vorzeitig pensionieren zu lassen. Zudem möchten sie eine Anhebung der Einkommensgrenze auf das 5-fache der Minimalrente. Der **SBK** erachtet den Einbezug des Einkommens des Partners als systemfremdes Kriterium.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

KKAK und **VVAK** sprechen sich für die Massnahme aus, erachten die Durchführung allerdings als schwierig. Das Einkommen der Konkubinatspartner dürfe nicht berücksichtigt werden, weil dies für die Ausgleichskassen nicht durchführbar ist. Die Pensionskasse **GastroSocial** befürwortet die Massnahme, weil viele ihrer Versicherten von dieser Neuregelung profitieren können. **Treuhand Suisse** lehnt die Massnahme ab. Eine der vordringlichsten Aufgaben der Revision sei die Sicherung der finanziellen Mittel, weshalb Mehrausgaben keinen Platz finden. **PK-Netz** lehnt die Massnahme ab, weil sie keine genügende Abfederung für die Erhöhung des Frauenrentenalters darstellt. Es müsste die Einkommensgrenze wesentlich erhöht werden.

Übrige

Insgesamt äussern sich 22 Organisationen (**Justitia et Pax, Suisseculture, AUF, transfair, SKOS, Caritas, SKG, SVAMV, SGHVR, FER, cp, hotelleriesuisse, GastroSuisse** sowie 9 Mitgliederverbände des SGV mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen, nämlich **SBC, SFF, Spirituosensverband, Schuhhändler-Verband, VSCS, VTS, Fromarte, coiffuresuisse, interieursuisse**). 8 begrüssen zwar den Ansatz, 7 davon kritisieren allerdings das vorgeschlagene Modell.

Justitia et Pax befürwortet die Massnahme, weil Personen mit unteren Einkommen meist gesundheitlich und gesellschaftlich benachteiligt sind. **Suisseculture** (verweist auf SGB), **AUF**, **transfair**, **SKOS**, **Caritas**, **SKG** und **SVAMV** begrüssen zwar den Ansatz, sind aber mit dem vorgeschlagenen Modell nicht einverstanden: **Suisseculture** sieht darin keine Abfederungsmassnahme, welche ein höheres Rentenalter für Frauen legitimieren würde. Die **AUF** schlägt vor, dass nach 41 Beitragsjahren keine Rentenkürzung erfolgt. **transfair**, **SKOS** und **Caritas** verlangen eine Ausweitung auf einen grösseren Personenkreis. **SKOS** und **Caritas** (letztere verweist auf SKOS) möchten den privilegierten Vorbezug bereits ab dem 60. Altersjahr zulassen und eine Einkommensobergrenze von mindestens 60'000 Franken. Gemäss **transfair** (verweist auf Travail.Suisse) ist es zu restriktiv, wenn nur Personen mit Jugendjahren begünstigt werden. Überdies gelangen zu wenig Frauen in den Genuss des privilegierten Vorbezuges. **SVAMV** (verweist auf Stellungnahme EKF) und **SKG** fordern eine Erhöhung der Einkommenshöchstgrenze auf 70'200 Franken und **SVAMV** verlangt zudem eine Ausweitung des Personenkreises auf jene, die wegen Care-Arbeit nicht erwerbstätig waren. Den Einbezug des Einkommens des Partners lehnt **SVAMV** ab, weil dies den sozial abgedeckten Rentenvorbezug unnötig erschwere und überdies ein systemfremdes Bedarfskriterium sei. Gemäss **SKG** darf das Einkommen des Partners nicht berücksichtigt werden, weil es den individuellen Rentenanspruch relativiere. Die **SGHVR** bedauert, dass nur Frauen mit langer Erwerbsdauer und einem tiefen bis mittleren Einkommen vom erleichterten Vorbezug profitieren können. **SKOS** erachtet die Berücksichtigung der Jugendbeitragsjahre wie auch die Möglichkeiten des Rentenaufschubs bis 70 als einen Schritt in Richtung des Modells der Lebensarbeitszeit. **SKOS** verweist zudem auf die eingeschränkten Möglichkeiten für über 55-jährige Personen auf dem Arbeitsmarkt und regt an, die Einführung einer Brückenrente, wie sie der Kanton VD kennt (Rente-Pont), zu prüfen. Mit dieser Brückenrente könnte die Existenz erwerbsloser Personen zwischen 60 und 65, mit ausgeschöpften Taggeldern oder ohne Anrecht auf solche, gesichert werden, ohne dass durch einen Rentenvorbezug die künftige Rente geschmälert oder der Bezug von Sozialhilfe nötig würde. Die **SKG** und der **SVAMV** (verweist auf EKF) kritisieren, dass diese Personen auch mit einem erleichterten Vorbezug nicht über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen und auf EL angewiesen sein werden. Die erwähnten 9 Mitgliederverbände des SGV sowie **hotelleriesuisse** (verweist auf SAV/economiesuisse) und **GastroSuisse** lehnen die vorgeschlagene Massnahme ab, weil auf jeglichen Leistungsausbau zu verzichten sei. **interieursuisse** und **VSCS** machen zudem geltend, dass die Massnahme zu erheblichen Vollzugsproblemen führen würde. **cp** und **FER** lehnen den Vorschlag ab. Sie erachten die Massnahme als zu kompliziert. Sie betreffe ausserdem nur eine sehr kleine Minderheit der Versicherten, die sich aufgrund der kleinen Rentenbeträge ohne gute 2. Säule sowieso keine frühzeitige Pensionierung leisten können. Ablehnend äussert sich ferner eine Privatperson (**M.Z.**), weil der Verwaltungsaufwand zu gross sei und diesen Personen EL gewährt werden könne.

4.4 Anpassung des Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen

4.4.1 Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent

Der BVG-Mindestumwandlungssatz (MUWS) soll innerhalb von vier Jahren von 6,8 auf 6,0 Prozent angepasst werden. Die Anpassung trägt der höheren Lebenserwartung und den tieferen Renditen Rechnung. Die Anpassung wird von Ausgleichsmassnahmen begleitet:

- Die Erhöhung der Sparguthaben sorgt dafür, dass das Niveau der BVG-Renten erhalten bleibt.
- Der Sicherheitsfonds BVG hilft Personen, die nicht mehr genügend Zeit zur Kapitalbildung haben.
- Der Koordinationsabzug wird gemäss Vernehmlassungsentwurf so geändert, dass die Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen, Teilzeitpensen und mehreren Arbeitgebern verbessert wird.
- Die Altersgutschriften werden angepasst, so dass die Mehrkosten für über 55-jährige Arbeitnehmende wegfallen.

Fast drei Viertel der Vernehmlassungsteilnehmenden nehmen zur Anpassung des MUWS Stellung. Die grosse Mehrheit begrüsst die Massnahme zumindest im Grundsatz. Teilweise würde allerdings ein anderes Vorgehen bevorzugt: So wird z.B. in zahlreichen Stellungnahmen gefordert, der MUWS solle entpolitisiert, also nicht mehr im Gesetz festgelegt werden. Eine Minderheit der Teilnehmenden spricht sich gegen die Anpassung aus.

Kantone

Von den 19 Kantonen (**AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG**), die sich dazu äussern, befürworteten 6 (**BS, GR, GE, JU, LU, NE**) die Senkung des MUWS wie vorgeschlagen. Auch die weiteren Kantone, die Stellung nehmen, sehen die Notwendigkeit für eine Anpassung des MUWS, äussern aber zur konkret vorgeschlagenen Anpassung gewisse Vorbehalte: So sind einige Kantone (**BE, BL, LU, SO, TG, NW, FR, TI** und **ZG**) der Ansicht, dass der MUWS durch den Bundesrat festzulegen sei. Für **AR** sollte im Gesetz nur der Mechanismus zur Festsetzung bestimmt werden, so dass der MUWS flexibel anpassbar wäre. **AI** schlägt vor, dass der MUWS periodisch der tatsächlichen Lebenserwartung angepasst werden soll, was jede Pensionskasse eigenverantwortlich festlegen könnte. **BL** befürchtet, dass die vorgeschlagene Höhe von 6,0 Prozent bei Inkrafttreten in einigen Jahren bereits wieder zu hoch sein dürfte und ist der Auffassung, dass mit der Festlegung des MUWS auf Gesetzesebene die Gefahr der „Verpolitisierung“ einer versicherungstechnischen Grösse entstehe. Die Kompetenz zur Festlegung solle (wie bereits vor der 1. BVG-Revision) an den Bundesrat delegiert werden. Im BVG selbst könnten dazu gewisse Mechanismen festgeschrieben werden. **SZ** verlangt eine längere Übergangsfrist. **VS** schlägt vor, dass die Senkungsetappen 2-jährig erfolgen sollen und gleichzeitig die Rendite auf den Kapitalmärkten beobachtet werden müsse. Die Massnahme soll mit einer progressiven Erhöhung des Rentenalters verbunden werden. **VD** unterstützt die Senkung, findet die Massnahme im Lichte der Abstimmung vom März 2010 jedoch zu einschneidend. Eine Option wäre, die Senkung des MUWS nur auf das Alterskapital, welches nach der Reform angespart wird, anzuwenden.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **EVP** stimmt dem Vorschlag zu. Für die Partei ist es allerdings eine Voraussetzung, dass mit der Senkung die vorgeschlagenen institutionellen Massnahmen eingeführt werden. Auch die **BDP, CVP, FDP, glp** und **SVP** sind für die Anpassung des MUWS, sind aber der Auffas-

sung, dass dieser nicht im Gesetz festgelegt werden sollte. Die **FDP** wünscht zudem, dass die Senkung noch vor 2020 umgesetzt werde. Die **SVP** verlangt die Umsetzung bis 2016 in nur einem Schritt.

Die **GPS, SPS und PdA** sind gegen die Anpassung: Gemäss **GPS** ist die vorgeschlagene Senkung die grösste Rentenkürzung "aller Zeiten" trotz geplanter Ausgleichsmassnahmen. Die **SPS** wird sich nur unter der Bedingung, dass eine Stärkung der 1. Säule gelinge, auf eine Diskussion über die Anpassung des Umwandlungssatzes einlassen. Sie betont zudem, dass sie klar gegen eine Festlegung des MUWS anderswo als im Gesetz sei.

Die Parteigruppierungen **PSG 60+** und **SPS-F** lehnen den Vorschlag ab. **SP 60+** ist der Meinung, dass eine Senkung nur tragbar wäre, wenn Kompensationsmassnahmen via AHV-Rentenerhöhungen realisiert und entsprechend schnell greifen würden. Die **SVP Senioren Kanton Bern** wünschen die Entpolitisierung des MUWS. Die Jungparteien **JSVP, JCVP, Jungfreisinnige Schweiz** halten den MUWS mit 6 Prozent aus versicherungstechnischer Sicht noch immer als zu hoch. Damit werde die Umverteilung von Jung zu Alt in der 2. Säule fortgesetzt. Sie stützen das Argument, dass der Umwandlungssatz in einem weiteren Schritt von der Politik gelöst werden müsse. Einzelheiten sollten auf Stufe Verordnung gelöst werden, und die Berechnung des Umwandlungssatzes müsse versicherungsmathematisch korrekt erfolgen.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **FDK** und **SODK** befürworten eine Senkung nur mit effizienten flankierenden Massnahmen. Zudem wünscht die **FDK**, dass der MUWS durch den Bundesrat bestimmt wird.

Dachverbände der Gemeinden und Städte

Die **gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden und Städte** befürworten die vorgeschlagene schrittweise Senkung mit dem Vorbehalt, dass die Senkung nicht zu Rentenkürzungen führen dürfe.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SAV/economiesuisse, der **Bauernverband**, die **Bankiervereinigung** und **KV Schweiz** sind einverstanden mit dem Vorschlag. Für **KV Schweiz** hängt die Akzeptanz der Anpassung allerdings von Bedingungen ab: Leistungseinbussen müssen kompensiert, klare statistische Grundlagen sowie Transparenz geschaffen, die Verwaltungskosten gesenkt und der tatsächlichen Risikoübernahme entsprechende Regelungen der „Überschussbeteiligung“ („Legal-Quote“) geschaffen werden. Auch der **SGV** erachtet die Senkung des MUWS als unumgänglich, wünscht allerdings eine raschere Umsetzung und dass der MUWS entpolitisiert und auf Verordnungsstufe festgesetzt werde.

Travail.Suisse und **SGB** lehnen die vorgeschlagene Anpassung ab. **Travail.Suisse** schlägt vor, zu prüfen, ob eine Senkung auf 6,4 Prozent ausreiche. Der **SGB** hält fest, dass sich die Festlegung des MUWS nicht einzig an versicherungstechnischen Grössen zu orientieren habe, sondern das Verfassungsziel müsse erreicht werden: Die Rente der beruflichen Vorsorge soll gemeinsam mit der AHV-Rente die gewohnte Lebensführung auch im Alter in angemessener Weise ermöglichen. Beide Verbände weisen im Übrigen darauf hin, dass der MUWS klar im Gesetz festzulegen sei.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zur Anpassung des MUWS äussern, stimmen dieser im Grundsatz zu.

Die **DOK, PI**, der **Blinden- und Sehbehindertenverband**, **Retina Suisse** und die **SPV** bestehen allerdings darauf, dass die Senkung des MUWS sozialverträglich erfolgt. Dabei sollen insbesondere die Leistungsansprüche verletzlicher Personengruppen (z.B. Arbeit-

nehmende mit geringem Einkommen, Arbeitnehmende mit unterbrochenen Erwerbskarrieren, Teilzeitbeschäftigte, IV-Rentenbeziehende) gewährleistet werden. Das verfassungsrechtliche Ziel der Existenzsicherung durch Leistungen der 1. und 2. Säule solle erhalten bleiben und es dürfe nicht zu einer Verschiebung Richtung EL kommen. **Angestellte Schweiz** betonen, dass die vorgeschlagene Senkung für sie ein Maximum sei, gegen eine zusätzliche Senkung würden sie opponieren. Der **SSR** und **LCH** würden einer moderateren Herabsetzung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,4 Prozent zustimmen.

VASOS, AVIVO, Procap, AGILE, KAB, der **vpod** und die **FSR** sind gegen die Senkung des MUWS. **AGILE** betont, die langfristigen Anlageperspektiven der Pensionskassen seien weit besser als der Bundesrat sie prognostiziere. Dies zeige die Tatsache, dass die meisten Pensionskassen ihre Unterdeckungen in den letzten Jahren hätten aufholen können. Die **KAB** führt aus, dass die vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen für die Senkung des MUWS nicht tauglich seien. Zudem sollen in erster Linie die kleinsten Einkommen gesichert werden. Dazu sollen andere flexiblere Lösungen angedacht werden und eine Abkehr vom MUWS sei zu evaluieren. Für den **vpod** sind die Kompensationsmassnahmen ungenügend.

VASOS, Procap und der **vpod** betonen im Übrigen, dass der MUWS weiterhin im Gesetz geregelt sein soll.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden aus dieser Kategorie äussert sich zustimmend zur Anpassung des MUWS. Teilweise würden die Vernehmlassungsteilnehmenden aber ein anderes Vorgehen bevorzugen. So wird verlangt, dass der BVG-Umwandlungssatz entpolitisiert wird (**ASIP, VVP, ALVOSO LLB Pensionskasse, SIBA, IZS** und **Groupe Mutuel**). Für den **ASIP** ist die vorgeschlagene Regelung zu starr; sie trage möglichen Veränderungen auf den Finanzmärkten (nach oben und unten) kaum Rechnung. Nach dem Verband ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber nicht lediglich den Mechanismus für die Festlegung dieser rein technischen Grösse beschliessen sollte. Ein solches Vorgehen erlaube flexiblere Lösungen. Für die **SKPE** ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktion des MUWS von 6,8 auf 6,0 Prozent aus aktuarieller Sicht ungenügend. Die Lebenserwartung im Jahre 2020 lasse bei einem technischen Zins von 3 Prozent und der Verwendung von Generationentafeln einen Satz von höchstens 5,6 Prozent zu. Die Kammer würde im Weiteren begrüssen, wenn der Bundesrat auch BVG-Umwandlungssätze ab Alter 58 regeln würde. Der **SVV** erachtet die Senkung in vier Schritten als nicht zielführend, da verschiedene (auch staatliche) umhüllende Kassen bereits heute Sätze von unter 6,0 Prozent zur Anwendung bringen. **Publica** erachtet die Lösung als zu starr. Heute hätten bereits zahlreiche umhüllende Vorsorgeeinrichtungen den Umwandlungssatz angesichts der steigenden Lebenserwartung sowie der weiterhin tiefen Zinserwartungen auf unter 6 Prozent gesenkt oder würden dies noch tun. Die **SaktV** verlangt eine Senkung des MUWS auf höchstens 5,6 Prozent und das in einem einzigen Schritt. Die **BVK** verlangt eine rasche Anpassung und wünscht, dass der MUWS durch den Markt bestimmt wird.

Kritisch gegenüber der Senkung äussern sich **PK-Netz** und **ARPIP**. **PK-Netz** verlangt genauere Untersuchungen der Auswirkung der Senkung auf 6 Prozent. Zudem soll der MUWS nicht im Gesetz geregelt sein. Die **ARPIP** wünscht, dass der MUWS bei 6,8 Prozent eingefroren werde.

Übrige

Insgesamt 17 Organisationen und 3 Privatpersonen stimmen der vorgeschlagenen Senkung des MUWS zu. Dazu gehören 9 Mitgliederverbände des SGV – mit weitgehend identischen Stellungnahmen – (**Schuhhändler-Verband, SBC, SFF, interieursuisse, Fromarte, VTS, coiffuresuisse, Spirituosensverband** und **VSCS**) sowie **cp, GastroSuisse, KMU-Forum, PMS, SGHVR, hotelleriesuisse, SKG** und **SKOS**. Die Tendenz ist klar, dass der MUWS als rein technische Grösse zwingend den aktuellen ökonomischen Gegebenheiten anzupassen

sei. **FER, Suissetec, AUF, Justitia et Pax, Caritas, transfair** und die **Ebenrain-Konferenz** haben gewisse Vorbehalte: **FER** wünscht, dass der Bundesrat weitere Untersuchungen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen macht und weist darauf hin, dass eher eine Verlängerung der Spardauer angestrebt werden solle, da damit die Reduktion des MUWS weniger ausgeprägt wäre. **Suissetec** hingegen steht den Kompensationsmassnahmen und der Absenkung des MUWS eher abneigend gegenüber. **Justitia et Pax** empfiehlt, die Absenkung nicht definitiv festzuschreiben, weil damit kaum auf allfällige Änderungen – positiv wie negativ – reagiert werden könne. Für **transfair** und die **Ebenrain-Konferenz** sollten substantielle Kompensationsmassnahmen ergriffen werden, um die Rentenhöhen zu sichern.

Gegen die Anpassung sind die **Unia** und **Suisseculture**.

4.4.2 Übergangsregelung zur Anpassung des MUWS

Die Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes soll innert vier Jahren nach Inkrafttreten der Reform in vier Schritten zu 0,2 Prozent vorgenommen werden.

Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich explizit zur Übergangsregelung zur Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes. Zum Teil werden in den Stellungnahmen andere Übergangsfristen vorgeschlagen.

Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung erklären sich **ZG**, der **SGemV**, der **Städteverband**, der **SGV**, **SAV/economiesuisse**, **KV Schweiz** und **GastroSocial** einverstanden.

LU würde begrüssen, wenn der MUWS ohne Übergangsfrist gesenkt und als Kompensation die BVG-Altersguthaben einmalig um einen im Gesetz definierten Prozentsatz erhöht würden. Für **SZ** sowie die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** sollte die Übergangsregelung hingegen eine längere Übergangsfrist für die Senkung des MUWS vorsehen: Die Anpassung sollte innert acht statt vier Jahren unter gleichzeitigem Verzicht auf die Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration erfolgen. Die **SVP** verlangt, dass der MUWS bis 2016 in nur einem Schritt auf 6,0 % zu senken sei. Die **Juristinnen Schweiz** sind der Meinung, dass während der vierjährigen Übergangszeit unterschiedliche Mindestumwandlungssätze für Frauen und Männer festgelegt werden können. Sie fragen sich, nach welchen Kriterien sich diese unterschiedliche Festsetzung zu richten habe. Diese Bestimmung reiche nicht aus, um die ungerechtfertigte Lohnungleichheit auszugleichen. **Allvisa Vorsorge** wünscht eine Anpassung des MUWS über 10 statt 4 Jahre auf 6,0 %. Der **SVV** erachtet den Zeitpunkt der vorgesehenen Senkung angesichts der Tatsache, dass verschiedene (auch staatliche) umhüllende Kassen bereits heute Sätze von unter 6,0 % zur Anwendung bringen, als sehr spät. Auch für die **BVK** dauert die Frist zur Senkung des MUWS zu lange. Die **SAktV** ist für eine Senkung des Umwandlungssatzes auf höchstens 5,6 % und das in einem einzigen Schritt. Die **SKPE** wünscht die Absenkung des Umwandlungssatzes von 6,8 % innerhalb 6 Jahren auf 5,6 %. Das **cp** würde eine längere Senkungsperiode von 6 Jahren begrüssen.

4.4.3 Ausgleichsmassnahmen im Allgemeinen

Unter den Vernehmlassungsteilnehmenden herrscht Einigkeit darüber, dass die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes Ausgleichsmassnahmen voraussetzt, so dass das Leistungsniveau erhalten bleibt. Unterschiedliche Auffassungen bestehen hingegen in Bezug auf die Fragen, welche Massnahmen als sinnvoll erachtet werden. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (so **AR**, die **SPS**, **SODK**, **FDK**, **KV Schweiz** und **Travail.Suisse**) weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ausgleichsmassnahmen so zentral sind, dass sie ohne solche eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht unterstützen würden. Der **SGemV** und der **Städteverband** äussern sich nicht bzw. nicht zu allen Ausgleichsmassnahmen explizit, sondern halten fest, dass sie diese insgesamt als unverzichtbar erachten. Der **Städteverband** bedauert allerdings, dass die Auswirkungen der Massnahmen auf die Lohn-

kosten und die Beschäftigung nicht bekannt sind. So sei es nicht möglich, die vorgeschlagenen Massnahmen abschliessend zu beurteilen.

4.4.4 Neuregelung Koordinationsabzug

Als Kompensationsmassnahme für die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes soll gemäss Vernehmlassungsentwurf der Koordinationsabzug auf 25 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Lohnes festgelegt werden.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, begrüssen die Neuregelung des Koordinationsabzugs. Eine nicht unbeachtliche Anzahl beantragt sogar dessen vollständige Aufhebung. Als positiv wird von vielen Seiten die bessere Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten, insbesondere der Frauen, hervorgehoben. Es werden aber auch Vorbehalte geäussert: Teilweise wird kritisiert, die Massnahme sei zu teuer und sie vermindere die Einkommen während der Erwerbsdauer. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine weniger weitgehende Senkung, z.B. auf die Höhe der Eintrittsschwelle.

Kantone

Die 20 Kantone, die sich dazu äussern (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, OW, SO, SG, SZ, TI, VD, VS, ZG, JU, FR**), befürworten fast alle die vorgeschlagene Senkung des Koordinationsabzuges. **SZ** würde sogar begrüssen, wenn der Koordinationsabzug ganz abgeschafft würde, da dies einfacher und nachvollziehbarer sei. Bei der Pensionskasse des Kantons Schwyz gelte diese Lösung seit 2005. Gewisse Bedenken äussern **OW, VD** und **BL**: Für **OW** kommen durch die Senkung und Neugestaltung des Koordinationsabzugs wesentliche finanzielle Mehrbelastungen auf tiefe und mittlere Einkommensschichten zu. Einerseits werden dadurch die individuellen Sparkonten erhöht, andererseits wird diesen Versicherten aber während des Erwerbsalters wesentliche Kaufkraft entzogen. Ob diese sozialpolitischen Bedenken gegenüber den anvisierten versicherungstechnischen Mehreinnahmen im Entscheidungsprozess überwiegen, müssten entsprechende Modellrechnungen aufzeigen. Auch **VD** vermisst Analysen zur Wirkung auf die Einkommen. **BL** vermisst bei der Darstellung der Wirkung der Neuregelung des Koordinationsabzugs ebenfalls die nötige Transparenz. Es sollte deklariert werden, dass Verbesserungen der Renten bei tiefen Einkommen marginal sein werden. Demgegenüber begrüsst der Kanton die Tatsache, dass durch die Festlegung des Koordinationsabzugs auf 25 Prozent die Benachteiligung von (verheirateten) Paaren mit egalitärer Arbeitsteilung wesentlich gemindert werde.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Sämtliche Parteien äussern sich im Grundsatz positiv zur Neuregelung des Koordinationsabzugs. Für die **SPS** sollte die Massnahme unabhängig von einer Senkung des Umwandlungssatzes umgesetzt werden. Für die **FDP** wäre zu prüfen, ob der Koordinationsabzug mit der heutigen Eintrittsschwelle gleichgesetzt werden könnte. Im Hinblick auf die steigende Anzahl von Personen mit atypischen Erwerbsmustern (mehrere Teilzeitstellen gleichzeitig) sei eine Anrechenbarkeit verschiedener Jobs beim Koordinationsabzug ebenfalls zu prüfen. Die **glp** fordert weitergehend die vollständige Aufhebung des Koordinationsabzuges. Die **SVP** kann sich eine Senkung des Koordinationsabzugs vorstellen, wobei die Ausprägung und Kosten eines solchen Schrittes noch genauer abzuklären wären.

Die **SPS-F** findet die prozentmässige Festlegung des Koordinationsbetrags eine gute Sache, weil dies eine verbesserte Vorsorge für Tieflohnbezüglerinnen, Teilzeitbeschäftigte und solche mit mehreren Arbeitgebern biete. Als Kompensation für die Senkung des Umwandlungssatzes taue die Massnahme aber nicht, da sie zu teuer sei. Die **SP 60+** begrüsst die Senkung des Koordinationsabzugs, welche die Vorsorge bei Teilzeitbeschäftigten verbessere, sie dürfe aber nicht zur Aufblähung der 2. Säule bei Tieflohnen führen. Dies würde den Beschäftigten nur hohe Sozialabzüge für später mickrige Renten bringen. In diesem Lohn-

segment müsse die AHV für ausreichende Rentensicherheit sorgen. Die **PSG 60+** ist für die Aufhebung des Koordinationsabzuges.

Behörden und verwandte Institutionen sowie Dachverbände der Gemeinden und Städte

Die **SODK** und **FDK** sowie der **Städteverband** begrüßen die Massnahme.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse, der **SGB** und **KV Schweiz** begrüßen den Vorschlag. **Travail.Suisse** ist der Auffassung, dass die Neuregelung des Koordinationsabzuges auch unabhängig von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes vorgenommen werden sollte. Der **SGB** erachtet den vorgeschlagenen variablen Koordinationsabzug als richtige Massnahme zur Verbesserung der sozialen Sicherheit. Jedoch wird bedauert, dass ausgerechnet bei der Neuregelung des Koordinationsabzuges, die nach einer gemeinsamen Betrachtung der Leistungen aus der AHV und der beruflichen Vorsorge verlange, die BVG-Leistungen ohne Einbezug der AHV-Renten definiert worden sind. Der **SGB** hält weiter fest, dass er die Neuregelung des Koordinationsabzuges als Kompensationsmassnahme für die Senkung des Mindestumwandlungssatzes für ungeeignet halte, da die Massnahme zu lange daure und für die Arbeitnehmenden eine zu grosse Last darstelle.

Gegen die Vorlage äussern sich **SAV/economiesuisse**, der **Bauernverband** und der **SGV**. **SAV/economiesuisse** befürchten nicht nur, dass mit der beantragten Lösung eine Überkompensation stattfinde, die vor allem Tieflöhner und Arbeitgeber teuer zu stehen komme, sondern dass die Massnahme generell unverhältnismässige Kosten nach sich ziehe. Aufgrund der heutigen Sachlage könne deshalb der Vorschlag nicht unterstützt werden. Vielmehr müsse der Bundesrat nicht nur bessere Grundlagen zu dieser Frage bereitstellen, sondern auch weniger weit gehende Varianten prüfen. Für die Wirtschaft stehe dabei insbesondere die Gleichsetzung der Höhe des Koordinationsabzuges mit der Höhe der Eintrittsschwelle im Vordergrund. Der **Bauernverband** lehnt die Massnahme ausdrücklich ab. Sie führe bei tiefen Einkommen zu unzumutbarer Mehrbelastung und sei deshalb als Massnahme für die Verbesserung der Altersvorsorge dieser Personengruppe ungeeignet. Der **SGV** teilt diese Ansicht, da die vorgeschlagenen Anpassungen beim Koordinationsabzug für Versicherte mit tiefen bis mittleren Einkommen markant höhere Lohnnebenkosten zur Folge haben, was klar abgelehnt wird.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Fast alle der 29 Vernehmlassungsteilnehmenden aus dieser Kategorie, die sich äussern, befürworten die Massnahme. Viele Frauenorganisationen (**alliance F**, **SKF**, **EKF**, **SVF**, **Juristinnen Schweiz**, **Wybernet**, **Frauzentrale Zürich**, **GrossmütterRevolution**) begrüßen die Neudefinition des Koordinationsabzuges, da sie dazu beitrage, den versicherten Lohn zu erhöhen und die berufliche Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Personen (meist Frauen) zu verbessern. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (**alliance F**, **EFK**, **SBK**) vermissen allerdings bei der Darstellung der Wirkung der Massnahme die nötige Transparenz. Es wird verlangt zu deklarieren, dass die Verbesserung der Renten bei tiefen Einkommen marginal sein werde.

Der Seniorenverband **SVS** ist mit dem prozentualen Koordinationsabzug nicht einverstanden. Als Koordinationsabzug sei ein fixer Betrag zu nennen. Als Alternative schlägt er eine Absenkung des geltenden Koordinationsabzuges auf den Wert der heutigen Eintrittsschwelle vor. Auch der **SBLV** lehnt die Massnahme ab. Sie führe bei tiefen Einkommen zu unzumutbarer Mehrbelastung und sei deshalb als Massnahme für die Verbesserung der Altersvorsorge dieser Personengruppe ungeeignet. Die Verbesserung wäre marginal. Skeptisch äussert sich auch **WIDE**: Wie Berechnungen des SGB zeigten, entstehe durch die Herabsetzung des Koordinationsabzuges eine sehr hohe Abgabebelastung für ohnehin zu tiefe

Erwerbseinkommen. **WIDE** zieht deshalb prioritär den Ausbau der AHV für untere Einkommen vor.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

ASIP, BVK, GIP, Groupe Mutuel, IZS, PK-Netz, Publica, VESKA und der **VVP** stimmen der Massnahme wie vorgeschlagen zu. Der **ASIP** weist jedoch darauf hin, dass es für die Versicherten einfacher wäre, im Gesetz einen Verzicht auf den Koordinationsabzug vorzusehen, dafür aber nur 75 Prozent der vorgeschlagenen Altersgutschriften zu erheben, sofern dieser über der Eintrittsschwelle liege.

ARPIP, ALVOSO LLB Pensionskasse und die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** wünschen, dass der Koordinationsabzug aufgehoben wird, wobei die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** gleichzeitig – wie der **ASIP** – vorschlägt, nur 75 Prozent der vorgeschlagenen Altersgutschriften zu erheben. Die **SKPE** wünscht weiterhin einen betraglich fixen Koordinationsbetrag in der neuen Höhe von $\frac{6}{8}$ der maximalen Altersrente der AHV, auch wenn mit dieser Lösung bei Mehrfachbeschäftigungen nicht der gleiche versicherte Lohn resultiere, wie wenn der ganze Verdienst bei einem einzigen Arbeitgeber bezogen würde. Die **SAktV** schlägt eine Senkung des heutigen Koordinationsabzuges von $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente auf $\frac{3}{4}$ vor. **Allvisa Vorsorge** beantragt eine Senkung auf den Wert der Eintrittsschwelle.

Der **SVV, SIBA, Treuhand Suisse** und **GastroSocial** empfehlen, auf eine Neudefinition des Koordinationsabzuges zu verzichten. **GastroSocial** weist auf die überdurchschnittlich vielen Teilzeitbeschäftigungen in der Gastronomie hin. Diese seien nicht nur als fixe Pensen mit festem Lohn definiert, sondern in mannigfaltiger Gestalt anzutreffen (Stundenlohn, Fixlohn und Stundenlohn gemischt, wöchentlich oder monatlich variable Einsätze). Es stelle für die Pensionskasse einen erheblichen Mehraufwand dar, für jedes dieser besonderen Beschäftigungsverhältnisse jeweils wechselnde prozentuale Koordinationsabzüge zu integrieren bzw. diese unter Umständen mehrmals im Jahr anpassen zu müssen.

Übrige

Für die vorgeschlagene Neuregelung des Koordinationsabzuges sind **Caritas, das cp, die Ebenrain-Konferenz, Justitia et Pax, PMS, transfair, SKG** und **SKOS**.

Die **AUF** wünscht, dass der Koordinationsabzug zugunsten von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen und mehreren Beschäftigungen sowie für Teilzeitbeschäftigte neu geregelt werde. Der Teilzeitgrad müsse im Gesetz verankert werden. **FER** begrüsst die Massnahme, will jedoch sicherstellen, dass die älteren Arbeitnehmenden keine Einbussen hinnehmen müssen. **hotelleriesuisse** sieht die Massnahme als Überkompensation und fordert den Bundesrat auf, eine weniger weitgehende Senkung des Koordinationsabzuges ins Auge zu fassen. Die **SGHVR** weist darauf hin, dass die Massnahme eine nicht unwesentliche Ausweitung des versicherten Lohns, der obligatorischen beruflichen Vorsorge und damit der Lohnnebenkosten für Arbeitnehmende und Arbeitgebende, verursacht. Die Gesellschaft empfiehlt, die volkswirtschaftlichen Implikationen der vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen genauer zu untersuchen. Unter dem Titel Kompensation sollte kein Leistungsausbau vorgesehen werden. **Suissetec** ist kritisch, da bei höheren Löhnen möglicherweise kleinere Alterskapitalien und tiefere Renten, aber auch tiefere Beiträge an die Pensionskassen sowie tiefere Vorbezüge für Wohneigentum, resultieren würden. Zudem verursache diese einzelne Ausgleichsmassnahme geschätzte Kosten von 1'410 Millionen Franken. Der Verband Schweizerischer Carosseriesattler (**VSCS**) lehnt die vorgeschlagene Anpassung beim Koordinationsabzug ab. Diese hätte insbesondere für Versicherte mit tiefen bis mittleren Einkommen markant höhere Lohnnebenkosten zur Folge, was Lohndruck erzeuge und Arbeitsplätze in grösserem Ausmass gefährde. Hingegen wäre eine Erhöhung des Rentenalters positiv, da der Sparprozess verlängert und der Entsparprozess entsprechend verkürzt würde. Damit könnten die negativen Auswirkungen der Umwandlungssatzsenkung auch ohne Anpassungen beim Koordinationsabzug aufgefangen werden. Weitere Mitglieder des

SGV (der **Schuhhändler-Verband, SBC, SFF, Fromarte, interieursuisse, VTS, coiffure-suisse** und der **Spirituosenverband** mit weitgehend gleichen Stellungnahmen) sowie **GastroSuisse** vertreten dieselbe Ansicht. **Suisseculture** wünscht, dass auf den Koordinationsabzug verzichtet wird. Von den zwei **Privatpersonen**, die zu dieser Massnahme Stellung nehmen, stimmt die eine zu, die andere lehnt sie ab.

4.4.5 Erhöhung der Altersgutschriften

Die Altersgutschriften, die während einer vollständigen Erwerbskarriere gesamthaft geöffnet werden, sollen gemäss Vernehmlassungsentwurf soweit erhöht werden, wie es unter Berücksichtigung der Neuregelung des Koordinationsabzugs für die Erhaltung des Leistungsniveaus notwendig ist. Dabei wird die altersmässige Abstufung abgeflacht. Folgende Staffelung der Altersgutschriften ist vorgesehen:

- 25-34: 7 %
- 35-44: 11.5 %
- 45-54: 17.5 %
- 55-65: 17.5 %

Viele Vernehmlassungsteilnehmende stehen einer Anpassung der Altersgutschriften offen gegenüber, bringen jedoch zur Massnahme, wie sie im Entwurf vorgeschlagen wird, Kritikpunkte an. Kritisiert wird insbesondere der geplante Sprung von 11,5 % auf 17,5 % mit 45 Jahren. In den Vernehmlassungen werden konkrete alternative Modelle vorgeschlagen, sehr oft in Kombination mit dem Wunsch nach einer Vorverlegung des Sparprozesses.

Kantone

Zwölf Kantone äussern sich zu dieser Massnahme. Vorbehaltlos zustimmend sind fünf (**GE, NE, NW, SO, VS**). Für **AR** muss die Mehrbelastung noch genau geprüft werden. Für **AI** wird die Erhöhung der Altersgutschriften nur in Kombination mit der technisch korrekten Festsetzung des Umwandlungssatzes begrüsst. **TI** begrüsst die Erhöhung der Altersgutschriften, würde jedoch bevorzugen, wenn die Etappierung ganz abgeschafft würde. **VD** unterstützt die Lösung, wünscht jedoch eine zusätzliche Lösung zur Sicherung der Höhe der Rente für die nachfolgenden Generationen. Dagegen ist **SZ**, welcher vorschlägt, die neu vorgeschlagenen Prozentsätze um je 25 Prozent auf 5,250 %, 8,625 % und 13,125 % zu reduzieren, damit mit dem versicherten Verdienst ohne Koordinationsabzug kostenneutral genau gleich hohe frankenmässige Altersgutschriften resultieren. **ZG** ist gegen die vorgeschlagene Altersstaffelung bei den Altersgutschriften. Die Erhöhung der Altersgutschriften von insgesamt 500 Prozent auf 535 Prozent sei zwar zu begrüssen, das bisherige Regime jedoch beizubehalten, wobei die Sätze für die jüngste Alterskategorie (25-35) von 7 % auf 10 % anzuheben seien, und dies mit Beginn des Sparprozess ab Alter 21. Auch **BL, AR, TG** und **TI** würden einen früheren Beginn des Sparprozesses befürworten.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Elf politische Parteien und Parteigruppierungen nehmen dazu Stellung. Die **SPS, GPS, EVP**, und **glp** begrüssen die Massnahmen. Die **SPS** ist allerdings nicht überzeugt, dass eine Senkung der Altersgutschriften für die über 55-Jährigen die gewünschte Wirkung entfalten und den älteren Arbeitnehmenden tatsächlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschaffen wird. Die **GPS** unterstützt die Senkung der Altersgutschriften der über 55-Jährigen, erachtet die Massnahme jedoch nicht als genügend. Die **EVP** sieht die neue „Beitragskurve“ als Schritt in die richtige Richtung, ist aber der Auffassung, dass sich die Altersgutschriften zwischen den verschiedenen Altersgruppen generell weiter angleichen sollten. Zu prüfen sei auch, ob mit dem Sparprozess früher begonnen werden müsse. Auch die **glp** stünde einem früheren Beginn des Sparprozesses offen gegenüber. Die **CVP** äussert

sich mit Vorbehalt. Die heutige Staffelung der Altersgutschriften habe zur Folge, dass ältere Arbeitnehmende im Vergleich zu jüngeren wesentlich höhere Lohnnebenkosten aufweisen. Daran ändere die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Staffelung kaum etwas, damit verschiebe sich lediglich das „kritische Alter“ 10 Jahre nach vorn. Die Partei verlangt eine Staffelung der Altersgutschriften, welche keine negativen Auswirkungen auf die Anstellung von älteren Personen hat. So müsse die Abstufung zwischen den Altersgruppen flacher und der Beitragssatz für die älteren Arbeitnehmer etwas tiefer sein als heute. Eine Erhöhung der Altersgutschriften in jungen Jahren und ein früherer Start des Sparprozesses sind für die **CVP** denkbar. Die **FDP** ist gegen eine Erhöhung der Altersgutschriften, befürwortet hingegen einen früheren Beginn des Sparprozesses und die Abflachung der Altersgutschriften. Die **SVP** ist dagegen und wünscht, dass das Thema separat, im Hinblick auf eine generelle Linearisierung der Altersgutschriften mit Einbezug eines früheren Sparbeginns ab 18 Jahren, diskutiert und behandelt werde. Auch die **BDP** würde einen früheren Sparbeginn ab 18 begrüßen.

Die **CVP-F** und **SPS 60+** begrüßen die Massnahme. Die **PSG 60+** wünscht die Abschaffung oder Abflachung der Altersgutschriften.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Spitzenverbände der Wirtschaft sind mehrheitlich gegen die vorgeschlagene Neuerung in Bezug auf die Altersgutschriften. Einzig **KV Schweiz** ist mit der grundsätzlichen Erhöhung der Altersgutschriften sowie mit der vorgesehenen Entlastung für die Jahrgänge 55+ einverstanden. Dies trotz des Hinweises auf die Arbeitsmarktstudien (G. Sheldon), wonach der „hohe Prämiensatz“ für ältere Arbeitnehmende in der Praxis keinen grossen Einfluss auf die Beschäftigungschancen der Gruppe 55+ habe. Der Verband würde den Beginn des Sparprozesses mit 21 befürworten. **SAV/economiesuisse** schreiben, die Wirtschaft sei einverstanden mit einer Erhöhung der Altersgutschriften als wirksame Massnahme zur Kompensation der Senkung des MUWS. Den Vorschlag des Bundesrates lehnen sie aber aus verschiedenen Gründen ab: Aus Sicht des Arbeitsmarktes gehe die angestrebte Erhöhung für die Altersgruppen 35 bis 54 zu weit und sei kontraproduktiv. Und obwohl es wünschbar wäre, ältere Arbeitnehmende für den Arbeitsmarkt attraktiver zu machen, bringe die vorgeschlagene Senkung um einen halben Prozentpunkt diesbezüglich nichts. Der Antrag von **SAV/economiesuisse** lautet: Neue Altersgruppe 21 – 24 Jahre: Beitragssatz 5 %. Altersgruppe 35 – 44 neu 11 %, Altersgruppe 45 bis 54 neu 16 %, Altersgruppe 55 bis Referenzrentenalter wie bisher 18 % (unverändert). Zudem sind die beiden Verbände der Ansicht, dass die Reform der Altersgutschriften auf später zu verschieben sei. Zwei Ziele auf einmal zu verfolgen, d.h. die Senkung des MUWS und die Anpassung der Altersgutschriften, würde die Reform zu stark verteuern. **Travail.Suisse** begrüsst zwar im Grundsatz nebst der Erhöhung der Altersgutschriften auch die neue Staffelung, wünscht jedoch, dass geprüft werde, ob der Sprung, der neu vom 44. zum 45. Altersjahr erfolgen würde, geglättet werden könnte (z.B. mit 45-49: 15.5 Prozent; 50-54: 18 Prozent). Der **SGV** ist gegen die vorgeschlagenen Anpassungen, da die signifikante Erhöhung der Altersgutschriften für die mittleren Altersklassen in Kombination mit dem Vorschlag zur neuen Berechnung des Koordinationsabzugs eine massive Vertéuerung der 2. Säule für die 35- bis 54-jährigen Versicherten zur Folge hätte. Beantragt wird eine Abfederung der Auswirkungen der dringend notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes durch ein sukzessiv anzuhebendes Rentenalter. Auch der **Bauernverband** lehnt diese Massnahme ausdrücklich ab. Die Erhöhung um 1,5 % für die Alterskategorien 35 - 54 belaste diese Personengruppe zu stark und sei deshalb nicht für die Verbesserung ihrer Altersvorsorge geeignet. Der **SGB** ist mit der Abflachung der Altersgutschriften und mit dem bisherigen Beginn des Alterssparens ab 25 einverstanden. Eine Verkleinerung der Stufen von 4 auf 3 erachtet er ebenfalls als sinnvoll. Die Abflachung dürfe jedoch nicht zu einer Absenkung des Sparguthabens führen. Der **SGB** ist allerdings nicht einverstanden mit der Erhöhung der Altersgutschriften, welche die beabsichtigte Rentensenkung ausgleichen soll.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

11 Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende haben sich zur Massnahme geäussert. **PS**, die **Juristinnen Schweiz** sowie der **LCH** begrüssen sie. Die **Juristinnen Schweiz** sind der Meinung, die Chancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt würden damit verbessert und der heute feststellbaren Altersdiskriminierung könne wirksam entgegengetreten werden. Die Seniorenorganisationen **SSR** und **SVS** stimmen der Anpassung mit dem Vorbehalt zu, dass sich die Sozialpartner darauf einigen können.

Gewisse Vorbehalte äusseren die **DOK**, **EKFF**, **SSR**, **SVS**, **SZBlind**, **PMS**, **SBLV** und der **vpod**. Diese Organisationen begrüssen zwar, dass mit der Erhöhung der Altersgutschriften die – als Folge der Anpassung des Umwandlungssatzes – drohenden Leistungskürzungen teilweise kompensiert werden sollen. Insbesondere der Sprung von 11,5 % auf 17,5 % mit 45 Jahren stösst aber auf Kritik: Die **DOK** verlangt eine Annäherung der Gutschriftensätze für die verschiedenen Altersgruppen. Die Altersgutschriften bei jungen Versicherten sollten entsprechend erhöht, jene für die über 45-Jährigen dafür weniger stark angepasst werden. Der **SZBlind** schliesst sich dieser Meinung an und auch der **vpod** möchte, dass in der höchsten Alterskategorie (55+) die Spargutschriften weniger oder gar nicht erhöht werden und dafür in den jüngeren Alterskategorien 35-44 und 45-54 eine massvolle Erhöhung gemacht werde. Die **EKFF** weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Beitragsbelastung gerade in der Zeit, in der die Kinder in Ausbildung sind, hoch ausfallen würde. Sie würde einen gleichbleibenden Satz über alle Beitragsjahre als optimal erachten. Auch der **SBLV** lehnt den Vorschlag aus diesem Grund ab: Die Erhöhung der Gutschriften für die Alterskategorien 35 - 54 belaste eine Personengruppe, welche oft in der Familienphase sei. **PMS** beantragt, anstelle der vorgeschlagenen Staffelung die bestehenden grossen Unterschiede zwischen den Altersgutschriften von jüngeren und älteren Versicherten erheblich zu verringern. Die Reduktion der Altersgutschrift bei den 55- bis 64-Jährigen müsse höher ausfallen. Problematisch sei zudem, dass die vorgesehene erhebliche Erhöhung der Altersgutschriften bei den 45- bis 54-Jährigen diese Personen für die Arbeitgeber „verteuern“ würde, was die Gruppe der auf dem Arbeitsmarkt wegen ihres Alters benachteiligten Personen vergrössere.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Von den 18 Vorsorge und Versicherungseinrichtungen äussern sich vier positiv (**ASIP**, **BVK**, **VVP** und **SIBA**), neun äussern Vorbehalte (**Allvisa Vorsorge**, **GIP**, **IZS**, **Pensionskasse des Kantons Schwyz**, **PK-Netz**, **SAktV**, **SKPE**, **SVV**, **Vorsorgeforum**). Dagegen sind **ALVOSO LLB Pensionskasse**, **ARPIP**, **Groupe Mutuel**, **Publica** und **Treuhand Schweiz**. Der **ASIP** stimmt grundsätzlich zu, schlägt jedoch – bei einem allfälligen Verzicht auf den Koordinationsabzug – eine Reduktion der vorgeschlagenen Beitragssätze auf 5,25 % / 8,625 % / 13,125 % vor. Als weitere Ausgleichsmassnahme könnte aus Sicht des Verbandes der Beginn des Sparprozesses auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres festgelegt werden. **GIP** unterstützt den Vorschlag von **ASIP**. **Allvisa Vorsorge** anerkennt die Überlegung, dass durch den Wegfall des letzten Beitragszugs im Alter 55 die Chancen der älteren Erwerbstätigen auf dem Arbeitsmarkt tendenziell verbessert werden. Doch sie bezweifelt, dass eine Reduktion der Altersgutschriften ab Alter 55 (von 18 % auf 17,5 %) den offensichtlichen Nachteil des tieferen Sparprozesses für diese Altersgruppe bei gleichzeitiger Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert. **Allvisa Vorsorge** würde eine Erhöhung der Altersgutschriften ab Alter 55 mit Blick auf die Übergangsgeneration begrüssen. **IZS** begrüsst, dass die kassenverantwortliche Reduktion des Umwandlungssatzes auf der Leistungsseite kompensiert werde, würde jedoch eine gleitende Skala vorziehen. Konkret vertritt **IZS** eine jährliche Anpassung (Steigerung) der BVG-Altersgutschriften. Die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** schlägt – wie der **ASIP** – vor, unter gleichzeitiger Aufhebung des Koordinationsabzugs die vorgeschlagenen Prozentsätze um je 25 Prozent auf 5,250 %, 8,625 % und 13,125 % zu reduzieren, mit der Begründung, dass damit kostenneutral genau gleich hohe frankenmässige Altersgutschriften resultierten. **PK-Netz** ist der Ansicht, dass die

Massnahme neue Probleme für die 45- bis 54-Jährigen schaffe. Grundsätzlich ist **PK-Netz** jedoch mit einer Erhöhung der Kapitalisierung einverstanden, hält jedoch ein System mit nur zwei Stufen für prüfenswert. Auch ein früherer Beginn des Sparprozesses würde begrüsst. Die **SKPE** stimmt der Erhöhung der Altersgutschriften im Zuge der Senkung des Umwandlungssatzes zu. Allerdings befürwortet sie einen moderateren, feiner abgestuften Anstieg (z.B. über 5-Jahresschritte). Insbesondere sei der Sprung der Altersgutschriften im Alter 45 von 11,5 % auf 17,5 % zu hoch. Die Kammer wünscht zudem eine Vorverlegung des Sparprozesses. Die **SAktV** wünscht eine Erhöhung der Altersgutschriften (insbesondere für über 55-Jährige) und schlägt folgende Beitragssätze vor: 25-34: 8 % / 35-44: 12 % / 45-54: 17 % / 55-65: 20,5 %. Der **SVV** erachtet die vorgeschlagene Abstufung der Altersgutschriften aus verschiedenen Gründen als nicht optimal. Zudem vertritt er die Ansicht, dass die 535 Prozent nicht ausreichen, um die Absenkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 % vollständig zu kompensieren. Dazu würden je nach Lohnkoordination bis zu 560 Prozent benötigt. Es sei zu bedauern, dass der Beitragssatz im Alterssegment zwischen 25 und 34 Jahren unverändert bei 7 % belassen wird. Mit einer massvollen Erhöhung z.B. um einen Prozentpunkt hätte die Kompensationslücke zumindest langfristig verringert werden können. Die Anhebung der Altersgutschriften im Alter von 45 erscheine massiv und sei allenfalls kontraproduktiv. Ein Schritt in Richtung einer ausgewogeneren Ausgestaltung wäre die Beibehaltung einer vierstufigen Altersgutschriftenskala kombiniert mit einer massvolleren Anpassung. Der Verband ist zudem offen für einen früheren Beginn des Sparprozesses.

Die Pensionskasse **ALVOSO LLB** ist gegen den Vorschlag und würde die Staffelung der Altersgutschriften abschaffen. **ARPIP** ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Abstufung keinesfalls die Senioren favorisiere. Deshalb schlägt ARPIP vor, 500 Prozent beizubehalten, jedoch für die 25- bis 34-Jährigen 7 % und für die 35- bis 64-Jährigen einen Beitragssatz von 14 % festzulegen. **Groupe Mutuel** ist gegen die Erhöhung, da diese eine Mehrbelastung für Familien mit Kindern und für die Arbeitgeber zu Folge hätte. **Publica** lehnt die vorgesehene Lösung ab, da nicht zielführend. **Publica** schlägt vor, einen einheitlichen Beitragssatz von 13 % einzuführen um ein Altersguthaben von 520 Prozent des versicherten Verdienstes anzusparen. **Treuhand Schweiz** lehnt den Vorschlag ab, da damit unnötige Mehrkosten generiert würden.

Übrige

Von 20 weiteren interessierte Organisationen äussern sich **cp**, **FER**, **hotelleriesuisse** und **SKOS** positiv. Vorbehalte haben **GastroSuisse**, **KMU-Forum**, **PMS**, **transfair**, **SGHVR** und **SKO**. Dagegen sind **coiffuresuisse**, **interieursuisse**, **Fromarte**, **SBC**, **SFF**, **Spirituosenverband**, **Schuhhändlerverband**, **VSCS** und **VTS** und **Suisseculture**. **GastroSuisse** ist bereit, die vorgeschlagenen Erhöhungen zu akzeptieren, wenn die Eintrittsschwelle nicht gesenkt und der Koordinationsabzug nur massvoll angepasst wird. Das **KMU-Forum** wünscht, dass geprüft wird, ob ein einziger Satz zielführender sei. **transfair** begrüsst zwar im Grundsatz nebst der Erhöhung der Altersgutschriften auch die neue Staffelung, fordert jedoch, den geplanten Sprung zu glätten, indem die Erhöhung auf zwei Zeitpunkte aufgeteilt wird, da sonst die Gefahr von Reallohnverlusten bestehe (z.B. mit 45-49: 15,5 %; 50-54: 18 %). Die **SGHVR** vertritt die Ansicht, dass die Altersgutschriften über alle Altersgruppen noch stärker vereinheitlicht werden könnten. Dies würde nicht nur der Diskriminierung im Alter entgegenwirken, sondern bereits in jüngerem Alter zu höheren Guthaben führen. Daraus resultierten dank des Effekts von Zins und Zinseszinsen höhere Endaltersguthaben. Das **KMU-Forum**, **coiffuresuisse**, **interieursuisse**, **Fromarte**, der **SBC**, **SFF**, **Spirituosenverband**, **Schuhhändlerverband** lehnen die Massnahme ab, da eine Kombination mit dem Vorschlag zur neuen Berechnung des Koordinationsabzugs eine markante Verteuerung der 2. Säule für 35- bis 54-jährige Versicherte zur Folge hätte. Die heutige Lösung solle unverändert beibehalten und zur Abfederung der Auswirkungen der dringend notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes das Rentenalter sukzessive angehoben werden. **Suisseculture** ist nicht einverstanden mit der Erhöhung der Altersgutschriften, welche die beabsichtigte Rentensenkung ausgleichen soll, ist jedoch mit der Abflachung der Altersgutschriften und mit dem bisherigen Beginn des Alterssparens ab 25 einverstanden. Eine Verkleinerung der

Stufen von 4 auf 3 wird als sinnvoll erachtet. Die Abflachung dürfe nicht zu einer Absenkung des Sparguthabens führen.

Zwei **Privatpersonen** äussern sich positiv, eine ablehnend. Die eine fordert, dass die PK-Beiträge ausnivelliert werden, damit Stellensuchende über 55 Jahren nicht benachteiligt sind. Ein früherer Sparbeginn sei wünschenswert.

4.4.6 Massnahme für die Übergangsgeneration

Personen, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr vollendet haben, wird bei Beginn des Rentenbezugs das Altersguthaben mit einer Einmalzahlung in dem Umfang erhöht, dass der Nominalwert der Rente, berechnet nach den aktuell geltenden Bestimmungen, erhalten bleibt. Die Vorlage sieht vor, dass die Einmalzahlung über eine zentrale Stelle ausgerichtet wird.

Der vorgeschlagenen Einmalzahlung für die Übergangsgeneration stehen viele Vernehmlassungsteilnehmende kritisch gegenüber. Sie sehen hier noch Optimierungsbedarf. Kritisiert werden in den Stellungnahmen vor allem die Dauer der Übergangsfrist, die "doppelte Schattenrechnung" sowie die zentrale Lösung über den Sicherheitsfonds.

Kantone

Von den 15 Kantonen die sich dazu äussern, befürworten 10 (**AI, BS, FR, GE, GR, JU, NE, TI, ZG, VS**) die Massnahme für die Übergangsgeneration wie vorgeschlagen. Vorbehalte äussern **AR, BL** und **LU**. **AR** wünscht, dass die Garantie der Leistungen in Schweizer Franken für eine maximale Übergangsfrist von 10 Jahren dezentral durch die Vorsorgeeinrichtung zu erbringen sei. Auch für **LU** ist die Übergangszeit von 25 Jahren zu lang. Ausserdem erhöhe die Massnahme die Verwaltungskosten, sie führe zu einer systematischen Umverteilung innerhalb und zwischen Pensionskassen und sei zudem mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet. Besser wäre es, die BVG-Altersguthaben einmalig um einen bestimmten Prozentsatz zu erhöhen.

SO und **SZ** sind gegen die Massnahme: Für **SO** ist sie administrativ zu aufwändig, wenig transparent und für die Versicherten kaum nachvollziehbar. Zudem verlangt der Kanton ebenfalls eine Verringerung der Übergangsfrist. **SZ** verlangt das Streichen dieser Übergangsmassnahme und dafür eine längere Übergangsregelung für die Senkung des MUWS. Falls daran festgehalten werde, solle eine "dezentrale" Lösung für über 55-Jährige getroffen werden.

Parteien und Parteigruppierungen

Die **EVP, FDP, SVP** und **SPS** begrüssen, dass eine Kompensationsmassnahme für die Übergangsgeneration vorgeschlagen wird. Am konkreten Vorschlag wird von **EVP, FDP** und **SPS** allerdings Kritik geübt. Die **EVP** ist der Ansicht, dass die Übergangslösung einen wesentlich kürzeren Zeithorizont als die vom Bundesrat vorgeschlagenen 25 Jahre haben sollte. Eine Übergangslösung solle sich auf die über 50-jährigen beschränken. Die **FDP** ist der Auffassung, eine 25-jährige Übergangsregelung, finanziert aus dem BVG-Sicherheitsfonds, institutionalisiere die Umverteilung im BVG und bestrafe weitsichtige Pensionskassen. Die **SPS** unterstützt die Massnahme, möchte diese jedoch auch auf Kapitalzahlungen ausdehnen. Zudem müsse die Höhe der Rente allenfalls auch für Frührentnerinnen und Frührentner garantiert werden. Die **CVP** lehnt die Massnahme in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ab. Die Berechnungsbasis im Vorschlag des Bundesrates sei viel zu kompliziert und die Übergangsfrist von 25 Jahren zu lang. Auch die **glp** äussert sich kritisch: Es solle kein Giesskannenprinzip für Übergangslösungen der beruflichen Vorsorge vorgesehen werden. Es solle eine „dezentrale Lösung“ vorgesehen werden, welche individuelle, massgeschneiderte Lösungen innerhalb der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen ermögliche.

Für die **SPS-F** ist eine Zusatzfinanzierung notwendig, um den „Babyboom-Effekt“ abzufedern und die Rentenbeträge zu garantieren. Für die **Jungfreisinnigen Schweiz** muss das BVG wieder zur reinen Kapitaldeckung zurückfinden. Sämtliche systemwidrigen Umlagen und Transfers (von Jung zu Alt und von überobligatorisch zu obligatorisch) müssten eliminiert werden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft äussern sich sechs (**KV Schweiz, SAV/economiesuisse, SGB, SGV, Travail.Suisse**) mit gewissen Vorbehalten, der **Bauernverband** lehnt die Massnahme ab. **KV Schweiz** befürwortet sie, auch wenn die Lösung gewichtige, zu verbessernde Nachteile aufweise: So würden nur Versicherte in reinen BVG-Vorsorgeeinrichtungen oder in Vorsorgeeinrichtungen mit nur einem kleinen überobligatorischen Anteil begünstigt. An der Finanzierung hätten sich jedoch alle Versicherte zu beteiligen, also auch solche in (umhüllenden) Kassen, die den Umwandlungssatz bereits gesenkt hätten. Hier liege eine neue Solidaritätsleistung vor, die transparent gemacht werden solle. Als weiteren Nachteil erachtet der Verband das Führen von zwei Schattenrechnungen. **SAV/economiesuisse** sind grundsätzlich einverstanden mit einer verhältnismässigen, finanzierbaren Kompensation der Übergangsgeneration, dies aber keinesfalls ab Alter 40, sondern erst ab Alter 55. Aufgrund der hohen Kosten seien dabei allerdings Alternativen mit einer verhältnismässigen Teilkompensation statt einer vollständigen Kompensation zu prüfen. Der **SGB** begrüsst zwar das Bekenntnis nach einer Leistungsgarantie, der Lastenausgleich für die Versicherten über 40 sei aber zu komplex. Von den vorgeschlagenen Massnahmen würden zudem in erster Linie Einkommen im oberen Bereich des BVG-Obligatoriums profitieren. Diese würden weit höhere Zuschüsse erhalten als die tiefen Einkommen, was sozialpolitisch verfehlt wäre. Der **SGV** stimmt der Abfederungsmassnahme zugunsten der Übergangsgeneration zu. Klar abgelehnt wird hingegen der Ansatz, bereits Versicherte ab dem 40. Altersjahr, die noch nicht einmal die Hälfte ihres Berufslebens hinter sich gebracht hätten, zur Übergangsgeneration zu zählen. Diese solle maximal 10 Jahrgänge umfassen. Zudem solle die Kompensation abgestuft sein, indem man die Einbussen der Versicherten ab dem 60. Altersjahr im Bereich des Obligatoriums stärker ausgleiche, währendem für die Versicherten zwischen dem 55. und 59. Altersjahr nur noch eine partielle Kompensation notwendig wäre. Für **Travail.Suisse** besteht noch Optimierungsbedarf. Es stünde eine verstärkte Durchführung der Kompensationsmassnahmen über die AHV im Zentrum. Weiter bräuchte es zur Erreichung der politischen Mehrheitsfähigkeit eine Klärung der Frage, wer von den Versicherten letztlich in den Genuss der Kompensationsmassnahmen kommen solle und wie mit überobligatorischen Leistungen umgegangen werde (mögliche Rentenverluste im Überobligatorium). Der **Bauernverband** ist gegen die Massnahme, da die vorgeschlagene zentralisierte Lösung zu stark in die Gestaltungsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen eingreife und die Durchführung der beruflichen Vorsorge ein weiteres Mal komplexer und aufwändiger würde. Er würde die dezentrale Lösung begrüssen.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Von den Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende unterstützen drei (**DOK, PS** und **SZblind**) den Vorschlag. Weitere drei äusseren sich positiv mit Vorbehalt (**LCH, SSR** und **SVS**): Der **LCH** ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Kapitalzuschüsse aus dem Sicherheitsfonds für die Übergangsgeneration nicht nur denjenigen zu Gute kommen sollten, die sich mit 65 pensionieren lassen, sondern auch denjenigen, die sich bereits früher zu diesem Schritt entscheiden. Der **SSR** und **SVS** äussern sich mit Vorbehalt, da sie die Alterslimite für zu tief halten; sie schlagen das Alter 55 statt 40 vor.

Die **KAB**, der **SKB** sowie die Frauenorganisationen **SKF, SBLV** und **EKF** stehen dem Vorschlag skeptisch gegenüber, da die 2. Säule bereits heute gewichtige Umverteilungsmechanismen zu Gunsten von mittleren und hohen Einkommen und von aktiven zu älteren Versicherten sowie von aktiven Versicherten zu Rentenbezügerinnen und -bezügern enthal-

te. Es wäre daher sozialpolitisch verfehlt, die Renten der 2. Säule mit zusätzlichen Beiträgen zu alimentieren, die von den Aktiven aufgebracht werden müssen. Diese Mittel könnten sozialpolitisch sinnvoller für eine Verbesserung der Leistungen der 1. Säule eingesetzt werden. **Procap** ist gegen die Massnahme und der Ansicht, dass die Kosten für Einmalzahlungen an die Übergangsgeneration durch den Bund finanziert werden sollten, um die bereits sonst steigenden Lohnbeiträge zu entlasten. Der **SVF** ist dagegen, da die Regelungen nicht klar und nicht allgemeinverständlich seien. Deshalb ist der **SVF** der Ansicht, die – gut gemeinte – Einmalzahlung an die Übergangsgeneration sei problematisch, da sie mit sehr vielen Bedingungen verknüpft sei und ausserdem 25 Jahre lang dauere.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die Stimmen dieser Kategorie fallen kritisch aus. Der **SVV**, **PK Netz**, der **VVP** sowie **Allvisa** **Vorsorge** begrüessen zwar grundsätzlich eine Massnahme für die Übergangsgeneration, 25 Jahre werden als Übergangszeit aber als zu lang betrachtet. Auch das Führen einer doppelten Schattenrechnung über 25 Jahre wird als negativ gewertet (**SKPE**, **SVV**, **IZS**, **Sicherheitsfonds BVG**, **Vorsorgeforum**, **Groupe Mutuel**, **Publica**). Die **SAktV** befürwortet zwar eine zentrale Lösung über den Sicherheitsfonds, lehnt den präsentierten Vorschlag aber als nicht praktikabel ab. Der **ASIP**, **Publica** und der **Sicherheitsfonds BVG** bemängeln weiter, dass aus der Reformvorlage das Zusammenspiel zwischen den obligatorischen und den überobligatorischen Leistungen nicht hervorgehe. Die vorgeschlagene Übergangslösung beschränke sich auf Rentenleistungen in der Höhe der BVG-Minimalleistungen. Es wird befürchtet, dass zukünftig die Vorsorge in Bezug auf das BVG-Minimum und die weitergehende Versicherung vermehrt in verschiedenen Einrichtungen geführt werden, mit dem Ziel, von der Übergangsregelung zu profitieren. Ebenfalls auf Kritik stösst, dass die Kompensationsleistung nur bei einem Altersrücktritt ab dem Referenzalter gewährt werden soll (**SVV**).

Mehrere Teilnehmende (darunter **ASIP** und **GIP**) schlagen andere, dezentrale Lösungen vor (vgl. Kapitel 4.4.7).

Die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** verlangt das Streichen dieser Übergangsmassnahme und dafür eine längere Übergangsregelung für die Senkung des MUWS. Falls daran festgehalten werde, solle eine "dezentrale" Lösung für über 55-Jährige getroffen werden.

Übrige

transfair begrüsst eine Massnahme für die Übergangsgeneration. Zustimmung kommt auch von 9 Mitgliederverbänden des SGV (**Schuhhändler-Verband**, **SFF**, **SBC**, **interieursuisse**, **Fromarte**, **VTS**, **coiffuresuisse**, **Spirituosenverband**, **VSCS**). Laut diesen dürfte die Massnahme allerdings nur für maximal 10 Jahre zum Tragen kommen. **GastroSuisse** teilt diese Auffassung. Für **Suisseculture** ist der vorgeschlagene Lastenausgleich für die Versicherten über 40 zu komplex und sozialpolitisch verfehlt. Viele Unklarheiten bestünden, z.B. welchen Anspruch auf eine Ausfinanzierung jene Einkommen hätten, die sich knapp über dem BVG-Obligatorium befinden. Das **cp** ist der Ansicht, dass der Vorschlag zu komplex und zu teuer (Administrativkosten) sei. Zudem unterstützt das **cp** die dezentrale Lösung.

4.4.7 Finanzierung der Ausgleichszahlung über den Sicherheitsfonds BVG

Die Vorlage sieht vor, dass die Einmalzahlung an die Übergangsgeneration über eine zentrale Stelle ausgerichtet wird.

46 Vernehmlassungsteilnehmende nehmen Stellung zu diesem Vorschlag. Knapp zwei Drittel nehmen ihn positiv auf.

Kantone

Insgesamt äussern sich dazu 12 Kantone. **AI, BL, BS, FR, GR, JU, NE, LU, VS** und **ZG** begrüssen die Finanzierung der Massnahme für die Übergangsgeneration durch den Sicherheitsfonds BVG. So sei gesichert, dass einerseits keine kantonalen Steuergelder eingesetzt werden müssen und andererseits die Alterssicherung eben durch die 2. Säule und nicht durch EL erfolge. **AR** ist der Ansicht, dass der zentrale, gesamtschweizerische Sicherheitsfonds nicht mit weiteren Aufgaben belastet werden sollte. **SZ** ist gegen die zu lange dauernde und zentralisierte Massnahme für die Übergangsgeneration via Sicherheitsfonds. Falls an der "Leistungsgarantie" festgehalten würde, müsste unbedingt eine "dezentrale Lösung" via interner Finanzierung der Zuschüsse durch die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen gewählt werden.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Für die **SVP** sind Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds vorstellbar. Als Alternative zu einer zentralen Finanzierungslösung über den Sicherheitsfonds sollten jedoch auch dezentrale Lösungen in der Verantwortung der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen geprüft werden. Mit einem dezentralen Vorgehen könnten die betroffenen Kassen eigenverantwortlich und auf die spezifischen Bedürfnisse angepasste Massnahmen ergreifen. Die **FDP** plädiert dagegen. Eine Zusatzfinanzierung für die Übergangsgeneration wird zwar befürwortet, eine zentralistische Lösung über den Sicherheitsfonds hingegen abgelehnt, im Sinne des Postulates „Dezentrale Finanzierung für die Übergangsgeneration im Rahmen der BVG-Reform“, 13.3518, das der Ständerat überwiesen habe. Für die Partei muss die Form der Kompensation vielfältige Lösungen erlauben, welche die Altersstruktur, die Löhne und das Vermögen der Pensionskassen berücksichtigen. Dies sei nichts Neues, da Sozialpartner diverser Pensionskassen bereits solche dezentralen Kompensationen umgesetzt hätten (Senkung des Umwandlungssatzes 2005). Nach Ansicht der **glp** bewirkt die vorgesehene „zentralisierte Lösung“, dass Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, die eine über das BVG-Obligatorium hinausgehende Vorsorge anbieten und Massnahmen zur langfristigen finanziellen Stabilität getroffen hätten, bestraft würden. Die Bestrafung derjenigen, die ihre Aufgabe erfüllt haben, solle vermieden werden, weshalb eine „dezentrale Lösung“ vorzuziehen sei, welche individuelle, massgeschneiderte Lösungen innerhalb der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen ermögliche. Die **SPS** bevorzugt eine zentralisierte Lösung. Die Lösung über den Sicherheitsfonds erachtet die Partei allerdings als problematisch, da durch die Beiträge für deren Finanzierung Personen mit tiefen Einkommen, die bereits aufgrund der Neuregelung des Koordinationsabzugs einen Tribut leisten, zusätzlich belastet würden. Die Partei würde daher eine andere Finanzierungsquelle bevorzugen, wobei auch die Bundeskasse in Frage käme.

Spitzenverbände der Wirtschaft

KV Schweiz, SAV/economiesuisse und der **SGV** können sich mit der zentralen Lösung einverstanden erklären. Der **Bauernverband** ist dagegen und auch **Travail.Suisse** ist eher skeptisch.

Für **SAV/economiesuisse** wäre zwar eine dezentrale Lösung der Finanzierung in den jeweils betroffenen Kassen wünschbar. Da die Machbarkeit aufgrund der Struktur der mutmasslich betroffenen Kassen bezweifelt wird, wird die zentrale Lösung mit einer Einmalzahlung durch den Sicherheitsfonds aber gutgeheissen. **KV Schweiz** befürwortet eine „zentralisierte“ Lösung. Die im Bericht alternativ genannte dezentrale Variante, welche die Finanzierung jeder Kasse selber überlassen würde, wird als nicht praktikabel erachtet, da damit vor allem Kassen mit vielen älteren Versicherten finanziell überfordert wären. Der Verband regt an, eine Finanzierung der Übergangsmassnahme durch den Bund und über die AHV zu prüfen. Auch der **SGB** und **Travail.Suisse** sind der Ansicht, dass die Massnahme für die Übergangsgeneration besser und einfacher über die AHV abgewickelt werden könnte. Der

Bauernverband ist gegen die Massnahme, da die vorgeschlagene zentralisierte Lösung zu stark in die Gestaltungsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen eingreife und die Durchführung der beruflichen Vorsorge ein weiteres Mal komplexer und aufwändiger würde. Er würde die dezentrale Lösung begrüßen.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Die **DOK, PS** und **SZBlind** sind für die Lösung über den Sicherheitsfonds. **Procap** spricht sich dagegen aus, da die Finanzierung durch den Sicherheitsfonds problematisch sei. Die Einmalzahlungen würden vor allem Einkommen im oberen Bereich des BVG-Obligatoriums zu Gute kommen. Denn bei tieferen Einkommen kompensiert bereits der tiefere Koordinationsabzug einen grossen Teil des Rentenverlustes. Eine Finanzierung von unteren zu oberen Einkommen müsse im Kontext der Reform der Altersvorsorge 2020 mit allen Mitteln vermieden werden. Das wäre am besten mit einer Finanzierung durch den Bund gewährleistet. Weil es sich um eine befristete Massnahme handelt – rund 25 Jahre, bis alle Personen pensioniert sind, die bei Inkrafttreten der Änderung 40 Jahre und älter sind – würde es für den Bund zu keiner Daueraufgabe werden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die **SAktV** unterstützt eine zentrale Lösung über den Sicherheitsfonds, lehnt jedoch den präsentierten Vorschlag als nicht praktikabel ab. Der **Sicherheitsfonds BVG** führt aus, dass die vorgeschlagene Lösung mit Zuschüssen des Sicherheitsfonds für den Sicherheitsfonds zwar umsetzbar sei, die Lösung an sich wird allerdings kritisiert (siehe Ziff. 4.4.6). **ASIP, ALVOSO LLB Pensionskasse, GIP, IZS, Publica, SKPE, Vorsorgeforum, VVP und Allvisa Vorsorge** sind für eine dezentrale Lösung. Die **Pensionskasse des Kantons SZ** ist gegen die vorgeschlagene Massnahme für die Übergangsgeneration, für den Fall dass daran festgehalten wird, spricht sie sich explizit für die dezentrale Lösung aus.

Übrige

Der Gewerbeverband der **Schuhhändler** und weitere Gewerbeverbände (**SFF, SBC, interieursuisse, Fromarte, VTS, coiffuresuisse, Spirituoserverband, VSCS** und **GastroSuisse**) unterstützen die zentrale Lösung. Das **cp** hingegen wäre für eine dezentrale Lösung.

4.5 Erstellen transparenter statistischer Grundlagen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) soll transparente, statistische Grundlagen als Basis für die Festlegung des MUWS erstellen und diese den Vorsorgeeinrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende – insbesondere aus der Kategorie der Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführung – machen Bemerkungen zu diesem Vorschlag.

Unterstützt wird das Vorhaben, dass transparente statistische Grundlagen durch das BFS erstellt und den Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, von der **SPS**, dem **SGB, KV Schweiz** und **Travail.Suisse**. Auch **Publica** ist der Ansicht, grundsätzlich spreche nichts gegen die Erhebung und Herausgabe von versicherungstechnischen Grundlagen durch den Bund, sofern sichergestellt sei, dass Kassen- und branchenspezifische Lösungen weiterhin möglich seien. Entscheidend sei letztlich nicht die Quelle, sondern die Qualität der den Grundlagen zugrundeliegenden Daten. Der **SVV** begrüsst die Erstellung allgemein zugänglicher gemeinsamer biometrischer Grundlagen. Die Erhebung der Grundlagen müsse aber nach einheitlichen Massstäben und aufgrund aktuariell anerkannter Methoden erfolgen. Biometrische Grundlagen zwischen den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen und betrieblichen Kollektiven würden stark variieren. So hänge etwa das Invalidisierungsverhalten oder die

Todesfallhäufigkeit wesentlich von der Wirtschaftsbranche oder dem individuellen Risikoprofil des betrieblichen Kollektivs ab. Um dem Rechnung zu tragen, müsse es Vorsorgeeinrichtungen auch künftig möglich sein, individuelle, ihrer Risikoerfahrung angepasste Grundlagen zu verwenden. Die **SAktV** unterstützt eine vom Bund erarbeitete technische Grundlage, wünscht jedoch ebenfalls, dass die Anwendung dieser Grundlage nicht verbindlich sei, da die Verantwortung für die finanzielle Führung einer Vorsorgeeinrichtung beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung liege. Die Vereinigung weist darauf hin, dass der Aufwand zur Erstellung solcher technischer Grundlagen hoch sei. Dies sowohl bei den Vorsorgeeinrichtungen als auch bei den Herstellern der Grundlagen. **IZS** befürwortet die vom BSV in diesem Zusammenhang zu erarbeitenden Grundlagen als Richtlinien bzw. Empfehlungen ausdrücklich, indes nicht als allgemeinverbindliche Grundlage mit Weisungscharakter. Es gelte auf die Verschiedenheiten der Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne erachtet **IZS** den Handlungsbedarf nicht als dringlich; die vorhandenen privatrechtlichen Grundlagen hätten sich in der Praxis bewährt.

SZ beantragt, Art. 97 Abs. 1^{bis} erster Satz BVG zu streichen, um unnötige Kosten beim BFS sowie zusätzlichen administrativen Erhebungsaufwand bei den Vorsorgeeinrichtungen zu vermeiden. Mit den von privaten Dienstleistungsunternehmen herausgegeben versicherungstechnischen Grundlagen ist **SZ** zufrieden. Die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** teilt diese Meinung. Sie ist der Ansicht, dass mit den bisher von privaten Dienstleistungsunternehmen herausgegebenen versicherungstechnischen Grundlagen "BVG" und "VZ" die Lebenserwartung der Rentenbeziehenden als Grundlage für die Gesetzgebung bereits sehr genau abgeschätzt werden könne. Die gemäss erläuterndem Bericht zur Vorlage dafür aufzuwendende "erhebliche Lizenzgebühr" dürfte im Vergleich mit einer Erstellung von "gezielten versicherungstechnischen Grundlagen" durch das BFS lediglich einen Bruchteil an Kosten verursachen. Auch die **SKPE** ist gegen die Massnahme, obwohl sie den Wunsch des Bundesrats, dass das BFS versicherungstechnische Grundlagen erstellen soll, nachvollziehen kann. Aus Sicht der Kammer ist es nicht Aufgabe des Bundes, versicherungstechnische Grundlagen zu erstellen. Diese Aufgabe könne den Experten für berufliche Vorsorge überlassen werden. Die Vergangenheit zeige, dass der Markt in der Lage sei, diese Nachfrage zu befriedigen.

4.6 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

4.6.1 Institutionelle Massnahmen im Bereich Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – Mindestquote

Mit einer Erhöhung der Mindestquote soll die Partizipation der Versicherten an den Erträgen verbessert werden. Im Bereich der Risikoprämien wird eine Präzisierung des Missbrauchstatbestandes vorgeschlagen.

Etwas über 40 Vernehmlassungsteilnehmende nehmen dazu Stellung. Über die Hälfte äussert sich ablehnend oder kritisch, 18 befürworten eine Anpassung. Auf Ablehnung stösst die Anpassung tendenziell bei den Arbeitgeber- und Branchenvertretern, auf Zustimmung bei den Arbeitnehmerorganisationen. Die Zustimmenden sehen heute eine ungenügende Partizipation der Versicherungsnehmer, während die Ablehnenden argumentieren, dass mit einer Erhöhung der Mindestquote das für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wichtige Vollversicherungsmodell gefährdet wird.

Kantone

Die Kantone **LU, ZG, FR, BS, GR, TG, VD, SO, NE** und **JU** unterstützen grundsätzlich eine Anpassung der Mindestquote bzw. die vorgeschlagenen institutionellen Massnahmen. **AI** äussert sich ablehnend. **BL** anerkennt zwar den Handlungsbedarf, bemängelt aber, dass der Bericht bezüglich Massnahmen relativ unbestimmt bleibe.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den politischen Parteien unterstützen die **SPS** und die **GPS** eine Anpassung der Mindestquote. Für die **SPS** gehen die vorgeschlagenen Massnahmen jedoch nicht weit genug. Sie fordert mindestens 95 % bei Variante 1. Für die Partei wäre eine Differenzierung der Mindestquoten gemäss Variante 2 denkbar, die Quoten müssten dann allerdings 95 %/97 % betragen. Zudem steht sie der Regelung, dass der Bundesrat die Mindestquote unter gewissen Umständen temporär senken kann, skeptisch gegenüber. Im Bereich der Risikoprämien fordert die **SPS** griffigere Massnahmen als die vorgeschlagenen. Insbesondere müsse im Bereich "Missbräuchlichkeit" die entsprechende Schwelle bedeutend tiefer angesetzt werden. Die **FDP** und **SVP** sind gegen eine Anpassung der Mindestquote, da sie weitgehend unbegründet sei. Für die **FDP** fehlt der Nachweis der Notwendigkeit bzw. das entsprechende Gutachten. Weiter sollte die Verwaltung einen Vorschlag für einen Mechanismus zur Debatte stellen, welcher den Wettbewerb nicht weiter einschränke und einfacher verständlich sei. Für die **EVP** wiederum steht nicht der Prozentsatz im Vordergrund, sondern eine unmissverständliche Methode (brutto vs. netto). Auch für die **PdA** steht die Methode im Vordergrund, sie fordert eine Umstellung auf die ergebnisbasierte Methode. Die **SP 60+** lehnt die Beteiligung privater Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich ab.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft sind **SAV/economiesuisse** und der **SGV** gegen eine Anpassung. Sie verweisen darauf, dass die tatsächliche Ausschüttungsquote bereits heute über 92 % liege und das Vollversicherungsmodell für die KMU wichtig sei. Für **SAV/economiesuisse** ist wichtig, dass die Lebensversicherer das Geschäft weiterhin nach betriebswirtschaftlichen Kriterien betreiben können. Die Renditen der Versicherer seien heute keineswegs hoch. Der Nachweis der Notwendigkeit einer Erhöhung sei bisher nicht erbracht worden. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass der Wettbewerb zwischen den Anbietern spiele. Zudem fordern **SAV/economiesuisse**, dass die Kompetenz der vorübergehenden Senkung der Mindestquote der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugewiesen werden müsse. Unterschiedliche Mindestquoten für Risikoversicherung und Vollversicherung sind aus Sicht der beiden Verbände keine taugliche Lösung. Weil die meisten Versicherer unterschiedliche Vorsorgemodelle anbieten, müssten im Risikogeschäft je nach Modell unterschiedliche Kollektive gebildet werden, was wiederum kostentreibend wäre. Die Bestrebung für mehr Transparenz im Bereich Risikoprämien wird vom **SAV/economiesuisse** begrüsst, jedoch müsse gleichzeitig der Mindestumwandlungssatz auf ein vertretbares Mass gesenkt werden. Der **SGV** lehnt alle vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Lebensversicherer grundsätzlich ab. Diese würden keinen Mehrwert bringen, jedoch erheblich Kosten verursachen. Der **SGB**, **KV Schweiz** und **Travail.Suisse** befürworten eine Anpassung. Alle drei Verbände fordern eine höhere Mindestquote als im Bericht vorgeschlagen, mindestens 95 %. Die Arbeitnehmerverbände argumentieren, dass sowohl die überhöhten Risikoprämien wie auch die Gewinne der Versicherer in diesem Geschäftszweig begrenzt werden müssen, da dieser ein Teil des Sozialversicherungssystems sei. Bis dato seien die Gewinne zu hoch, insbesondere aufgrund eines erheblichen Missverhältnisses zwischen Ertrag und Aufwand im Risikoprozess. Entsprechend fordern auch die Arbeitnehmerverbände eine tiefere Schwelle in Bezug auf die Missbräuchlichkeit. Der **SGB** fordert zudem, dass künftig auf das Konstrukt des Überschussfonds verzichtet wird. Dieser sei im Sozialversicherungssystem systemfremd. Die Überschüsse sollten künftig direkt an die Versicherten ausgeschüttet werden. Konkret fordert der **SGB** bezüglich Mindestausschüttungsquoten 92 bis 95 % für den Sparprozess, 97 % für den Risikoprozess sowie einen ausgeglichenen Kostenprozess. **KV Schweiz** würde die ergebnisbasierte Methode bevorzugen, kann aber auch die ertragsbasierte akzeptieren, sofern die Quote erheblich erhöht würde. Für **Travail.Suisse** ist eine Differenzierung der Mindestquotensätze denkbar. Würde in Bezug auf die Mindestquote zwischen Volldeckung und Teildeckung

unterschieden, müssten der Mindestquotensatz für die Volldeckung bei mindestens 95 Prozent und derjenige bei Teildeckung bei mindestens 97 Prozent liegen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Von den Fachverbänden und Vorsorgeeinrichtungen werden die Massnahmen im Bereich Mindestquote mehrheitlich kritisch gesehen. Sowohl die **SAktV**, die **SKPE** wie auch die **Publica** lehnen eine Anpassung ab, da das Geschäft der Vollversicherung für die berufliche Vorsorge wichtig sei und mit einer Anpassung gefährdet werden könnte. Das Geschäft müsse betriebswirtschaftlich betrieben werden können. Der **ASIP** und **GIP** begrüßen zwar die Überprüfung, möchten aber vor einer Zustimmung zur Anpassung die entsprechenden Resultate kennen. **inter-pension** äussert ähnliche Vorbehalte, lehnt eine Anpassung aber nicht grundsätzlich ab. **SIBA**, **VVP** und **Vorsorgeforum** lehnen eine Anpassung ab, **PK-Netz** begrüsst sie. Der **SVV** ist ebenfalls gegen eine Anpassung der Mindestquote, wie auch der **SAktV**. Bei einer Erhöhung der Mindestquote könne das Geschäft der beruflichen Vorsorge – im Besonderen das Vollversicherungsmodell – kaum mehr betriebswirtschaftlich betrieben werden. Die erzielten Renditen seien in der Vergangenheit keinesfalls überhöht gewesen, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Risiken, die mit dem Geschäft verbunden seien. Der **SVV** lehnt auch eine differenzierte Mindestquote klar ab, dies vor allem aus praktischen Gründen. So würde eine Aufteilung des Versichertenbestandes die Diversifikationsmöglichkeiten senken und entsprechend höhere Kosten verursachen. Wie SAV/economiesuisse fordert auch der **SVV**, dass die Kompetenz der vorübergehenden Senkung der Mindestquote der FINMA zugewiesen wird.

Übrige

9 Mitgliederverbände des SGV (**SBC**, **SFF**, **Spirituosenverband**, **Schuhhändler-Verband**, **VSCS**, **VTS**, **Fromarte**, **coiffuresuisse**, **interieursuisse**) lehnen eine Anpassung der Mindestquote mit der gleichen Begründung wie der SGV ab. Auch das **cp** äussert sich ablehnend.

Die Stiftung für Konsumentenschutz (**SKS**) fordert wie der SGB höhere Mindestquoten und teilt die Skepsis der SPS gegenüber der Möglichkeit der temporären Senkung der Mindestquote durch den Bundesrat. Dieselben Forderungen nach einer Erhöhung der Mindestquote erheben auch der **vpod** und **transfair**.

Die **DOK** begrüsst eine Erhöhung der Überschussbeteiligung und spricht sich bezüglich Mindestquote für Variante 1 mit einem einheitlichen Satz von 94 % aus. Auch **SSR** und **SVS** befürworten zur Ermittlung der Überschussbeteiligung die Variante 1.

4.6.2 Institutionelle Massnahmen im Bereich VAG – Finanzierung Umwandlungssatz

Mit der Einführung einer zusätzlichen Prämienart zur Finanzierung des Umwandlungssatzes sollen die Kosten des Sparprozesses transparenter gemacht und eine entsprechende Umverteilung zulasten des Risikoprozesses verhindert werden.

Die Einführung einer zusätzlichen Prämienart zur Finanzierung von Rentenumwandlungsverlusten bzw. des Rentenumwandlungssatzes wird grossmehrheitlich begrüsst. Sie diene insbesondere der Herstellung von Transparenz und sei entsprechend sinnvoll.

Die Kantone **LU**, **ZG**, **FR**, **SO**, **BS**, **AI**, **GR**, **TG**, **VD**, **NE**, **JU** begrüßen die Einführung. Kein Kanton äussert sich negativ. Von den politischen Parteien stimmt die **FDP** der Einführung explizit zu. Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft stimmen **SAV/economiesuisse** zu, jedoch unter der Bedingung, dass der Mindestumwandlungssatz gesenkt wird. Der **SGV** nimmt nicht konkret zur Einführung Stellung, lehnt aber wie oben erwähnt alle Massnahmen

grundsätzlich ab. **KV Schweiz** und **Travail.Suisse** stimmen der Einführung zu, fordern aber gleichzeitig eine Bekämpfung der überhöhten Prämien für die Risiken Tod und Invalidität. Auch der **SVV** und die **Publica** stimmen der Einführung zu.

4.6.3 Institutionelle Massnahmen im Bereich der Anlagekosten

Die Massnahmen im Bereich Anlagevorschriften sehen zum einen den transparenten Ausweis sämtlicher Kosten sowie eine Limitierung derselben für gewisse Anlagekategorien (Hedge Funds und Private Equity) vor.

Das Gros der Vernehmlassungsteilnehmenden nimmt dazu keine Stellung. Die Rückmeldungen stammen insbesondere von Fachverbänden sowie Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen.

Von den Kantonen äussert sich nur **AI** explizit zu den vorgeschlagenen Anpassungen und schlägt vor, Investitionen in die angesprochenen Anlagekategorien gänzlich zu verbieten. Von den politischen Parteien regt die **GPS** an, die Anlagevorschriften generell zu verschärfen sowie sozialen und umweltpolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Die **PdA** begrüsst die Massnahmen. Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft unterstützen **KV Schweiz** und **Travail.Suisse** die Massnahmen.

Im Übrigen lehnen die **Bankiervereinigung**, der **ASIP**, die **SKPE**, **SECA**, **CFA Society Switzerland**, **SIBA**, **GIP**, **Allvisa Vorsorge**, **Pensionskasse Manor**, **Vorsorgeeinrichtung SUVA**, **SFAMA**, **Vorsorgeforum**, **inter-pension** die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Als Hauptargumente werden der Eingriff in die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen sowie die damit wegfallenden Diversifikationsmöglichkeiten angeführt. Zudem seien die Massnahmen in der Praxis kaum umsetzbar und entsprechend mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. Auch das **cp** lehnt die Massnahmen ab. Einzig die **Publica** spricht sich für die Herstellung der vollen Kostentransparenz aus.

Von den übrigen Organisationen stimmen der **Bauernverband**, **PS**, **DOK**, **PI**, **der Blinden- und Sehbehindertenverband**, **SZBlind**, die **SKS** sowie **transfair** den Massnahmen grundsätzlich zu.

4.7 Neuregelung der Hinterlassenenrenten in der AHV

Neu soll der Rentenanspruch nur noch Witwen zustehen, die im Zeitpunkt der Verwitwung waisenrentenberechtigende oder pflegebedürftige Kinder haben. Ausserdem soll die Witwen- und Witwerrente von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt, gleichzeitig die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent angehoben werden. Die laufenden Renten sind davon nicht betroffen. Es werden grosszügige Übergangsregelungen vorgeschlagen.

Von 96 Vernehmlassenden unterstützen 74 (davon 11 mit Vorbehalt) Anpassungen bei den Hinterlassenenleistungen. Die Anknüpfung an Betreuungspflichten wird grundsätzlich als richtig und zeitgemäss erachtet, auch wenn gewisse Bedenken (frauenspezifische Erwerbsbiografien, Verlagerung auf Sozialhilfe) vorhanden sind. Die Zustimmenden heissen insbesondere den Wegfall der Witwenrente für Kinderlose und die Senkung der Witwenrente bei gleichzeitiger Anhebung der Waisenrente gut. Auf mehrfache Kritik stösst jedoch, dass keine Differenzierung gemacht wird zwischen Witwen, die nie Kinder hatten und solchen mit erwachsenen Kindern. Die SVP, SAV/economiesuisse, die Bankiervereinigung und hotellerieuisse möchten die Hinterlassenenrenten erst in einer nachgelagerten Vorlage anpassen, die DOK in einer separaten Vorlage.

Kantone

9 Kantone (**BE, UR, NW, GL, FR, SH, AR, AG, SG**) sagen nichts zu diesem Thema. Diejenigen Kantone, die sich dazu äussern, nehmen die schrittweise Anpassung der Witwenrenten an die derzeit geltende Regelung der Witwenrenten grundsätzlich positiv auf (**ZH, LU, SZ, ZG, BS, AI, GR, TG, TI, VD, VS, GE, OW, BL, JU**). TI sieht allerdings Handlungsbedarf bei der 3. Säule. Sie müsste für die Betroffenen attraktiver gestaltet werden, damit diese darauf zurückgreifen. Ein sozialversicherungsrechtliches Konzept, das auf der Vorsorge basiert, hat gemäss **BL** grundsätzlich ausgedient; das Finanzieren eines Ersatz- oder Zusatzeinkommens ist nur während einer Zeitspanne gerechtfertigt, in der Pflege- und Erziehungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Witwen und die Verschiebung (tiefere Witwenrente und höhere Waisenrente) erachten einige explizit als nachvollziehbar und zielgerichtet und im 21. Jahrhundert als vertretbar und zeitgemäss (**AI, TG, GE, OW und SO (letzterer** bezüglich kinderlose Witwen); angesichts der langen Übergangsfristen sei diese Einsparung sozialpolitisch zumutbar (**OW**). Insbesondere die verstärkte Ausrichtung auf die Kinderbetreuung mit der Senkung der Witwen- und Witwenrenten auf 60 Prozent einer Altersrente und der Anhebung der Waisenrenten auf 50 Prozent erfährt als zielgerichtete Anpassung an die veränderten Rollen- und Erwerbsgewohnheiten Zustimmung (**SZ, LU, OW, ZG, BS, BL, AI, JU**). **NE** kann nicht nachvollziehen, dass an der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen festgehalten wird und ist daher mit der Gewährung einer lebenslangen Rente für Frauen mit Kindern nicht einverstanden. Vielmehr soll die Autonomie der Individuen gefördert werden, indem die Witwen- und Witwenrenten ganz aufgehoben und die Waisenrenten verbessert werden. Für kinderlose Witwen im Vorruhestandsalter schlägt **NE** bessere Übergangsmassnahmen vor.

Auch wenn die Anpassungen bei den Hinterlassenenleistungen im Grundsatz unterstützt werden, äussern einige Kantone Bedenken. **OW, ZG, BS, BL, GR, GE** und **JU** weisen auf Schwierigkeiten der betroffenen Frauen im Erwerbsleben hin (Ungleichbehandlung, geringere Chancen wegen schlechterer Ausbildung, Rollenverteilung und Erwerbsunterbrüchen). Um den Schwierigkeiten entgegenzutreten, braucht es arbeitsmarktliche Unterstützung (**AI, OW**), bzw. Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (**VS**). Insbesondere wegen der Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg werden auch Härtefälle bis hin zu Sozialhilfefällen befürchtet, die es mit entsprechenden Massnahmen (z.B. EL) aufzufangen gelte. Stattdessen könnte an kinderlose Witwen auch eine einmalige Abfindung ausgerichtet oder deren Altersschwelle für die Rentenberechtigung angehoben werden (**SO**). Vereinzelt wird ein Kostenanstieg bei den EL/Sozialhilfe befürchtet (**ZH**), bzw. die EL dürfen für **AG** nicht zum Auffangbecken werden. Mit den Übergangsregelungen explizit einverstanden sind **BL** und **GR**. **TG** wünscht aus administrativen Gründen eine Vereinfachung der Übergangsregelungen.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Bei zwei Parteien (**FDP, SPS**) stossen die vorgeschlagenen Anpassungen auf grundsätzliche Zustimmung, bei der **SPS** nicht vorbehaltlos. Zwei Parteien (**glp, CSPO**) würden noch mehr in Richtung Gleichstellung zwischen Witwen und Witwern gehen. Drei Parteien (**BDP, CVP, EVP**) sind mit den Änderungen bei den Witwen- und Waisenrenten grundsätzlich einverstanden, distanzieren sich aber vom Vorschlag, die Renten für Witwen mit erwachsenen Kindern zu streichen. Zwei Parteien (**GPS, PdA**) sind grundsätzlich gegen Leistungsreduktionen bei den Frauen. Nach Meinung der **SVP** sollten Änderungen bei den Hinterlassenenleistungen in einer nachgelagerten Vorlage behandelt werden.

Die Parteien begründen ihre Stellungnahmen wie folgt: Für die **FDP** ist die geforderte Anpassung der Witwenrenten korrekt und zeitgemäss, aber auch mutig. Die **SPS** stimmt grundsätzlich zu, da die davon betroffenen, heute noch jüngeren Mütter mit Erziehungsaufgaben ohnehin Berufs- und Familienleben unter einen Hut bringen wollen. Sie widersetzt sich der Reduktion der Witwenrente von 80 auf 60 % nicht, verlangt aber, dass das familienexterne

Betreuungsangebot in der ganzen Schweiz ausreichend und erschwinglich ist und die Anreizstrategie des Bundes auf diesem Gebiet fortgesetzt wird. Die **SPS** kann sich allenfalls auch eine Härtefallregelung vorstellen. Die **glp** begrüsst die vorgesehene Anpassung der Berentung von Witwen und Witnern an die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse, fordert indessen weitergehend eine komplette Gleichstellung von Mann und Frau, indem Witwen- und Witwerrenten komplett symmetrisch ausgestaltet werden (Erlöschen der Rente, wenn das jüngste Kind 18-jährig wird). Nach Meinung der **CSPO** geht die Reform hier zu wenig weit. Grundsätzlich sollten Witwenrenten nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes ausbezahlt werden, mit Übergangsregelung bzw. Ausnahmeregelung für über 50-jährige Frauen und Witwen mit pflegebedürftigen Kindern. Zudem sollen die Auslandszahlungen diskutiert werden. Die **BDP** hält die Anpassungen bei den Witwenrenten zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich für sinnvoll, gewisse Zweifel hat sie jedoch bei der Streichung der Rente für Frauen, die keine Erziehungspflichten mehr haben, da diese nicht überall und jederzeit wieder in das Berufsleben einsteigen können. Die **CVP** unterstützt den Wegfall der Renten für kinderlose Frauen (mit entsprechenden Übergangsregelungen), steht aber dem Vorschlag, die Rente für Eltern, die keine Betreuungs- oder Erziehungspflicht mehr haben, zu streichen, skeptisch gegenüber. Solange beispielsweise Familienmanagement, Erziehungs- und Betreuungskompetenzen bei der Anstellung von Wiedereinsteigerinnen nicht vermehrt als Qualifikation berücksichtigt werden, können sie eine Streichung der Witwenrente nicht unterstützen. Die **EVP** ist mit den Änderungen bei den Witwen- und Waisenrenten mehrheitlich einverstanden, findet aber eine Streichung für Witwen mit erwachsenen Kindern heikel. Sie erachtet es zudem als ungerecht, dass für den Entscheid Witwenrente ja oder nein einzig und allein ausschlaggebend sein soll, ob die Frau im Zeitpunkt der Verwitwung Betreuungspflichten für ein Kind wahrzunehmen hat oder nicht. Sie schlägt für diese Fälle ein anderes Modell vor, mit einer Abstufung nach Jahren nach der Verwitwung.

Auf keine Akzeptanz stösst der Vorschlag bei der **SP60+**, **PSG 60+** und den **SVP Senioren Kanton Bern**. Die **SPS-F** bietet erst Hand dazu, wenn verschiedene Frauendiskriminierungen behoben sind. Die **CVP-F** stimmt der Streichung der Witwenrente für kinderlose Witwen zu, erachtet es aber als unerlässlich, für Witwen mit Kindern über 18/25 eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Dachverbände der Gemeinden und Städte

Für den **Städteverband** sind Anpassungen bei den Leistungen für Witwen sachlogisch und zukunftsgerichtet; sozialpolitisch ist eine Kürzung aber heikel und eine Mehrheitsfähigkeit fraglich. Mit einer grosszügigen Übergangsregelung könnte eine bessere Akzeptanz geschaffen werden. Die andern äussern sich nicht dazu.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **SGV** begrüsst die beantragten Anpassungen ausdrücklich, weil dieses Sparpotential angesichts der gewaltigen Finanzierungslücken zwingend erschlossen werden muss. Dass Frauen nach dem Hinschied ihres Ehemannes einer Erwerbsarbeit nachgehen, wird als zumutbar erachtet; allenfalls könnte als Kompensation eine bedarfsabhängige Härtefallregelung eingeführt werden. Die vorgeschlagene Übergangsregelung wird als zu kompliziert abgelehnt. Der **Bauernverband** befürwortet die Massnahmen, da sie den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Auch wenn es vereinzelt zu Härtefällen kommen kann, ist die Lösung zukunftsgerichtet und in Kombination mit den grosszügigen Übergangsbestimmungen vertretbar.

Der **SGB** erachtet es als richtig, dass Hinterlassenenleistungen künftig stärker an die Betreuungspflichten geknüpft werden. Insofern erachtet er es als angemessen, dass für verwitwete Frauen, die nie Kinder hatten, der Anspruch auf eine Rente (mit den vorgeschlagenen Übergangsmassnahmen) wegfallen soll. Um Härtefälle abzufedern, soll für kinderlose

Witwen ein Anspruch auf EL bestehen. Nicht einverstanden ist der **SGB** mit dem Vorschlag, dass Ehefrauen, deren Kinder nicht mehr waisenrentenberechtigt sind, keinen Rentenanspruch mehr haben. Zudem würde der Vorschlag je nach Verwitwungszeitpunkt zu stossenden Situationen führen. Für **SAV/economiesuisse** (und **Bankiervereinigung**, die sich dieser Stellungnahme anschliesst) handelt es sich bei den vorgeschlagenen Anpassungen der Witwenrenten um eine eher willkürlich gewählte Sparmassnahme in der AHV, welche sie im jetzigen Zeitpunkt ablehnen. Bei Bedarf sollen ab 2020 im Rahmen eines späteren Pakets alle möglichen Massnahmen im Bereich der AHV vertieft auf Sparpotentiale hin geprüft werden. Betreffend die Witwen, die Kinder grossgezogen haben, müsste eine Alterslimite gelten, bei deren Überschreitung trotzdem noch eine Witwenrente geleistet würde. Für **Travail.Suisse** sind im Rahmen eines Gesamtpakets (das in anderen Bereichen Verbesserungen bringt) gewisse Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen diskutierbar. Insbesondere die verstärkte Ausrichtung auf die Kinderbetreuung mit der Senkung der Witwen- und Witwerrenten und der Anhebung der Waisenrenten ist zielgerichtet. Nicht nachvollziehen kann **Travail.Suisse** jedoch die Gleichsetzung von Frauen, die im Verwitwungszeitpunkt bereits erwachsene Kinder haben, mit kinderlosen Witwen. Damit werde nicht berücksichtigt, dass mit den Betreuungspflichten die Erwerbskarriere beeinträchtigt ist und somit im Zeitpunkt der Verwitwung die berufliche Stellung nicht vergleichbar ist mit jemandem, der sich voll auf die berufliche Laufbahn konzentrieren konnte. Mit dieser Regelung seien zudem Willkür und Härtefälle nach dem Auslaufen der Übergangszeit vorprogrammiert. **Travail.Suisse** fordert daher, dass verwitwete Mütter, welche zum Zeitpunkt der Verwitwung bereits erwachsene Kinder hatten, aber auch Väter, die Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben, besser geschützt werden (etwa befristete Rente von mindestens 5 Jahren ab dem Verwitwungszeitpunkt). **KV Schweiz** sagt ja zur schrittweisen Aufhebung der Rente für Witwen, die nie Kinder hatten, sowie zur Senkung der Witwen-/Witwerrente und gleichzeitigen Anhebung der Waisenrente, wünscht aber eine Sonderregelung für Witwen mit „abgelaufenen Kinderbetreuungspflichten“. Prüfwert erscheine die Auszahlung einer zeitlich befristeten Witwenrente sowie Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung, wie etwa Weiterbildungsbeiträge.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Von den Frauenorganisationen spricht sich die **Frauzentrale Zürich** für eine Vereinheitlichung der Renten für Witwen und Witwer aus (Ende des Anspruchs, wenn das jüngste Kind 20-jährig geworden ist), flankiert mit angemessenen Übergangsfristen zur Vermeidung von Härtefällen. Der **SBLV** begrüsst die stufenweise Vereinheitlichung der Hinterlassenenrenten und die Beibehaltung im BVG, spricht sich indessen für eine Anpassung im UVG aus. Die **EKF, alliance F** und der **SKF** (in diesem Punkt wie Travail.Suisse) haben Verständnis für gewisse Anpassungen der Witwenrenten. Die **EKF** und **alliance F** begrüssen trotz grösserer Bedenken (Wiedereinstiegsschwierigkeiten) die Aufhebung der Witwenrenten für Frauen, die nie Erziehungsaufgaben hatten. Für Witwen und Witwer mit Kindern sollen die Hinterlassenenrenten vereinheitlicht werden (Berentung bis zum 20. Altersjahr des jüngsten Kindes). Erforderlich seien angemessene Übergangsfristen. Die **Juristinnen Schweiz** haben Verständnis für die Abstriche bei den Witwenrenten, befürchten aber auch vermehrte Sozialhilfeabhängigkeit und fordern, die Lohnungleichheit zu beseitigen. Der **SVF** lehnt die Massnahmen ab, da es stossend und unrealistisch ist, dass Frauen mit erwachsenen Kindern einem existenzsichernden Erwerb nachgehen können; einverstanden ist der **SVF** lediglich damit, jungen, kinderlosen Witwen keine Rente mehr auszuzahlen, stattdessen jedoch eine einmalige Abfindung. **WIDE** ist mindestens vorläufig dezidiert gegen die Vorschläge.

Von den Organisationen, die Senioreninteressen vertreten, begrüsst **PS** grundsätzlich die vorgesehene Annäherung der Regelung für Witwen an jene der Witwer. Der **SSR** und **SVS** befürworten von den vorgeschlagenen Massnahmen lediglich das Absenken der Witwen- und Witwerrenten zugunsten der Erhöhung der Waisenrente. Der **SSR** schlägt zudem vor, Witwerrenten bis zum Ende der Ausbildung des Kindes, längstens bis es 25-jährig ist, auszu-

richten. **VASOS, AVIVO und FSR** lehnen die geplanten Änderungen zu Ungunsten der Frauen ab.

Die Behindertenorganisationen **DOK, PI, Procap, PMS, SZBlind, SPV, Retina Suisse** und der **Blinden- und Sehbehindertenverband**, akzeptieren, dass Witwen- und Witwerrenten nur noch an Personen mit Betreuungspflichten ausbezahlt werden, wobei der Kreis auf Personen, die ihren behinderten Ehegatten bis zu dessen Tod gepflegt haben, ausgedehnt werden soll. Die **DOK** regt an, die Streichung der Witwenrenten in eine separate Vorlage aufzunehmen, um weniger Risiko für ein Scheitern der Gesamtvorlage einzugehen. Veränderungen der Höhe von Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten lehnen die Behindertenorganisationen ab. **AGILE** ist mit dem vorgeschlagenen Leistungsabbau nicht einverstanden und plädiert für die Beibehaltung der heutigen Regelung und fordert gleichzeitig, dass die Pflege des/der behinderten (Ehe-)partners/-partnerin bis zu dessen/deren Tod unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Hinterlassenenrente berechtigt.

Ausgehend von der Feststellung, dass die Neuregelung der Hinterlassenenrenten die Anerkennung der Familienpflichten in den Mittelpunkt stellt, fordert **PF**, dass die verschiedenen Formen des Familienlebens berücksichtigt werden und die Auszahlung einer Hinterlassenenrente nicht mehr davon abhängig gemacht wird, ob ein Paar verheiratet war. **PF** unterstützt die Senkung der Witwer- und Witwenrente zugunsten der Erhöhung der Waisenrente, da vor allem kinderreiche und häufig benachteiligte Familien davon profitieren. Zustimmung erhält auch der Wegfall der Witwenrente für Kinderlose, obwohl die Einsparungen wahrscheinlich geringer ausfallen als erwartet, weil sozial weniger abgesicherte Frauen nicht mehr in der Lage sind, pflegebedürftige Ältere zu betreuen. Nicht akzeptabel sei hingegen die Aufhebung der Hinterlassenenrenten für Witwen und Witwer mit Kindern, die nicht mehr waisenrentenberechtigt sind, da sie die freie Wahl der familiären Lebensweise einschränke. Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Übernahme von Familienpflichten ganz oder teilweise aufgeben, dürfen beim Tod ihres Partners bzw. ihrer Partnerin nicht benachteiligt werden, zumal der Zugang zum Arbeitsmarkt ab einem gewissen Alter schwierig sei und bleibe.

Bei der **EKFF** stösst die Neugestaltung der Hinterlassenenrenten und ihrer Beträge grundsätzlich auf ein positives Echo. Sie weist jedoch wie **PF** darauf hin, dass die Abschaffung der Witwenrenten für Frauen, deren Kinder keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben, zu Problemen führen kann. Sie könnte die Situation von Frauen mit Kindern, die nicht mehr waisenrentenberechtigt sind, ebenso wenn die Frau kein zu betreuendes Kind mehr hat, verschlechtern, da sie im fortgeschrittenen Alter Schwierigkeiten haben könnten, wieder ins Erwerbsleben zurückzufinden.

Der **SBK** und die **KAB** befürworten eine Annäherung der Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten. Auch wenn gewisse Bedenken zum Wiedereinstieg bestehen, sind künftig schwerere Zugangsbedingungen zumutbar für die Frauen. Der Anspruch auf eine Witwer-/Witwenrente soll generell mit dem 20. Geburtstag des jüngsten Kindes entfallen. Zur Vermeidung von Härtefällen müssen angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden. Begrifflich muss zwischen „kinderloser Frau“, die nie Kinder hatte und „kinderloser Frau“ mit erwachsenen Kindern klar unterschieden werden. Der **vpod** (der ergänzend die Stellungnahme des SGB mitträgt), lehnt die Abschaffung von Witwenrenten für Frauen mit erwachsenen Kindern ab.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Von den zwölf Stellungnahmen, die sich zum Thema Hinterlassenenrenten äussern, nehmen die **KKAK** und **VVAK, Treuhand Suisse** und **GastroSocial** die Vorschläge positiv auf. Für die **KKAK** und **VVAK** geht die Regelung zu wenig weit: Witwen- und Witwerrenten sollen nur ausbezahlt werden, solange das Kind in Ausbildung ist. **GastroSocial** wünscht die Prüfung einer Sonderregelung im Falle eines grossen Altersunterschiedes des Ehepaares. Ablehnend äussern sich **ARPIP** und der **ASIP** (Behandlung in separater Vorlage), die **SAktV**

(Koordination 1. und 2. Säule wird dadurch aufgehoben), der **SVV** (willkürlich gewählte Sparmassnahme), die **KGAST**, **Pensionskasse Manor**, **SKPE** (Reduktion der Witwenrente könnte Reformpaket zum Scheitern bringen). Der **VVP** äussert sich nur zu den Übergangsbestimmungen: Er erachtet die Alterslimite 50 aus Spargründen zu tief und wünscht eine einfachere Übergangsregelung.

Übrige

Suissetec, das **cp**, die **AUF** und die **SKG** sowie **GastroSuisse** stimmen dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket zu, wobei die **AUF** noch weiter gehen möchte und eine gleiche Ausgestaltung wie bei den heutigen Witwenrenten vorschlägt. Für die **SKO** ist die Gleichbehandlung der Geschlechter ein zentrales Anliegen, weshalb sie gegen eine Besserstellung der Witwen ist. Eine weitgehende Angleichung an die Voraussetzungen für Witwenrenten fordert ebenfalls eine Privatperson (**M.Z.**), die zudem weitere Modalitäten der Ausgestaltung (Rentenexport, Renten an Geschiedene, grosser Altersunterschied beim Ehepaar, Stiefkinder und leibliche Kinder, Übergangsregelung) thematisiert. Für die **SKG** hat ein sozialversicherungsrechtliches Konzept, das auf der Versorgerehe basiert, ausgedient.

8 Mitgliederverbände des SGV (**Spirituosenverband**, **SBC**, **SFF**, **Fromarte**, **VTS**, **coiffuresuisse**, **VSCS**, **der Schuhhändler-Verband**) begrüssen die Anpassungen. Der Schweizerische Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels (**interieursuisse**) lehnt die Vorschläge betreffend Witwen- und Witwenrenten ausdrücklich ab; von einem Ehepaar, das die traditionelle Rollenverteilung wähle und der Mann ein grösseres Einkommen erziele, profitiere auch die AHV, weshalb sich dies im Todesfall nicht zum Nachteil der Frau auswirken dürfe.

Die **SGHVR** begrüsst grundsätzlich die geplante Angleichung, möchte aber, dass die Frage des Alters einer verwitweten Person nochmals geprüft wird, wegen der Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Höheren Waisenrenten stimmen sie zu und regen an, eine altersbedingte Abstufung zu prüfen.

Ebenrain-Konferenz steht den Anpassungen offen gegenüber, stört sich aber, dass Witwen mit Kindern den Witwen ohne Kinder gleichgesetzt werden. **transfair** bejaht (übereinstimmend mit Travail.Suisse) den Wegfall der Rente für Kinderlose und die Senkung des Witwenrentenbetrages, strebt aber für Witwen mit erwachsenen Kindern eine andere Regelung an. **Suisseculture** (anlehnend an die Stellungnahme des SGB) lehnt die Abschaffung von Witwenrenten für Frauen mit erwachsenen Kindern ab.

Für die **Movimento Papageno** müssen Witwen und Witwer unbedingt gleich behandelt werden. Die Neugestaltung der Hinterlassenenrenten gehe zwar in die richtige Richtung, aber nicht weit genug. Es sei inakzeptabel, dass Witwen mit erwachsenen Kindern und einem hohen Lohn noch Anspruch auf eine Witwenrente haben. Ausserdem soll die Ungleichbehandlung von geschiedenen Frauen und Männer abgeschafft werden. Renten für geschiedene Frauen seien nicht mehr gerechtfertigt, da diese bereits vom Splitting und der Teilung der Freizügigkeitsleistungen profitieren.

hotelleriesuisse (übereinstimmend mit dem SAV/economiesuisse) möchte das Thema in einer späteren Vorlage anpacken. **FER** hat angesichts der zugenommenen Erwerbstätigkeit der Frauen Verständnis für diese Anpassungen in der AHV, möchte dieses reformgefährdende Thema in einer separaten Vorlage behandeln.

Bei **Unia** stösst die Herabsetzung der Witwenleistungen auf entschiedenen Widerstand. Es sei schockierend, diese mit der Gleichstellung der Geschlechter zu begründen, solange eine unbestreitbare Lohndiskrimination bestehe. **Justitia und Pax** lehnen die Massnahme ebenfalls ab, weil eine generelle Streichung von Witwen- und Witwenrenten für Personen ohne Betreuungspflichten ethisch nicht vertretbar sei.

4.8 Massnahmen zur Gleichbehandlung im Bereich der AHV-Beiträge

Die Vernehmlassungsvorlage enthält zur Gleichbehandlung im Bereich der Beiträge drei wichtige Massnahmen. Dabei geht es um:

- A. die Abschaffung der sinkenden Beitragsskala für Selbstständige;
- B. die Angleichung der Beiträge für Selbstständigerwerbende auf 8,4 Prozent; und
- C. eine Beschränkung der Abzüge beim AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen auf laufende Beiträge an die Pensionskasse (Pensionskasseneinkäufe sollen nicht mehr abgezogen werden können).

Die Massnahmen werden von den verschiedenen Gruppen der Vernehmlassungsteilnehmenden ganz unterschiedlich beurteilt: während die Kantone diese mehrheitlich positiv aufnehmen, halten sich Zustimmung und Ablehnung bei den Parteien fast die Waage. Bei den Arbeitgeberkreisen stossen sie auf Ablehnung, während sich die Arbeitnehmerorganisationen grundsätzlich positiv äussern. Bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden überwiegen die zustimmenden Reaktionen. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende nehmen zum Thema nicht Stellung.

Kantone

15 Kantone äussern sich zum Thema. Eine klare Mehrheit von ihnen begrüsst generell die Massnahmen zur Gleichbehandlung im Beitragsbereich (**BS, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SO, SZ, TG, TI, ZG**), nur drei Kantone sprechen sich – ganz oder teilweise – dagegen aus (**GE, VS** und **VD**). Während **GE** befürchtet, dass die Abschaffung der sinkenden Skala zu einem Verzicht auf eine wenig rentable selbstständige Erwerbstätigkeit und einer Belastung anderer Sozialversicherungen führen könne, möchte **VS** auf eine weitere Belastung der Selbstständigen verzichten, weil 2013 bereits aufgrund der Familienzulagenregelung für Selbstständige eine Mehrbelastung entstanden sei. **VD** spricht sich gegen die Beschränkung der Abzüge für die Pensionskasse beim AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen der Selbstständigerwerbenden aus, weil es wünschenswert sei, dass Selbstständige eine gute berufliche Vorsorge aufbauen.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Unterstützt wird die Gleichbehandlung Selbstständiger von der **glp**, welche jedoch in Bezug auf die berufliche Vorsorge anmahnt, es müsse eine Diskriminierung Selbstständiger bei steuerlichen Abzugsmöglichkeiten verhindert werden und eine adäquate Vorsorge auch für den selbstständigen Erwerb möglich sein. Die Aufhebung der sinkenden Skala und die Vereinheitlichung des Beitragssatzes werden auch von der **PdA** begrüsst. Die **SPS** unterstützt die Angleichung des Beitragssatzes der Selbstständigen an denjenigen bei unselbstständiger Tätigkeit von 8,4 % und die Einschränkung bei den Pensionskassenabzügen, möchte aber aus Rücksicht auf Geringverdiener bei der sinkenden Skala eher eine Neuordnung als eine Aufhebung. Die **SP 60+** unterstützt generell die vorgeschlagenen Korrekturen zur Ungleichbehandlung.

Die **FDP** spricht sich gegen die vorgeschlagene Massnahmen zur Gleichbehandlung aus, da damit der selbstständige Erwerb weniger attraktiv und das Unternehmertum geschwächt werde, was wiederum langfristig die Finanzierung der Sozialwerke schwäche. Die **SVP** erachtet die vorgeschlagene Neuregelung als unnötig und kann sie deshalb nicht unterstützen.

Dachverbände der Gemeinden und Städte

Der **Städteverband** hält es grundsätzlich für richtig, dass Selbstständige und Arbeitnehmende gleiche Beiträge entrichten, äussert jedoch Bedenken zur Abschaffung der sinkenden Skala, weil sich dies für Kleinunternehmen wirtschaftshemmend auswirken könnte.

Spitzenverbände der Wirtschaft und weitere Vertreter der Wirtschaft

Befürwortet werden alle vorgeschlagenen Massnahmen zur Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden bei den AHV-Beiträgen vom **KV Schweiz. Travail.Suisse** teilt diese Auffassung. **transfair** ist der Auffassung, dass sich in einem Paket, welches von allen Seiten Opfer abverlangt, die Privilegien für Selbstständige nicht mehr aufrechterhalten lassen. Der **SGB** befürwortet den einheitlichen Beitragssatz von 8,4 Prozent und die Beschränkung der Abzüge der Pensionskassenbeiträge Selbstständigerwerbender auf laufende Beiträge, lehnt jedoch die Abschaffung der sinkenden Skala ab. **Unia, ARPIP** und **Suisseculture** schliessen sich dieser Meinung an. Auch der **vpod** vertritt dieselbe Meinung.

SAV/economiesuisse fordern derzeit den Verzicht auf die vorgeschlagenen Massnahmen, können sich aber eine Diskussion über die Angleichung der Beiträge für Selbstständigerwerbende und die Aufhebung der sinkenden Skala in einer separaten Vorlage für Massnahmen ab 2020 vorstellen. Bei der Einschränkung der Einkäufe Selbstständiger in die Pensionskasse wird zwar inhaltlich grundsätzliches Einverständnis geäussert, jedoch die Ansicht vertreten, als Durchführungsfrage sei der Vorschlag in einer technischen Revision separat zu unterbreiten.

Aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen klar abgelehnt werden sämtliche Vorschläge im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung Selbstständigerwerbender vom **Bauernverband**, vom **SBLV** sowie vom **SGV**. Der **SGV** wird in diesen Fragen ausdrücklich von weiteren Verbänden einzelner Gewerbe unterstützt, wobei sich diese Einzelverbände jedoch regelmässig nur gegen die Abschaffung der sinkenden Beitragsskala und die Angleichung des Beitragssatzes auf 8,4 % für Selbstständige aussprechen, sich aber nicht zur Abzugsfähigkeit von Pensionskassenabzügen äussern (**coiffuresuisse, Fromarte, interieursuisse, SBC, Spirituosverband, Schuhhändler-Verband, SFF, VTS, VSCS**). Von den verschiedenen Organisationen wird oftmals betont, dass die Basis für die Berechnung der Beiträge Selbstständigerwerbender höher sei als diejenige von Arbeitnehmenden. Ebenfalls in diesem Sinne äussern sich **GastroSuisse** und **Suissetec**. **Treuhand Suisse** lehnt die Massnahmen in Bezug auf die Gleichbehandlung bei den Beiträgen generell ab. Gleiches gilt für die **SVM**.

Zu allen Massnahmen ablehnend äussern sich die **FER** und das **KMU-Forum**. Das **cp** lehnt die Vorschläge ebenfalls ab, könnte sich aber bei der sinkenden Skala allenfalls einen Verzicht auf die Anpassung der oberen Grenze im Gleichschritt mit den Rentenanpassungen vorstellen.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger

Die Interessenvertretungen aus dem Kreis der Versicherten und Leistungsbezüger stimmen den Vorschlägen zur beitragsmässigen Gleichbehandlung der Selbstständigerwerbenden grundsätzlich zu. Zustimmend zu den drei Massnahmen äussern sich der **SSR** und der **SVS**. **PS** spricht sich für die Vereinheitlichung des Beitragssatzes aus. Auch die **DOK** begrüsst sämtliche Massnahmen explizit. Der **Blinden- und Sehbehindertenverband** und die **Retina Suisse** äussern ihre ausdrückliche Zustimmung zum Thema Gleichbehandlung bei den AHV-Beiträgen, während verschiedene Behindertenorganisationen nur ganz generell auf die Stellungnahme der **DOK** verweisen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Seitens dieser Organisationen äussern sich nur wenige zu diesem Thema. Während die **KKAK** die drei vorgeschlagenen Massnahmen begrüsst, spricht sich die **VVAK** gegen die Beschränkung der Pensionskasseneinkäufe für Selbstständigerwerbende aus. Die Pensionskasse **GastroSocial** befürwortet, dass für gleiche Versicherungsleistungen auch Beiträge in gleicher Höhe erhoben werden. Die **inter-pension** äussert sich weder zustimmend noch ablehnend, stuft den Vorschlag für die Durchführung als unproblematisch ein und rechnet mit einer Abnahme der Einkäufe.

4.9 Ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge

4.9.1 Ausdehnung der freiwilligen Versicherung

Personen, die zwischen der Vollendung des 58. und des 60. Altersjahrs entlassen werden, sollen die Vorsorge bis zum Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen freiwillig weiterführen und die entsprechenden Beiträge von der Steuer abziehen können. Damit wird sichergestellt, dass diese Personen ihren Anspruch auf eine lebenslängliche Rente der beruflichen Vorsorge erhalten können. Nach steuerlicher Praxis wird heute für die freiwillige Versicherung nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Steuerabzug für eine Dauer von zwei Jahren zugelassen.

42 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zur Ausdehnung der freiwilligen beruflichen Vorsorge für ältere Arbeitslose. 37 unterstützen sie, 5 sind dagegen. In einigen Vernehmlassungen wird darauf hingewiesen, dass die Massnahme nur beschränkt wirksam sei, da nur finanziell gut gestellte Personen trotz Arbeitslosigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlen könnten.

Kantone

Die acht Kantone, die sich zur Ausdehnung der freiwilligen beruflichen Vorsorge für ältere Arbeitslose äussern, unterstützen die vorgeschlagene Massnahme (**ZG, FR, BS, AI, GR, VS, NE, JU**). Sie sind sich einig, dass jeder Ausbau der zweiten Säule eine der besten Chancen dafür ist, später steuerfinanzierte EL zu verhindern.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Drei in der Bundesversammlung vertretene Parteien sprechen sich für diese Massnahme für ältere Arbeitslose aus (**FDP, glp** und **SPS**). Die **SPS** bemerkt allerdings, dass die Massnahme nur beschränkt wirksam sei, da nur Personen mit komfortabler Einkommenslage trotz Arbeitslosigkeit Beiträge bezahlen können. Von den weiteren Parteien befürwortet die **PdA** die neue Regelung. Die **PSG 60+** sieht in der Massnahme einen grossen Fortschritt, weil sie für eine ausgesteuerte Person oder eine Person, die Sozialhilfe beansprucht, den Zugang zu einer Rente ermögliche.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SSK** befürwortet die neue Regelung, welche der heutigen Praxis der Mehrheit der kantonalen Steuerbehörden entspricht. Eine Verlängerung der Abzugsmöglichkeit für ältere Arbeitslose bis Alter 62 ist ihres Erachtens gerechtfertigt, da sie zeitlich beschränkt sei und es schwierig sei, in diesem Alter noch eine neue Stelle zu finden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Fünf Spitzenverbände der Wirtschaft sprechen sich grundsätzlich für die Möglichkeit der Weiterversicherung von älteren Arbeitslosen aus (**SGV, Bauernverband, SGB, KV**

Schweiz, Travail.Suisse). Der **SGV** lehnt allerdings die vorgeschlagenen Einschränkungen, welche vermutlich auf Druck der Steuerbehörden aufgenommen worden seien, ab. Vielmehr wären zusätzliche steuerliche Anreize für freiwillige Beiträge zu schaffen. Der **Bauernverband** führt aus, dass Art. 47 BVG zwar nicht geändert, aber mit dem neuen Art. 81b VE-BVG die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Beiträge eingeschränkt werde. Seines Erachtens sollte der Grundsatz "was vorsorgerechtlich zulässig ist, wird auch steuerlich zum Abzug zugelassen" aber beibehalten werden. Der **SGB** findet die Massnahmen sehr zaghaft und sie dürften für die Betroffenen wegen der hohen Kosten häufig keine Option sein. Bei Stellenverlust ab 60 sollte eine Weiterversicherungspflicht bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung eingeführt werden. **Travail.suisse** ist der Ansicht, dass die Ausdehnung der freiwilligen Versicherung aus finanziellen Gründen nur guten Einkommen vorbehalten sein werde.

SAV/economiesuisse lehnen die Bestimmung als nicht prioritär ab, sie könne aber in einer späteren BVG-Revision erneut geprüft werden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Sieben Organisationen, die Behinderten- und Senioreninteressen vertreten, äussern sich positiv zur Möglichkeit der Weiterversicherung für ältere Arbeitslose (**Blinden- und Sehbehindertenverband, Retina Suisse, PMS, DOK, VASOS, SVS, AVIVO**). Die **PMS** ist der Ansicht, dass die Möglichkeit des Steuerabzugs wenigstens einem Teil der älteren Arbeitslosen, deren Finanzlage angespannt ist, die Weiterversicherung ermöglicht.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Aus dieser Gruppe befürworten sechs Teilnehmende die Massnahmen für ältere Arbeitslose (**ASIP, SKPE, VVP, Vorsorgeforum, PK-Netz, Groupe Mutuel**). Der **ASIP** und das **Vorsorgeforum** sind allerdings der Ansicht, dass die bestehenden Möglichkeiten der Weiterversicherung nach Art. 47 BVG nicht verschärft werden dürfen und deshalb Art. 81b VE-BVG zu streichen sei. Der **VVP** hält die Beschränkung der Abzugsfähigkeit in Art. 81b Abs. 1 und 2 VE-BVG für willkürlich. Es gebe keinen Grund für diese Beschränkung auf 2 Jahre, die deshalb ersatzlos gestrichen werden sollte. **PK-Netz** weist darauf hin, dass nur Wenige sich die freiwillige Weiterversicherung leisten können.

Die **SAktV** und **Publica** lehnen die Massnahme ab. Gemäss **Publica** ist sie direkte Folge der Erhöhung des Mindestrentenalters, gegen die sie sich ausspricht.

Übrige

Fünf weitere interessierte Organisationen äussern sich positiv zur Möglichkeit der Weiterversicherung für ältere Arbeitslose (**SGHVR, cp, transfair, Ebenrain-Konferenz, GastroSuisse**). **transfair** gibt zu bedenken, dass die Ausdehnung aus finanziellen Gründen nur guten Einkommen vorbehalten sein werde. Eine Privatperson (**P.S**) lehnt die Bestimmung ab, da damit ihrer Meinung nach eine rechtswidrige Praxis legalisiert würde.

4.9.2 Bezug Freizügigkeitsguthaben in Rentenform

Da Guthaben, welche an Freizügigkeitseinrichtungen übertragen wurden, fast ausnahmslos nur in Kapitalform bezogen werden können, sollen Personen, die über solche Guthaben verfügen, die Möglichkeit erhalten, durch die Übertragung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Freizügigkeitsleistung in Rentenform zu beziehen. Die Auffangeinrichtung kann für die Berechnung der Renten ihre eigenen Parameter anwenden.

Von den 46 Vernehmlassungsteilnehmenden, die dazu Stellung nehmen, begrüssen 43 die Massnahme, 3 lehnen sie ab. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende würden es begrü-

sen, wenn Versicherte ab einem gewissen Alter in der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers bleiben und später von dieser eine Rente beziehen könnten.

Kantone

Sämtliche Kantone, welche sich zum Vorschlag des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform äussern, unterstützen diesen (**ZG, SO, BS, AI, GR, VS, NE, GE**). **ZG, BS** und **GR** sind der Ansicht, dass jeder Ausbau der zweiten Säule eine der besten Chancen dafür ist, später unnötige steuerfinanzierte EL zu verhindern. Mit der Auszahlung in Rentenform haben die Versicherten ein langfristig planbares Einkommen (**AI**). Gemäss **SO** dürften die steuerlichen Mindereinnahmen nicht allzu stark ins Gewicht fallen. Für **GE** wäre es wichtig, dass die versicherte Person die Form der Auszahlung (Kapital oder Rente) auch bei Freizügigkeitsleistungen wählen könnte.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **FDP, glp, SPS** und **PdA** sprechen sich für die Möglichkeit des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform aus. Die **SPS** macht allerdings geltend, dass die Massnahme nur beschränkt wirksam sei, weil die Auffangeinrichtung BVG für die Rentenberechnung ihre eigenen, tieferen Parameter verwenden werde. Die **glp** stimmt dem zu und schlägt deshalb vor, dass Personen, die weniger als 10 Jahre vor dem Referenzalter arbeitslos werden, ihr Altersguthaben bei der Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers stehen lassen können, so dass sie später eine Rente nach deren Reglement und auf der Basis des aktuell vorhandenen Guthabens erhalten.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **SGV, Bauernverband, SGB, KV Schweiz** und **Travail.Suisse** befürworten den Vorschlag. Der **SGV**, als einer der Träger der Auffangeinrichtung, stimmt deren Aufgabenerweiterung zu. Zwingende Voraussetzung sei jedoch, dass die Auffangeinrichtung ihre eigenen technischen Grundlagen zur Berechnung der Renten anwenden dürfe und keine Mindestleistungen einhalten müsse. **KV Schweiz** und **Travail.Suisse** erachten die Auflage, dass die Auffangeinrichtung ihre eigenen Parameter anwenden kann, als sachlich vertretbar, da diese Versicherten nie der Risikogemeinschaft der Stiftung angehört haben. Der **SGB** fordert, dass sichergestellt wird, dass sich der Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform auch auf überobligatorische Leistungen bezieht.

SAV/economiesuisse lehnen die Bestimmung als nicht prioritär ab. Im Grundsatz kann sich die Wirtschaft aber vorstellen, diese zusätzliche Aufgabe der Auffangeinrichtung zu übertragen. Dies könne aber in einer späteren BVG-Revision geprüft werden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Acht Organisationen dieser Kategorie stimmen dem Vorschlag des Bundesrates zu (**VASOS, SSR, SVS, PI, DOK, PMS, Blinden- und Sehbehindertenverband, Retina Suisse, SPV**). Einige Invalidenorganisationen (**PI, die DOK** und die **SPV**) begrüßen die Massnahme insbesondere deshalb, weil sie auch ältere arbeitslose Personen begünstigt, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, die aber keinen Anspruch auf eine IV-Rente haben, weil der Invaliditätsgrad unter 40 % liegt.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

ASIP, SKPE, Sicherheitsfonds BVG, Auffangeinrichtung, Vorsorgeforum, SVV, PK-Netz, BVK, IZS und **Publica** unterstützen die vorgeschlagene Möglichkeit, Freizügigkeitsguthaben bei der Auffangeinrichtung in Rentenform beziehen zu können, machen aber teilweise Vorbehalte geltend. Die **Auffangeinrichtung** ist bereit, die Aufgabe zu übernehmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie wie vorgesehen die technischen

Grundlagen selber festlegen kann. Der **ASIP** und das **Vorsorgeforum** machen geltend, dass die Massnahme unbedingt eingeschränkt werden müsse, indem nur Personen Zugang zu dieser Möglichkeit erhalten, die unfreiwillig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Die **SKPE** stimmt unter dem Vorbehalt zu, dass nur das BVG-Altersguthaben bei der Auffangeinrichtung verrentet werden darf. Für den **Sicherheitsfonds BVG** ist wichtig, dass die Lösung selbsttragend ist und damit auch ein Umwandlungssatz unter dem gesetzlichen Mindestsatz zur Anwendung kommen kann. Die Fälle, in denen der Einkauf einer Rente möglich sein soll, seien im Gesetz genauer einzugrenzen. Eine reine Optimierung der Rentenansprüche sei zu verhindern. Der **SVV** verlangt, dass die Auffangeinrichtung die obligatorischen Mindestleistungen erbringen muss. Es wäre seiner Ansicht nach eine systemwidrige Benachteiligung dieser Versicherten, wenn die Auffangeinrichtung den gesetzlichen Mindestumwandlungssatz nicht gewährleisten müsste. Die **BVK** regt an, weitere Massnahmen zu prüfen, z.B. die Freizügigkeitseinrichtungen zur Ausrichtung einer Rente zu verpflichten oder die Möglichkeit, die Austrittsleistung beitragslos bei der letzten Vorsorgeeinrichtung belassen zu können. Die **Publica** befürwortet die Massnahme aus sozialpolitischer Sicht, auch wenn die Auffangeinrichtung die Parameter äusserst vorsichtig wählen müssen.

Gegen die Bestimmung spricht sich die **SAktV** aus. Zwar sei es störend, dass ältere Personen mit Freizügigkeitguthaben keine Rentenleistung mehr beziehen könnten. Die vorgeschlagene Möglichkeit sei aber dann problematisch, wenn der "Umwandlungssatz" für diese Rente zu hoch angesetzt werde und es zu Fällen von Arbitrage komme, wenn mit einem Übertritt in die Auffangeinrichtung die Rente verbessert werden könne. Zudem müssten auch Versicherte, die einen Teil der Altersleistung als Kapital beziehen müssen, von der Möglichkeit profitieren können. Als Alternative schlägt sie vor, dass Versicherte ab einem gewissen Alter in der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers bleiben und die Rente aufschieben können.

Übrige

Verschiedene weitere interessierte Organisationen und eine Privatperson stimmen dem Vorschlag zu (**SKOS**, **SGHVR**, **cp**, **transfair**, **GastroSuisse**, **Ebenrain-Konferenz** und **T.B.**). Gemäss **SKOS** ist die Neuerung für Armutsbetroffene sehr wichtig. Die Möglichkeit des kontrollierten und lebenslang gesicherten Bezuges von Leistungen der beruflichen Vorsorge habe eine armutsverhindernde Wirkung und sei dem reinen Kapitalbezug vorzuziehen. **T.B.** schlägt vor, die Vorsorgeeinrichtungen zu verpflichten, den Aufschub der Pensionierung anzubieten.

4.10 Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle für die Unterstellung in der obligatorischen beruflichen Vorsorge soll von heute 21'060 Franken (entspricht drei Viertel der maximalen AHV-Rente) auf die Höhe der minimalen jährlichen AHV-Rente gesenkt werden (aktuell 14'040 Franken), wodurch der Kreis der obligatorisch zu versichernden Personen erweitert würde.

Es nehmen 96 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung zu dieser Massnahme. 63 davon stimmen einer Senkung der Eintrittsschwelle ganz oder eher zu. Als positiv wird insbesondere erwähnt, dass damit der Versicherungsschutz für Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen auch für die Risiken Invalidität und Tod verbessert werden kann. 33 Teilnehmende lehnen den Vorschlag als unwirksam und zu teuer ab.

Kantone

Zur Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle äussern sich 18 Kantone (**BE**, **LU**, **SZ**, **NW**, **ZG**, **FR**, **SO**, **BS**, **BL**, **AI**, **SG**, **GR**, **TG**, **VD**, **VS**, **NE**, **GE**, **JU**). Der überwiegende Teil davon unterstützt die Massnahme. Die Ausweitung des Versicherungsschutzes für Personen in

atypischen Arbeitsverhältnissen wird als positiv betrachtet. Es wird auch vorgebracht, der Ausbau der beruflichen Vorsorge führe zu einer Entlastung der EL (**LU, ZG, FR, BS, GR, JU**). **SG** wünscht, dass in der Vorlage die Auswirkungen noch dargestellt werden, denn die Reform führe direkt zu einer Senkung des verfügbaren Einkommens während der Erwerbstätigkeit, was bei tiefen Einkommen stärker ins Gewicht falle und zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe und zu vermehrter Schwarzarbeit führen könne. Einzig **SZ** und **BL** lehnen die Massnahme ab. **SZ** weist darauf hin, dass bei so kleinen Einkommen bereits mit den Leistungen der AHV eine Ersatzquote von 75 % bis 100 % erzielt werde. **BL** möchte die Senkung der Eintrittsschwelle weiterhin den Sozialpartnern auf Reglementstufe überlassen. Der Bericht sei zudem irreführend, da die Verbesserung der Renten bei tiefen Einkommen marginal sein werde.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien nehmen die **CVP, EVP, FDP, glp, SVP** und die **SPS** Stellung zur Senkung der Eintrittsschwelle. Positiv äussern sich die **CVP, EVP, glp** und die **SPS**. Sozialpolitisch wichtiger für **CVP** und **EVP** wäre allerdings eine Besserstellung der Arbeitnehmenden mit mehreren Teilzeitarbeitsstellen, deren Lohn einzeln unter dem geltenden Koordinationsabzug, in der Gesamtsumme aber darüber liegt. Für die **SPS** wäre eine Stärkung der 1. Säule die prioritäre Lösung. Die **glp** fordert weitergehend, im Sinne einer einfachen, klaren und gut handhabbaren Lösung, die vollständige Aufhebung der Eintrittsschwelle. **FDP** und **SVP** sind gegen die Massnahme, die einen Leistungsausbau im Obligatoriums-bereich bedeute. Für die **FDP** ist fraglich, ob dieser Ausbau im Sinne der Betroffenen ist, denn damit würden die Lohnnebenkosten verteuert, was sich negativ auf die Beschäftigung auswirken werde.

Von den weiteren Parteien und Parteigruppierungen stimmen die **CSP, PdA, CVP-F** und **PSG 60+** der Senkung der Eintrittsschwelle zu. Die **CSP** fordert zusätzlich, dass mehrere Teilarbeitspensen kumuliert und das Total der Einkommen in der 2. Säule versichert wird. Die **PSG 60+** ist überzeugt, dass diese Massnahme zusammen mit anderen Massnahmen positive Auswirkung auf ältere Arbeitssuchende hat. Die **SP 60+** lehnt die Massnahme demgegenüber ab, da sie zu einer unnötigen Aufblähung der im Tieflohnbereich nicht effizienten beruflichen Vorsorge führen würde. Relativ hohe Beiträge würden nur kleine Renten bringen. Besser wäre ihrer Ansicht nach ein Ausbau der 1. Säule.

Dachverbände der Gemeinden und Städte

Der **Städteverband** begrüsst die Senkung der Eintrittsschwelle und den damit verbundenen besseren Versicherungsschutz für Teilzeitbeschäftigte. Er weist aber auf die zusätzliche Belastung für tiefere Einkommen hin, was zu Working-Poor-Fällen führen könne. Er bedauert, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen auf die Lohnkosten und die Beschäftigung nicht bekannt seien, weshalb eine abschliessende Beurteilung nicht möglich sei.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **SGB, Travail.Suisse** und **KV Schweiz** begrüssen die Massnahme insbesondere im Hinblick auf den Risikoschutz bei Tod und Invalidität für Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen. Zudem kann damit nach Ansicht des **SGB** die Teilzeitarbeit, die bewusst auf ein Kleinstpensum festgelegt wird, um die BVG-Unterstellung zu umgehen, eingedämmt werden. **KV Schweiz** führt aus, dass durch das zusätzlich angesparte Alterskapital die Wirkung der Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert werden könne. Der **SGV, SAV/ economie-suisse** und der **Bauernverband** lehnen die Massnahme klar ab. **SGV** und **Bauernverband** sind überzeugt, dass der Ausbau der beruflichen Vorsorge im tiefen Lohnbereich massive Mehrkosten zur Folge hätte. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wären nicht in der Lage, die hohen zusätzlichen Lohnabzüge zu verkraften, die höheren Lohnkos-

ten könnten Auswirkungen auf die Arbeitsplätze haben und Schwarzarbeit fördern. **SAV/economiesuisse** machen geltend, dass die durch die Massnahme angesparten Guthaben kaum zu einer vernünftigen Gegenleistung in Form späterer Renten führen würden, die zusätzlichen Verwaltungskosten aber hoch wären.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Verschiedene Organisationen für Senioren (**PS, SSR, AVIVO, FSR**), Organisationen für Behinderte (**DOK, PI, PMS, Blinden- und Sehbehindertenverband, Retina Suisse**), verschiedene Frauenorganisationen (**EKF, alliance F, Wyber Net, Frauenzentrale Zürich, GrossmütterRevolution**) sowie einige weitere aus dieser Kategorie (**PF, SBK, EKFF, vpod**) begrüssen die tiefere Eintrittsschwelle. Insbesondere wird von vielen der bessere Versicherungsschutz für Teilzeitbeschäftigte hervorgehoben. Der **vpod** ist überzeugt, dass der Missbrauch der Eintrittsschwelle durch Tiefhalten der Beschäftigung damit weitgehend zurückgedrängt werden kann. Einige Behindertenorganisationen (**DOK, PI** und **PMS**) machen geltend, dass die Herabsetzung der Eintrittsschwelle auch im Zusammenhang mit der Invaliditätsvorsorge von grosser Bedeutung sei, weil heute weniger als die Hälfte der IV-Rentenbeziehenden eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge erhalten und Leute mit gesundheitlicher Beeinträchtigung häufig in den letzten Jahren vor Beginn der Invalidität nur noch schlecht bezahlte Stellen finden. Der **SBK, alliance F** und die **EKF** weisen allerdings darauf hin, dass entgegen den Aussagen im Bericht die Ersatzquote bei tiefen Einkommen gar nicht oder nur geringfügig verbessert werde: die Löhne würden vor der Pensionierung gemindert, ohne dass der Existenzbedarf nach der Pensionierung besser abgedeckt werden könnte.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Klar befürwortet wird die Senkung der Eintrittsschwelle von **PK-Netz, BVK** und **IZS**. **PK-Netz** weist darauf hin, dass vor allem Mehrfach- und Teilzeitangestellte profitieren werden und der verbesserte Risikoschutz bei Invalidität und Tod von erheblicher Bedeutung sei. Die **BVK** ist der Ansicht, dass mit der Massnahme das Armutsrisiko im Ruhestand gesenkt werden könne, was sich positiv auf EL und Sozialhilfe auswirken werde. Der **ASIP** erachtet die Herabsetzung als prüfenswert. Sozialpolitisch hätte die Massnahme eine positive Wirkung, technisch wäre die Anpassung möglich. Allerdings wären finanzielle Konsequenzen nicht zu verkennen. Deshalb sollte der Entscheid den Sozialpartnern überlassen werden. Der **Sicherheitsfonds BVG** geht davon aus, dass die neu unterstellten Personen überwiegend bei der Auffangeinrichtung versichert wären. Es sei anzunehmen, dass die Massnahme zu einem Anstieg bei den Insolvenzleistungen führen würde und auch die Zahl der der Zentralstelle 2. Säule zu meldenden kontaktlosen Guthaben in geringer Höhe zunehmen würde. Die **Veska Pensionskasse** und **Groupe Mutuel** begrüssen eine Senkung der Eintrittsschwelle, allerdings nicht so tief wie vorgeschlagen, sondern auf $\frac{5}{8}$ der maximalen AHV-Rente (aktuell 17'550 Franken) bzw. 130 % der minimalen AHV-Rente (aktuell 18'252 Franken).

Die **SKPE, SAktV, VVP, inter-pension, Vorsorgeforum, SVV, Treuhand Suisse, Allvisa Vorsorge, GastroSocial, Pensionskasse des Kantons Schwyz** und **Publica** lehnen die Senkung der Eintrittsschwelle ab. Mehrere Teilnehmende (**SKPE, VVP, inter-pension, SVV, Allvisa Vorsorge** und **Pensionskasse des Kantons Schwyz**) weisen darauf hin, dass die Massnahme in der Gesamtbetrachtung der 1. und 2. Säule zu einer Überversicherung und zu einem für die betroffenen Versicherten schlechten Kosten-/Nutzenverhältnis führen würde. Die **SKPE** erinnert daran, dass das Ziel der Vorlage der Erhalt des Vorsorgeschatzes und nicht der Ausbau ist. Der **VVP** und der **SVV** weisen auf die hohen Verwaltungskosten hin. Sie befürchten zudem, dass die höheren Lohnkosten zu einem Beschäftigungsrückgang führen könnten.

Übrige

Die **SKOS**, das **kf**, **Suisseculture**, **Justitia et Pax**, die **SKG**, der **SVAMV**, **transfair** und die **Ebenrain-Konferenz** sowie zwei Privatpersonen (**T.B**, **M.M.**) befürworten die Senkung der Eintrittsschwelle. Die **SKG** weist allerdings darauf hin, dass die BVG-Beiträge die Löhne vor der Pensionierung mindern werden, ohne dass der Existenzbedarf nach der Pensionierung besser abgedeckt würde. Sie vermisst bei der Darstellung im Bericht die nötige Differenziertheit. Der **SVAMV** schliesst sich dem an und fordert, dass zusätzlich mehrere Teilpensen kumuliert und das Total in der beruflichen Vorsorge versichert werden. **transfair** weist darauf hin, dass diese Massnahme es den Arbeitgebern erschwere, die Versicherung in der beruflichen Vorsorge systematisch zu umgehen. Zudem verbessere sich für die neu versicherten Personen der Schutz gegen Invalidität und Tod.

Die **SGHVR** äussert sich eher kritisch aufgrund der nicht unwesentlichen Ausweitung des versicherten Lohnes und damit der Lohnnebenkosten. Die volkswirtschaftlichen Implikationen sollten genauer untersucht werden. Unter dem Titel Kompensation sollte kein Leistungsausbau vorgesehen werden.

Das **KMU-Forum** lehnt die Senkung der Eintrittsschwelle ab. Die Massnahme führt seines Erachtens zu einer Erhöhung der Kosten für die Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtungen. Der effektive Nutzen sollte zunächst untersucht werden. 9 Mitgliederverbände des SGV mit weitgehend gleichen Stellungnahmen (**SBC**, **SFF**, **VTS**, **Spirituosenverband**, **Schuhhändler-Verband**, **Fromarte**, **coiffuresuisse**, **interieursuisse**, **VSCS**) lehnen die Herabsetzung der Eintrittsschwelle mit derselben Begründung wie der SGV ab. **hotelleriesuisse** und **GastroSuisse** lehnen den Vorschlag als viel zu teuren und zu wenig wirksamen Leistungsausbau ebenfalls ab.

4.11 Festlegung des Mindestzinssatzes ex post

Mit der ex-post Festlegung des Mindestzinssatzes soll den tatsächlich erzielten Renditen besser Rechnung getragen werden können.

Zu diesem Vorschlag äussern sich rund 50 Vernehmlassungsteilnehmende. Die Mehrheit lehnt ihn ab. Insbesondere das Echo seitens der Fachverbände und Vorsorgeeinrichtungen fällt negativ aus: Die Festlegung des Mindestzinssatzes ex post bringe keinen nennenswerten Mehrwert und verkompliziere das System, insbesondere durch die Führung zweier Zinssätze im gleichen Jahr.

Kantone

Drei Kantone äussern sich positiv zur ex-post Festlegung des Mindestzinssatzes (**VD**, **GR**, **AI**), zwei ablehnend (**UR**, **SZ**). **AI** argumentiert, dass das heutige Verfahren zwar berechenbarer sei, aber eigentlich immer falsch. Mit der ex-post Festlegung könne man sich an den tatsächlichen Ergebnissen der Kassen orientieren. **SZ** beantragt eine Neuformulierung im Sinne von "der Bundesrat legt den Mindestzinssatz jeweils im Voraus für das folgende Jahr fest". **UR** argumentiert, dass das Verfahren dadurch verkompliziert würde und der Effekt über die Jahre hinweg zudem gering sei.

Parteien und Parteigruppierungen

Von den politischen Parteien begrüsst nur die **SPS** explizit die ex-post Festlegung, mit dem Argument, dass der Mindestzinssatz so näher an den tatsächlichen Ergebnissen der Kassen liegen würde, was auch für das Vertrauen in die 2. Säule wichtig sei. Alle andern Parteien und Parteigruppierungen, die dazu Stellung nehmen, lehnen die ex-post Festlegung ab (**CVP**, **FDP**, **SVP**, **JCVP**, **Junge SVP**, **JSVP Aargau**, **Jungfreisinnige Schweiz**, **SP60+**).

Das Verfahren würde keinen Mehrwert bringen und sei kompliziert. Die **SVP** argumentiert, dass eine Festlegung durch die Kassen selbst die effektivste Variante wäre.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft sprechen sich der **SGB, KV Schweiz und Travail.Suisse** für die Neuregelung aus. **SAV/economiesuisse** und der **SGV** lehnen sie ab. Während die Befürwortenden die Orientierung an den tatsächlich erzielten Renditen in den Mittelpunkt stellen, bemängelt das gegnerische Lager vor allem das kompliziertere Verfahren und die fehlende Planbarkeit.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Bei den Fachverbänden und Vorsorgeeinrichtungen ist das Echo mehrheitlich ablehnend. Der **ASIP**, die **SKPE** und **SAktV**, der **SVV**, die **BVK, Veska, Allvisa Vorsorge, IZS, SIBA, Publica, GIP** und **GastroSocial** lehnen die Bestimmung ab. Sie bringe keinen nennenswerten Mehrwert und verkompliziere das System, insbesondere durch die Führung zweier Zinssätze im gleichen Jahr. Die **Publica** betont das Problem der fehlenden Rechtssicherheit bei einer ex-post Festlegung, zudem könne ja auch die Anlagestrategie nicht ex-post festgelegt werden. Auch sei eine ex-post Festlegung der Verzinsung durch die Kasse bereits heute möglich. Von den Fachverbänden unterstützt nur **inter-pension** die ex-post Festlegung.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende und übrige

Die ex-post Festlegung findet Zustimmung bei der **SKS, DOK, SZBlind** und **transfair**. 9 Mitgliederverbänden des **SGV (SBC, SFF, Spirituoserverband, Schuhhändler-Verband, VSCS, VTS, Fromarte, coiffuresuisse, interieursuisse)** lehnen die ex-post-Festlegung mit der gleichen Begründung wie der **SGV** ab.

4.12 Zusatzfinanzierung für die AHV

Es wird vorgeschlagen, in der Verfassung den Grundsatz einer maximalen Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) um 2 Prozentpunkte für die AHV zu verankern. Der erste Erhöhungsschritt um 1 % soll bei Inkrafttreten der Reform erfolgen. Eine Erhöhung um ein weiteres Prozent soll erfolgen, wenn die finanzielle Situation der AHV es erfordert. Der Ertrag aus der Erhöhung fließt vollumfänglich in die AHV.

Die vorgeschlagene Finanzierung ist an zwei grundsätzliche Bedingungen, die im Gesetz verankert sein müssen, gekoppelt:

1. Referenzalter 65/65
2. Beschränkung des Anspruchs auf Hinterlassenenrenten auf Personen mit Erziehungs-/Betreuungsaufgaben

Die Anpassung kann entweder linear oder proportional erfolgen (Variantenvorschlag).

Von 104 Stellungnahmen befürworten 76 (davon 16 mit Vorbehalt) eine grundsätzliche Zusatzfinanzierung über die MWST, 28 lehnen diese ab. Die Befürwortenden erachten eine Finanzierung mit MWST als sinnvoller als mit anderen Steuern oder einer Erhöhung der Lohnprozente. Zum konkreten Vorschlag äussern sich knapp 50 Vernehmlassungsteilnehmende. Davon unterstützt weniger als ein Drittel den Vorschlag einer schrittweisen Erhöhung um maximal 2 Prozente (6 Kantone, KV Schweiz, Städteverband, mehrere Behindertenorganisationen). Verschiedene Teilnehmende sind nur mit einer geringeren MWST-Erhöpfung, oder nur mit dem ersten Schritt (1 %), einverstanden bzw. können sich einen weiteren Schritt nur gekoppelt an bestimmte Bedingungen vorstellen. Verschiedentlich wird auch die Prüfung

anderer Finanzierungsquellen gewünscht. Die vorgesehene Koppelung wird von TG und dem Städteverband unterstützt, von einzelnen Kantonen nur in Bezug auf das erste MWST-Prozent. Auf keine Zustimmung stösst sie insbesondere bei den Verbänden der Arbeitnehmerseite, den Frauenorganisationen und Behindertenorganisationen (dazu auch Ziffer 3.3.2). Im Verhältnis 4:1 wird eine proportionale Anpassung der linearen vorgezogen.

Kantone

Sechs Kantone (**SO, BS, NE, NW, TG, OW**) stimmen der beabsichtigten schrittweisen Erhöhung der MWST zu.

Die Kantone anerkennen mehrheitlich, dass bei der AHV ein Bedarf an Zusatzfinanzierung besteht und sind der Meinung, dass eine zusätzliche Finanzierung über MWST sinnvoller („das kleinere Übel“) ist als über andere Quellen wie direkte Steuern oder Erbschaftssteuern oder eine Erhöhung der Lohnprozente, welche die Erwerbstätigen tragen müssten (in diesem Sinne **LU, SZ, OW, FR, SO, BS, BL, AI, AR, GR, TI, NE, JU, VS**, ebenfalls **GL** und **SH**, anlehnend an die Stellungnahme der FDK. **GE** spricht sich gegen eine Erhöhung der MWST aus, weil diese die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft beeinträchtigt.

Nach Meinung verschiedener Kantone (**LU, SZ, BL, AI, GR, VS, GE, JU**) soll das zweite MWST-Prozent erst dann erhoben werden, wenn es dringend notwendig ist („kein Blanko-Check“ bzw. „Steuererhöhung auf Vorrat nicht sinnvoll“) und zu gegebener Zeit allenfalls mit anderen Massnahmen verknüpft werden, beispielweise mit einer schrittweisen Erhöhung des Referenzrentenalters (**SZ, AI, VS, JU, GR**) oder mit neuen Sparmassnahmen zur Ausgabenkürzung (**GE**). **BE** erachtet den Lösungsvorschlag nicht als optimal und verlangt eine Diversifizierung der Zusatzfinanzierung: Mehrwertsteuer kann eine mögliche Zusatzfinanzierung sein, daneben müssen aber weitere Finanzierungsquellen geprüft werden (z.B. Erbschaftsteuer auf nationaler Ebene). **ZH** weist auf die negativen Rückwirkungen einer MWST-Erhöpfung und die zu erwartenden Mehrbelastungen der Kantone bei den EL hin und wünscht (wie **LU**) die Prüfung weiterer Finanzierungsquellen. **VD** wäre mit der Erhebung des ersten MWST-Prozentes nur im äussersten Notfall einverstanden und stellt sich entschieden gegen die Erhöhung um ein weiteres Prozent, weil sie die Kaufkraft schwächen und somit die Wirtschaft schwächen würde. **VD** empfiehlt andere Finanzierungsquellen wie die Erhöhung der Verrechnungssteuer oder die Zuführung der 0,3 % der MWST, die derzeit in die IV fließen und ab 2017 verfügbar sind, an die AHV. Auch eine leichte Beitragserhöhung dürfe nicht tabu sein. **UR** spricht sich dafür aus, als Option eine Erhöhung des Referenzalters über 65 für Frauen und Männer zu prüfen. **ZG** möchte auf eine Erhöhung der MWST verzichten und stattdessen das Referenzalter auf 67 Jahre erhöhen; evtl. nur ein erstes MWST-Prozent freigeben; das zweite MWST-Prozent sei an die Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre zu knüpfen. Allfällige MWST-Erhöpfungen sollten nur befristet zugelassen werden.

TG äussert sich zur gleichzeitigen Koppelung an die übrigen Reformmassnahmen und stimmt dieser explizit zu. Verschiedene Kantone erachten es als sinnvoll, in einem ersten Schritt ein Junktum zu schaffen zwischen MWST-Prozent einerseits und dem Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters und den Einschränkungen bei den Hinterlassenenrenten (**JU, GR, AI, SZ, LU, BL**).

GE würde eine lineare Erhöhung der MWST bevorzugen. **BS, NE** und **VS** erachten eine proportionale Erhöhung als wünschenswerter.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Die **glp** begrüsst die Absicht, zur Schliessung einer Finanzierungslücke statt immer höheren, wirtschaftsfeindlichen Arbeitskosten durch Belastung der Einkommen, eine Steuer auf dem Konsum, in diesem Falle die MWST, hinzuzuziehen. Die **CVP** stimmt einer moderaten Erhöhung der MWST zu, wenn damit eine unnötige Erhöhung der Lohnprozente vermieden werden kann. Die **SPS** lehnt eine proportionale MWST-Erhöpfung, die generationenübergrei-

fende Solidarität schafft, nicht von vornherein ab, sie würde aber eine Erbschaftssteuer (im Sinne der Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV“) bevorzugen; als Zusatzmöglichkeit könnten die Lohnbeiträge erhöht werden. Die **EVP** ist nicht bereit, die MWST ohne Not zu erhöhen, ist aber nach Einführung einer Erbschaftssteuer und wenn deren Einnahmen sowie die Zuwanderung nicht ausreichen, um die demografische Entwicklung auszugleichen, bereit, Hand zu bieten für eine moderate Erhöhung (maximal 1 %). Für die **EVP** steht jedoch fest, dass eine Erhöhung der MWST höheren Lohnprozenten vorzuziehen ist. Die **GPS** stimmt einer proportionalen MWST-Erhöhung um einen Prozentpunkt zu, weil sie alle Generationen treffe, würde aber eine gemischte Finanzierung der AHV vorziehen. Dazu müssten neben der nur sparsam einzusetzenden MWST weitere Steuereinnahmen gefunden werden, zum Beispiel eine Steuer auf grosse Erbschaften oder eine Erhöhung der Alkohol- und Tabaksteuer. Auch eine Erhöhung der Lohnbeiträge wäre denkbar. Für die **BDP** ist eine moderate Erhöhung der MWST akzeptabel. Auf der Beitragsseite (Lohnprozenten) ist eine Ausweitung zu verhindern. Die Erhöhung der MWST muss ihrer Ansicht nach schrittweise erfolgen und an klare Bedingungen geknüpft sein; eine mögliche MWST-Erhöhung „auf Vorrat“ gehöre klar zu den reformgefährdenden Elementen. Die **FDP** ist einverstanden mit einer maximalen Erhöhung der MWST um 0,6 %, jedoch zwingend gekoppelt an eine Flexibilisierung und Angleichung des Rentenalters für Frauen und Männer (nicht zwingend mit Anpassung Witwenrenten). Eine weitere MWST-Erhöhung von maximal 0,4 % würde sie im Rahmen einer AHV-Schuldenbremse unterstützen, jedoch zwingend gekoppelt mit einer schrittweisen Anhebung des Rentenalters um maximal 24 Monate. Die **SVP** lehnt Steuererhöhungen in jeglicher Form, also auch eine MWST-Erhöhung, ab. Hingegen soll das seit dem 1. Januar 1999 erhobene zusätzliche MWST-Prozent zugunsten der AHV dieser vollständig gutgeschrieben werden und nicht zu 17 % den Umweg über die allgemeine Bundeskasse nehmen. Die **PdA** stellt sich kategorisch gegen eine Erhöhung der MWST, die sie als unsoziale Steuer bezeichnet, zumal nicht das ganze MWST-Prozent an die AHV fliessen würde. Sie würde eine Finanzierung der AHV über höhere Lohnbeiträge für alle Einkommen bevorzugen.

Von den Parteigruppierungen anerkennt die **SP60+**, dass zusätzliche Mittel notwendig sind, und favorisiert eine Finanzierung über allgemeine Steuereinnahmen und Erbschaftssteuern. Die **PSG 60+** akzeptiert eine Zusatzfinanzierung über MWST nicht, sondern würde eine Erhöhung der Beiträge befürworten. Die **CVP-F** hält eine proportionale Erhöhung der MWST um zwei Prozentpunkte in zwei Schritten, die die finanzielle Belastung auf die gesamte Bevölkerung verteilt und die Konsumgüter weniger stark belastet, für unumgänglich. Für die bürgerlichen Jungparteien (**JCVP, Junge SVP, JSVP Aargau und Jungfreisinnige**) ist eine MWST-Erhöhung höchstens als ultima ratio denkbar. Sie befürchten, dass damit nur Reformdruck genommen würde. Aus ihrer Sicht müssen die Parameter an die demografische Entwicklung so angepasst werden, dass keine Zusatzfinanzierung über die MWST notwendig ist. Die **SVP Senioren Kanton Bern** lehnen wie die Mutterpartei eine MWST-Erhöhung ab. Von den Parteigruppierungen stimmt niemand einer Koppelung zwischen MWST-Erhöhung und andern Reformschritten zu, sei es, weil sie die MWST-Erhöhung ablehnen oder die andern Reformschritte.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **FDK** erachtet eine Finanzierung über die MWST als sinnvoller als über eine Erhöhung der AHV-Beiträge. Die Mehrbelastung durch die Taxe occulte (Schattensteuer) ist für die Kantone das kleinere Übel als eine Einschränkung der Steuerhoheit und eine Erosion des Steuersubstrats, wogegen sich die **FDK** kategorisch wehrt.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Städteverband** erachtet die Erhöhung der MWST als gangbaren Weg und begrüsst den Vorschlag, dass die Erhöhung stufenweise erfolgen soll und auf maximal 2 Prozent begrenzt ist. Auch die Verknüpfung (MWST-Erhöhung mit Referenzalter 65 und den vorgesehenen

Einschränkungen bei den Witwenrenten) erachtet er als richtig und möchte in diese Verknüpfung auch noch die Möglichkeiten der Teilberentung einschliessen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

KV Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Zusatzfinanzierung und deren Ausgestaltung und Umsetzung in zwei Etappen. Der **SGB** anerkennt den Bedarf nach einer Zusatzfinanzierung für die AHV und erachtet eine Erhöhung der MWST als eine der möglichen Zusatzfinanzierungen. Andererseits dürfen auch Lohnbeitragserhöhungen für die AHV nicht zum Tabu werden. Begrüssen würde der **SGB** als Zusatzfinanzierung der AHV auch eine nationale Steuer auf hohen Erbschaften und eine Schliessung der Schlupflöcher bei den AHV-Beiträgen. Zwingende Voraussetzung für die Erhöhung der MWST ist, dass diese zusätzlichen Einnahmen komplett der AHV zur Verfügung stehen müssen. Für **Travail.Suisse** sind zusätzliche MWST ein Opfer, das für eine sichere AHV zu erbringen ist. Der Verband möchte, dass in der AHV rasch ein Baby-Boomer-Prozent (befristet, da es sich um vorübergehenden Effekt handelt) erhoben wird. Mittelfristig kann eine weitere Erhöhung der MWST erfolgen, wenn es auf Grund der AHV-Finzen notwendig ist („nicht auf Vorrat“). **Travail.Suisse** schlägt vor, die Bedingungen, unter welchen das zweite Prozent anfällt, im Voraus in einem einnahmeseitigen Interventionsmechanismus zu regeln.

KV Schweiz, der **SGB** und **Travail.Suisse** bevorzugen aus sozialpolitischen Gründen eine proportionale Erhöhung der MWST, lehnen eine Koppelung zwischen MWST-Erhöpfung mit andern Reformschritten jedoch ab, bzw. beurteilen diese kritisch (**Travail.Suisse**).

Der **Bauernverband** begrüsst die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der AHV über eine Erhöhung der MWST, bedauert aber, dass die Vorlage die Frage einer generellen Rentenaltererhöhung, welche auch für das langfristige finanzielle Gleichgewicht entscheidend ist, auf lange Zeit „zementiert“. Als ultima ratio und rechtlich zwingend verbunden mit einem Referenzalter 65/65 ist **SAV/economiesuisse** (unterstützt auch von der **Bankiervereinigung**) einverstanden mit einer linearen Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 0,6 % in zwei Schritten. Der erste Schritt soll im Zeitpunkt des Inkrafttretens der von ihnen geforderten Kernvorlage 1 vollzogen werden (idealerweise 2018, wenn auch die Zusatzfinanzierung zugunsten der IV wegfällt), der zweite Schritt im Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Referenzrentenalters 65/65 (keine Verknüpfung mit Anpassungen bei der Witwenrente). Eine weitere lineare Erhöhung um 0,4 % kommt für **SAV/Economiesuisse** nur zusammen mit einer schrittweisen Anhebung des Referenzrentenalters um maximal 24 Monate als automatische Stabilisierungsregel in Betracht. Der **SGV** lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der MWST-Sätze um bis zu 2 Prozentpunkte entschieden ab. Die Auswirkungen für die Volkswirtschaft wären gravierend. Der Verband beantragt deshalb, stattdessen ein Mechanismus einzuführen, gemäss dem das Rentenalter den finanziellen Bedürfnissen der AHV entsprechend in Monatsschritten angehoben wird.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Von den Frauenorganisationen erachtet der **SKF** eine schrittweise Zusatzfinanzierung durch die MWST als denkbar. Der **SVF** stimmt einer zeitlich limitierten Erhöhung von maximal 2 % zu, ist aber vehement gegen eine zeitlich unbeschränkte MWST-Erhöpfung. Die **EKF**, **alliance F**, **SVF**, **SBLV**, **SKF** und **WIDE** (die einer MWST-Erhöpfung ohnehin mit Skepsis begegnen) lehnen die Verknüpfung des einheitlichen Referenzalters und Witwenrenteneinschränkungen mit einer MWST-Erhöpfung vehement ab, weil diese Koppelung ausschliesslich zusätzlichen Druck erzeugen soll, dem Abbau von Leistungen an Frauen zuzustimmen.

Von den Organisationen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren, der Rentnerinnen und Rentner vertreten, stimmen der **SSR**, **SVS** und **VASOS** einer Zusatzfinanzierung über MWST zu, allerdings nur um maximal 1 % und unter der Bedingung, dass diese Einnahmen vollumfänglich der AHV zugeleitet werden. Der **SVS** und **VASOS** beantragen, dass auf die Koppelung der MWST-Erhöpfung um 1 % mit einem einheitlichen Referenzalter 65

und einer Änderung des Systems der Hinterlassenenrenten verzichtet wird. **AVIVO und FSR** wollen von einer MWST-Erhöhung („antisozial“, „bestraft die Senioren“) nichts wissen, können sich indessen eine Erhöhung der Beiträge vorstellen (**FSR**), sei es auf sämtlichen Einkommen, wie etwa Bonuszahlungen und andern Privilegien, sowie auf Kapitalerträgen und –gewinnen (**AVIVO**). Pro Senectute (**PS**) begrüsst die MWST-Erhöhung, wünscht aber, dass die Mehrbelastung für die Rentnerinnen und Rentner bei der Festlegung des Existenzminimums für die EL berücksichtigt wird. Mehrere Behindertenorganisationen (**DOK, PI, PMS, SzBlind, Blinden- und Sehbehindertenverband und Retina Suisse, SPV**) ziehen die Erhöhung der Mehrwertsteuer einer Erhöhung der Lohnbeiträge vor. Sie unterstützen den Vorschlag einer schrittweisen Erhöhung um maximal 2 Prozent, da die Mehrwertsteuersätze in der Schweiz relativ niedrig sind und die Erhöhung der MWST die zunehmende Gruppe der Altersrentnerinnen und Altersrentner einschliesst, was eine Solidarität unter den Generationen sicherstellt. Als alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssten nach Ansicht der **DOK** eine Erbschaftssteuer oder die Tobin-Steuer geprüft werden. Auch **AGILE** und **Procap** regen an, nicht nur auf die MWST zu setzen, sondern auf weitere Finanzierungsquellen wie Erbschaftssteuer oder die Tobin-Steuer. Die **DOK** sowie weitere der erwähnten Behindertenorganisationen sind zudem der Auffassung, dass die erstmalige Erhöhung der MWST um 1 % nicht zwingend an eine Reform der Hinterlassenenrenten geknüpft werden soll. **Procap** spricht sich gegen die Verknüpfung der Erhöhung der MWST mit einem Referenzalter 65/65 und Einschränkungen bei den Hinterlassenenrenten aus.

Für **Angestellte Schweiz** ist es eine mögliche Finanzierungsquelle, sie muss aber zweckgebunden sein. Die Dachorganisation der Lehrerinnen und Lehrer (**LCH**) anerkennt (anlehnend an die Stellungnahme von PK-Netz) den Bedarf nach einer Zusatzfinanzierung für die AHV und erachtet die Erhöhung der MWST als eine der möglichen Zusatzfinanzierungen. Der **vpod** unterstützt (wie der SGB) die Erschliessung neuer Finanzierungsquellen, etwa diejenige der MWST, und plädiert zugleich für die Schaffung einer nationalen Erbschaftssteuer zugunsten der AHV und kann auch eine Erhöhung der Beitragssätze akzeptieren, wenn ein Zusatzfinanzierungsbedarf besteht. Für die **KAB** ist die schrittweise Zusatzfinanzierung mit MWST denkbar. Die **EKFF** spricht sich für eine proportionale Erhöhung der MWST aus, weil sie das Budget der Familien weniger stark belastet.

Mit Ausnahme des **SSR** und des **SVS** befürworten alle, die dazu Stellung nehmen, eine proportionale Erhöhung (**WIDE, VASOS, EKFF, vpod** und die **Behindertenorganisationen**).

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Die **SKPE** geht davon aus, dass ab 2020 zusätzliche Mittel benötigt werden und kann sich eine Erhöhung der MWST vorstellen („finanzielle Last wird auf gesamte Bevölkerung verteilt“), jedoch nur bei ausgewiesenem Bedarf und nicht auf Vorrat. Einer Verknüpfung der MWST-Erhöhung mit den Reformvorschlägen (gemäss ihren Änderungswünschen) können sie zustimmen. **SVV** und **SIBA** erachten eine Finanzierung des AHV-Defizits über eine Erhöhung der MWST grundsätzlich als sinnvoller als über Lohnbeiträge, jedoch nicht auf Vorrat (**SIBA**). Zudem seien die Auswirkungen im Auge zu behalten, da eine Erhöhung der MWST auch für andere Sozialversicherungen in Betracht gezogen werde. Eine stufenweise Erhöhung des Referenzalters würde die Finanzierungslücke verringern. **PK-Netz** anerkennt den Bedarf nach einer Zusatzfinanzierung und erachtet die proportionale Erhöhung der MWST als eine der möglichen Massnahmen. Der **ASIP** nimmt zur vorgeschlagenen Erhöhung der MWST nicht explizit Stellung, erachtet die Massnahme als Bestandteil des Gesamtpaketes als prüfenswert. In jedem Fall aber sollte die MWST, wenn überhaupt, nur moderat angepasst werden. Zudem beantragt **ASIP**, die Verknüpfung mit der Revision des Systems der Hinterlassenenrenten zu streichen. Der **VVP** lehnt den Vorschlag als zu teuer ab. Wenn man die Leistungen den vorhandenen Mitteln anpassen würde statt umgekehrt, könnte mit einer weitaus geringeren MWST-Erhöhung operiert werden. **inter-pension** beurteilt die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Massnahmen mit Mehreinnahmen über

die MWST und die flankierenden Massnahmen als zu teuer und fordert Sparmassnahmen bei der AHV, etwa eine schnellere Einführung des gleichen Referenzalters für Frauen und Männer. **Treuhand Suisse** verwirft den Vorschlag einer MWST-Erhöhung um maximal 2 % vehement, weil dies den Konsumenten bestraft, indem seine Kaufkraft vermindert wird.

Übrige

Die vorgeschlagene Massnahme wird von zwei Privatpersonen als sozial und ausgewogen beurteilt (**M.M.** und **T.B.**). Für **FER** ist die Finanzierung gemäss Vorschlag jedenfalls akzeptabler als eine Beitragserhöhung, sie sollte jedoch mit einer Rentenalterhöhung gekoppelt werden. Unter der Voraussetzung, dass die 0,4 % MWST zugunsten der IV Ende 2017 aufgehoben werden, sei eine lineare Erhöhung des ersten Mehrwertsteuerprozents sinnvoller. Sollte sich eine MWST-Erhöhung um einen weiteren Prozentpunkt als notwendig erweisen, könnte diese hingegen proportional erfolgen. **Ebenrain-Konferenz** und **transfair** erachten eine Anhebung der MWST als gangbaren Weg, als ein Opfer, das für eine sichere AHV zu erbringen sei. Eine moderate Anhebung beeinträchtige die Lebensqualität weniger als Rentenkürzungen oder Rentenaltererhöhungen (**Ebenrain-Konferenz**) bzw. es sei gerechtfertigt, auch die künftigen Rentnerinnen und Rentner mit einer proportionalen Erhöhung in die Pflicht zu nehmen, wobei die Bedingungen für das zweite MWST-Prozent bereits zum Voraus in einem Interventionsmechanismus zu regeln seien (**transfair**). **Suisseculture** anerkennt (anlehnend an die Stellungnahme des SGB) den Bedarf nach einer Zusatzfinanzierung für die AHV und erachtet eine proportionale Erhöhung der MWST als eine der möglichen Zusatzfinanzierungen. Nur als ultima ratio kommt der Vorschlag für **Suissetec** (und nicht im Umfang von 2 %) und für **hotelleriesuisse** (mit den Zusatzbedingungen wie SAV/economiesuisse) in Frage. Die **SGHVR** regt an, wenigstens eine teilweise Beitragserhöhung zu prüfen, weil sich sonst die AHV zu stark vom Versicherungsprinzip wegbewegen würde. Die **SKOS** (ebenfalls Caritas) regt an, weitere Finanzierungsmöglichkeiten (wie Erbschaftssteuern) zu prüfen, weil die MWST die Armutsgefährdeten stärker treffe. 9 Mitgliederverbände des SGV, mit grösstenteils gleichlautenden Stellungnahmen, (**SBC, SFF, Spirituoserverband, Schuhhändler-Verband, VSCS, VTS, Fromarte, coiffuresuisse, interieursuisse**) lehnen jede Erhöhung des MWST-Satzes kategorisch ab mit der Begründung, dass höhere indirekte Steuern die Kaufkraft verringern, den Konsum schmälern und Arbeitsplätze gefährden. Ähnlich argumentierend lehnt das **cp** den Vorschlag ab. **GastroSuisse** könnte derzeit einer MWST-Erhöhung nicht zustimmen; eine solche würde ihre Margen noch weiter schmälern. Im Übrigen beurteilen sie die in der Vorlage kalkulierten MWST-Sätze als teilweise irreführend. Sollte die MWST-Erhöhung mehrheitsfähig sein, dann stimmen sie nur einer linearen Erhöhung zu. Zwei Privatpersonen (**O.B.** und **M. Z.**) lehnen die vorgeschlagene Massnahme ab.

4.13 Interventionsmechanismus in der AHV

Ein Interventionsmechanismus für die AHV soll sicherstellen, dass bei einer drohenden finanziellen Schieflage rechtzeitig Stabilisierungsmassnahmen in Angriff genommen werden. Er wirkt mit zwei Schwellenwerten. Bei Erreichen der ersten Schwelle (AHV-Fonds sinkt voraussichtlich innerhalb von 3 Jahren unter 70 Prozent einer Jahresausgabe) muss der Bundesrat Stabilisierungsmassnahmen vorschlagen (politischer Auftrag). Bei Erreichen der zweiten Schwelle (AHV-Fonds sinkt tatsächlich unter 70 Prozent und Umlageergebnis weist während zweier Jahre ein Defizit von mehr als 3 Prozent auf), muss der Bundesrat vordefinierte Massnahmen ergreifen (Automatismus): Ausgabenseitig schränkt der Bundesrat die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung ein und einnahmeseitig erhöht er die Lohnbeiträge.

91 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zu diesem Thema. Die Einführung einer Schuldenbremse zur langfristigen Sicherung der AHV wird zwar von über 50 Teilnehmenden

befürwortet, der konkret vorgeschlagene Interventionsmechanismus findet jedoch nur beschränkt vorbehaltlose Unterstützung (von mehreren Kantonen, den Mitteparteien, vom Städteverband, Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband und der IVSK). Die Massnahme stösst insbesondere bezüglich der automatischen Massnahmen (2. Stufe des Mechanismus) auf Widerstand. Ein Teil lehnt Automatismen grundsätzlich ab, andere opponieren entweder gegen ein automatisches Aussetzen der Rentenanpassungen oder gegen mögliche Beitragserhöhungen. Als alternative Stabilisierungsregel wird eine Anbindung an eine schrittweise Referenzaltererhöhung vorgeschlagen, evtl. zusammen mit einer zusätzlichen Finanzierung über MWST.

Kantone

Zum Interventionsmechanismus äussert sich etwas mehr als die Hälfte der Kantone. 8 Kantone (**SZ, FR, GR, AI, JU, SO, BS, VS**) unterstützen den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus, mehrere erklären sich mit dem Grundsatz eines Interventionsmechanismus einverstanden (**LU, NW, TI**). **GL** und **SH** schliessen sich der Meinung der FDK an, welche den Vorschlag grundsätzlich begrüsst, aber auf mögliche nachteilige Kostenentwicklungen bei den EL hinweist. **BE** unterstützt das Bestreben, die Liquidität in schwierigen Zeiten zu stützen, erachtet jedoch den Verzicht auf eine Rentenanpassung als nicht sachgemäss. Sofern die Interventionsregeln demokratisch beschlossen werden, ist **VD** mit dem Mechanismus grundsätzlich einverstanden. Für den Fall, dass der Prozess eine festgelegte Frist (z.B. 18 Monate) überschreitet, stimmt **VD** einer leichten Beitragserhöhung zu. Die eingeschränkte Rentenanpassung stösst hingegen auf vehementen Widerstand. **NE** und **GE** lehnen die Massnahme ab, mit der Begründung, die Belastung werde durch das Aussetzen der Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung auf die Kantone abgewälzt. Für **NE** handelt es sich um nichts anderes als eine Rentenkürzung, die den Reformzielen widerspricht. **GE** hält den Mechanismus zwar für vertretbar, findet aber, er gehöre in eine separate Vorlage, weil er die gesamte Reform gefährden könnte.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von mehreren in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien kommen positive Signale zur Einführung eines Interventionsmechanismus, wenn auch nicht vorbehaltlos zum vorgeschlagenen Mechanismus. Die **BDP** erachtet einen Mechanismus zur Schuldenbremse als wichtige Forderung und strebt ein Modell an, welches im Sinne eines Automatismus den Zeitpunkt des Handlungsbedarfs vorgibt und gleichzeitig Bundesrat und Parlament den Auftrag und die Möglichkeit gibt, zu intervenieren. Für die **CVP** ist wichtig, dass ein solcher Mechanismus die Opfersymmetrie wahrt. Eine zweistufige Schuldenbremse, wie sie bereits in der 11. AHV-Revision eingeführt werden sollte, stellt für sie eine Option dar. Stufenweise Stabilisierungsmechanismen sollen die Regierung und das Parlament verpflichten, bei Erreichen gewisser Werte Massnahmen zu ergreifen. Die **glp** begrüsst den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus als fair und ausgewogen. Dieser sei insofern nicht bindend, da die Politik jederzeit andere wirksame Massnahmen beschliessen kann. Um keine Rentensenkung in Kauf nehmen zu müssen, könnte sie sich als alternative Massnahme die Erhöhung des Referenzalters vorstellen. Die **EVP** begrüsst den vorgeschlagenen Mechanismus und erachtet es als entscheidend, dass die automatisch vorgesehenen Massnahmen die Opfersymmetrie wahren. Diese Voraussetzung sei mit dem Vorschlag des Bundesrates erfüllt.

Auf Ablehnung stösst der Vorschlag bei der **FDP, SVP, SPS, GPS** und der **PdA**. Die **FDP** und **SVP** befürworten zwar grundsätzlich Stabilisierungsmechanismen, favorisieren jedoch andere Formen. Die **FDP** wehrt sich gegen eine Erhöhung der Lohnnebenkosten und schlägt als Schuldenbremse eine schrittweise Anhebung des Rentenalters um maximal 24 Monate, zwingend gekoppelt mit einer MWST-Erhöhung von maximal 0,4 %, vor. Die Einführung einer AHV-Schuldenbremse soll zudem prioritär erfolgen (Inkrafttreten 2018). Für die **SVP** steht als Schuldenbremse eine moderate und schrittweise Erhöhung des Referenzalters

(65+) im Vordergrund; einnahmeseitige Automatismen lehnen sie ab, da diese eine adäquate Diskussion über die Finanzierung und strukturelle Reformen zum vornherein verunmöglichen. Die **SPS** und die **GPS** weisen die Infragestellung des Mischindex und die Suspendierung der Rentenanpassung kategorisch zurück, aber auch weil sie die Bürokratisierung von politischen Entscheidungen ablehnen (**SPS**) und weil diese Schuldenbremse dem Ziel des Bundesrates, das Rentenniveau zu erhalten, im Weg steht (**GPS**). Die **PdA** opponiert gegen alle Formen von automatischen Mechanismen, die nicht demokratisch legitimiert sind.

Für die Jungparteien **Junge SVP**, **JSVP Aargau**, **JCVP** und **Jungfreisinnige Schweiz** ist die Einführung einer Stabilisierungsregel absolut zwingend, jedoch mit einem Mechanismus, der eine Rentenalteranbindung enthält oder eine Senkung der Rentenbeiträge. Für **SPS-F**, **PSG 60+** und **SP 60+** kommen solche Automatismen der vorgeschlagenen Art auch aus demokratiepolitischen Gründen nicht in Frage.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **FDK** begrüsst zwar den vorgeschlagenen zweiphasigen Interventionsmechanismus für die künftige Sicherstellung der Finanzierung der AHV, gibt jedoch zu bedenken, dass sich diese Massnahme nachteilig auf die Ausgabenentwicklung bei den EL auswirken kann. Insbesondere die vorgesehene Aussetzung der AHV-Rentenanpassung würde eine stärkere Belastung der EL mit sich bringen.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Städteverband** begrüsst die Einführung des zweistufigen Interventionsmechanismus zur Sicherstellung der Liquidität des AHV-Fonds.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **Bauernverband** begrüsst den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus. **SAV/economiesuisse**, der **SGV**, die **Bankiervereinigung** und **Travail.Suisse** lehnen diesen ab, begrüssen aber grundsätzlich eine Stabilisierungsregel. Für **SAV/ economiesuisse** ist weder die zusätzliche Erhebung von Lohnbeiträgen noch das Aussetzen des Mischindex mit einer Senkung des Rentenniveaus realistisch. Stattdessen schlagen sie für die zweite Stufe (erste Stufe ebenfalls Primat der Politik) als Automatismus die schrittweise Anhebung des Referenzrentenalters um maximal 24 Monate vor, allenfalls gekoppelt mit einer linearen Anhebung der Mehrwertsteuer um maximal 0,4 %, falls aus politischen Gründen eine „opfersymmetrische“ Lösung bevorzugt wird. Im Übrigen möchten sie die Schwelle des Fondstands bei 80 % ansetzen. Der **SGV** lehnt die vorgeschlagene Massnahme entschieden ab, da dies eine massive Mehrbelastung der Arbeitnehmenden und der Betriebe sowie eine Schwächung der Wirtschaft zur Folge hätte. Aus seiner Sicht braucht es jedoch zwingend einen Mechanismus, gemäss dem das Rentenalter den finanziellen Bedürfnissen der AHV entsprechend schrittweise angepasst wird (im Sinne der Motion de Courten „Sicherung der AHV-Finzen ohne massive Steuer- und Beitragserhöhung“; 13.3542). **Travail.Suisse** findet es positiv, dass der Bundesrat auch im Rahmen eines Interventionsmechanismus das Primat der Politik anerkennt, bekämpft aber das in der 2. Stufe vorgesehene automatische Einfrieren der Renten und plädiert stattdessen für einen einnahmeorientierten Mechanismus verbunden mit einer Mehrwertsteuererhöhung. Für **KV Schweiz** ist das politische Risiko hoch, dass der vorgesehene erste Schritt, die Reaktion der Politik, nicht rechtzeitig greift. Zum andern schafft die vorgeschlagene Regelung für Kreise, die den Mischindex abschaffen wollen, Anreize, den politischen Prozess zu blockieren bzw. hinauszuzögern, um so eine Rentenverschlechterung auf kaltem Wege zu bewirken. Eine Aufweichung des Mischindex stellt für den **KV Schweiz** einen nicht akzeptablen Leistungsabbau dar. Ein Interventionsmechanismus, wenn überhaupt, muss sich auf die Beschaffung von Mehreinnahmen konzentrieren und darf nicht mit Abbaumassnahmen kombiniert werden. Der **SGB** lehnt jegliche Interventionsmechanismen mit automatischen Regulierungen ab, weil dies die

demokratischen Mitwirkungsrechte verletzt. Für den **SGB** ist der vorgeschlagene Mechanismus zudem ein klarer Angriff auf die automatische Anpassung der AHV-Rente an die Preis- und Lohnentwicklung gemäss Mischindex, womit eine Rentenentwertung vorprogrammiert scheint, was auch klar im Widerspruch zum Ziel der Reform, das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten, stehe.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Der **SBLV** unterstützt den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus vorbehaltlos. Die Frauenorganisationen **alliance F** und **EKF**, ebenso der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (**SBK**), stehen automatischen Steuerungsmechanismen nicht ablehnend gegenüber, unter der Bedingung, dass die Steuerung auf der Finanzierungsseite (Mehrwertsteuer und Lohnbeiträge) und nicht auf der Leistungsseite erfolgt. Die **Frauzentrale Zürich** ist skeptisch gegenüber automatischen Steuerungsmechanismen. Der **SVF** lehnt den Vorschlag ab und will verhindern, dass sich der Bundesrat teilweise aus seiner bisherigen Verantwortung entziehen kann, indem das Parlament über AHV-Renanpassungen entscheiden würde. Mehrere Organisationen für Senioreninteressen (**VASOS, SSR, AVIVO, SVS und PS**) lehnen automatische Massnahmen ab. Insbesondere wehren sie sich gegen ein automatisches Aussetzen der Renenanpassungen. Auch die Angestelltenorganisationen **Angestellte Schweiz** und **vpod** verwerfen mögliche Leistungskürzungen, weil es unter anderem auch den Verfassungsauftrag verletzt. Der **SVS** möchte beibehalten, dass der AHV-Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken darf. Die Behindertenorganisationen **DOK, PI, Procap, AGILE, PMS, SZBlind, SPV, Retina Suisse** und der **Blinden- und Sehbehindertenverband** lehnen den geplanten Interventionsmechanismus ab. Sie sehen keine Notwendigkeit der Einführung eines Interventionsmechanismus und verweisen auf die Erfahrungen der gescheiterten Vorlage der IVG-Revision 6b (Referendumsgefahr, Links-Rechts-Graben im Parlament). Dieses Thema sollte, sofern es berücksichtigt wird, von der Vorlage abgekoppelt werden (**DOK, AGILE**).

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Von den acht Stellungnahmen, die sich zum Interventionsmechanismus äussern, beurteilt die **IVSK** diese Massnahme als vorausschauend und zielführend, mahnt aber, dass die Massnahme politisch heikel werden könnte (Verweis auf gescheiterte IVG-Revision 6b). Die **KKAK** und **VVAK** möchten als alternative Massnahme die schrittweise Erhöhung des Referenzalters hinzufügen. **ASIP, SaktV, SVV und SIBA** machen zustimmende Aussagen zur Schaffung eines Interventionsmechanismus, um langfristig die AHV finanziell sichern zu können. Inhaltlich steht für die **SaktV** eine automatische Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung im Vordergrund, für **SIBA** kommt eine Kombination von Mehreinnahmen (MWST) und Minderausgaben in Frage. **PK-Netz** steht dem Vorschlag skeptisch gegenüber.

Übrige

Der vorgeschlagene Interventionsmechanismus wird mit Ausnahme von **FER** und einer Privatperson (**T.B.**) durchwegs abgelehnt. **FER** unterstützt den Mechanismus, erinnert aber daran, dass die Länder, die einen solchen vorgesehen hatten, schliesslich doch darauf verzichtet und stattdessen das Rentenalter erhöht haben. Ausserdem stehe das Aussetzen der Renenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung im Widerspruch zum Verfassungsziel und es bestehe die Gefahr, dass sie durch eine Lastenverschiebung auf die EL kompensiert werde.

Einige befürworten zwar die Einführung eines Interventionsmechanismus, jedoch nicht wie vorgeschlagen. 9 Mitgliederverbände des SGV (**Spirituosenverband, SBC, SFF, Fromarte, VTS, coiffuresuisse, VSCS, der Schuhhändler-Verband, interieursuisse**) sowie das **cp**, das zwar grundsätzlich die Einführung einer Schuldenbremse als nützlich und gerechtfertigt

erachtet, sprechen sich dezidiert gegen einen Mechanismus aus, der Lohnbeiträge beinhaltet. Stattdessen favorisieren sie einen Mechanismus, der das Rentenalter schrittweise den finanziellen Bedürfnissen der AHV entsprechend anhebt (Mechanismus im Sinne einer Schuldenbremse gemäss Motion de Courten „Sicherung der AHV-Finzen ohne massive Steuer- und Beitragserhöhung“; 13.3542). **GastroSuisse** und **hotelleriesuisse** stehen dem Vorschlag ablehnend gegenüber und können sich übereinstimmend mit dem SAV einen Mechanismus vorstellen, der nebst einer Rentenalter- auch eine Mehrwertsteuererhöhung zulässt. **transfair** lehnt – übereinstimmend mit Travail.Suisse – ein Einfrieren der AHV-Renten ab und fordert stattdessen einen einnahmeorientierten Mechanismus (Erhöhung der MWST). **Forum PME** steht der Einführung einer Schuldenbremse positiv gegenüber, lehnt den im Entwurf vorgeschlagenen Mechanismus aber ab. Die Altersvorsorge solle eher über eine Anpassung des Rentenalters und mit Massnahmen zur Förderung der Produktivitätssteigerung finanziert werden. **SKOS und Caritas** fordern auf, den Interventionsmechanismus zu überdenken. Der Auftrag für die erste Stufe sollte an ein verbindliches Resultat geknüpft werden und im Rahmen des zweiten Schrittes soll von einer Kürzung der laufenden Renten abgesehen werden. **Ebenrain-Konferenz** sowie **Suisseculture** und **Unia** (letztere verweisend auf die Stellungnahme des SGB) lehnen den Vorschlag als Angriff auf die automatischen Rentenanpassungen gemäss Mischindex ab.

4.14 Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV

Der Bund trägt heute 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV. Dies sichert der AHV zwar eine wichtige Finanzierungsquelle, erschwert aber dem Bund die Finanzierung anderer Aufgaben. Im Sinne eines Interessensausgleichs soll neu nur noch die Hälfte des Bundesbeitrages an die Entwicklung der Ausgaben gebunden werden, die andere Hälfte folgt der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen (Teilentflechtung).

Zusätzlich wird der gegenwärtige Bundesanteil am Mehrwertsteuerprozent zu Gunsten der AHV („Demografieprozent“) reduziert. Neu erhält die AHV 90 statt wie bisher 83 Prozent.

Nach der Entschuldung der IV kann ein Teil des Bundesbeitrags von der IV zur AHV transferiert werden, um die Auswirkungen dieser Teilentflechtung aufzufangen.

Zu diesem Thema äussern sich 79 Vernehmlassungsteilnehmende. Ein Teil der Kantone steht dem Vorschlag skeptisch-kritisch gegenüber. Ansonsten wird die Massnahme fast durchwegs klar abgelehnt. Es wird ein zunehmender Druck auf die Leistungen und eine Instabilität in der AHV befürchtet. Die FDP, SAV/economiesuisse und der SVV können sich vorstellen, das Anliegen zu einem späteren Zeitpunkt vertieft zu thematisieren.

Kantone

Zur Neuordnung des Bundesbeitrages äussern sich etwas mehr als die Hälfte der Kantone (**BE, LU, SZ, OW, FR, BS, BL, AI, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ZG**). Die einen stehen dem Vorschlag skeptisch-kritisch gegenüber, andere verwerfen ihn klar. Nur **TI** könnte die Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV akzeptieren, sofern der positive Saldo aus dieser Änderung direkt zur Deckung der demografisch bedingten Gesundheitskosten verwendet wird (insbesondere Langzeitpflege). Dazu könnte ein spezieller Bundesfonds eingerichtet werden. **TI** weist zudem darauf hin, dass der Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der AHV zusammen mit einer negativen Entwicklung der MWST-Erträge den Druck auf den Interventionsmechanismus erhöhen könnte. Dadurch würden die AHV und in geringerem Ausmass auch die EL stärker belastet. **BE** sieht das durch die NFA garantierte Gleichgewicht der finanziellen Ausgaben zwischen Bund und Kantonen gefährdet. Die Verkleinerung des Bundesanteils würde dazu führen, dass der Anteil der Kantone erhöht werden müsste, was klar abgelehnt wird. **LU, SZ, ZG, BS, BL, AI, GR, VD** und **JU** sind skeptisch-kritisch. Ihrer Ansicht nach ist die Mitfinanzierung der AHV auch deshalb geboten, weil viele Perso-

nen selber keine oder eine zu tiefe Vorsorgefähigkeit haben; sie sehen den Haushalt der AHV enorm belastet. Als Konsequenz wirke sich das auch negativ auf die EL aus (**BS**). Auch **FR** erachtet die Mitfinanzierung des Bundes als nötig, ansonsten das AHV-Budget zu schwer belastet würde. **OW** findet es richtig, dass die Quelle der Finanzmittel transparent dargestellt wird. Ob es politisch klug ist, eine Entlastung der Bundeskasse um 700 Millionen Franken anzukündigen, sei noch einmal zu überdenken. Nach Meinung von **VD** könnte eine geringere Beteiligung des Bundes sein Interesse an einer moderaten Entwicklung der AHV-Ausgaben vermindern. Es komme nicht in Frage, dass sich der Bund bereits jetzt aus der Finanzierung zurückziehe, die erst 2008 in das NFA-Paket aufgenommen wurde. **VS** widersetzt sich der drastischen Reduktion des Bundesbeitrages an die AHV-Jahresausgaben und schlägt eine Neuordnung im Rahmen der NFA-Reform vor. Auch **NE** und **GE** missbilligen, dass sich der Bund aus der finanziellen Verantwortung zieht.

Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien nehmen die **FDP**, **SVP**, die **EVP**, die **GPS**, und die **SPS** Stellung zur Massnahme. Für die **FDP** ist eine Entflechtung anzustreben. Die vorgeschlagene Teilentflechtung gehe aber zu wenig weit. Der Vorschlag mache aktuell für sie weder fiskalpolitisch noch versicherungstechnisch Sinn. Die **SVP** fordert, dass sich der Bund nicht aus der Finanzierung der AHV zurückzieht und zudem müsse das seit dem 1. Januar 1999 erhobene MWST-Prozent zugunsten der AHV dieser endlich vollständig gutgeschrieben werden. Die **EVP** ist einverstanden mit dem Vorschlag des Bundesrates, künftig nur noch die Hälfte des Bundesbeitrages an die AHV-Ausgaben zu koppeln. An welche Grösse die andere Hälfte gekoppelt wird, hängt davon ab, welche Finanzierungsquellen schliesslich gewählt werden. Für die **EVP** sind die Mehrwertsteuer und Erbschaftssteuer. **GPS** und **SPS** lehnen die Massnahme klipp und klar ab. Sie befürchten einen zunehmenden Druck auf die Leistungen und eine finanzielle Instabilität in der AHV. Auch die **PdA** ist absolut gegen die verminderte Beteiligung des Bundes an den Kosten der AHV. Von den Parteigruppierungen nehmen die **JCVP**, **Jungfreisinnige Schweiz**, **Junge SVP**, **PSG 60+**, **SPS-F**, **SP 60+** und **SVP Senioren Kanton Bern** Stellung. Sie alle verwerfen die Massnahme. Sie wollen hier keine Sparmassnahmen.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Städteverband** befürchtet Mehrkosten für die Kantone und Gemeinden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Sämtliche angeschriebenen Spitzenverbände der Wirtschaft lehnen den Vorschlag ab. Für den **SGV** würde sich die Finanzierungslücke der AHV abermals vergrössern, was völlig inakzeptabel sei. Das Ausgabenwachstum liesse sich eindämmen, indem man das Rentenalter anhebt. **SAV/economiesuisse** ist vom vorgeschlagenen Modell der Teilentflechtung weder aus einer sozialpolitischen noch einer finanzpolitischen Sicht überzeugt und lehnt es zum jetzigen Zeitpunkt ab. Mittel- und längerfristig betrachtet ist das Anliegen einer vollständigen Entflechtung aus Sicht Wirtschaft demgegenüber sowohl aus einer finanzsystematischen Perspektive als auch aus Gründen der transparenten Finanzierung anzustreben. Die Frage einer vollständigen Entflechtung sei daher vertieft zu prüfen und es seien entsprechende Modelle vorzuschlagen. Dabei seien die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die AHV transparent aufzuzeigen. Der **SGB** lehnt die vorgeschlagene Neuordnung entschieden ab. Die Teilentflechtung würde die AHV in finanzielle Bedrängnis bringen, und das Leistungsniveau der AHV wäre nicht mehr gesichert. Im Kontext der vorgeschlagenen Mehrwertsteuererhöhung sei dies ein Affront. Der Bund löse sich damit weitgehend von seiner bisherigen Verpflichtung, das Ausgabenwachstum der AHV mitzutragen, obschon der Grund für die Beteiligung der öffentlichen Hand, nämlich zur Entlastung von finanziell schlechter gestellten Bevölkerungsschichten beizutragen, immer noch vorhanden sei. Die AHV sorgt für eine soziale und wirtschaftliche Stabilität im Land, was wiederum die Finanzie-

rung durch die öffentliche Hand rechtfertige. Mit ähnlicher Begründung lehnt auch **Travail.Suisse** eine solche Entflechtung ab. Um den Handlungsspielraum des Bundes über den demografischen Buckel hinweg zu behalten, müsse der Bund in erster Linie auf weitere Steuersenkungen verzichten. **KV Schweiz** ersucht den Bundesrat, von der Teilentflechtung des Bundesanteils Abstand zu nehmen und nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie der Bundesanteil in der heutigen Konzeption und ohne Verletzung der Schuldenbremse gesichert werden kann. Der **Bauernverband** will die heutige Regelung beibehalten.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Von 24 Organisationen, die dazu Stellung nehmen, lehnen 23 die Massnahme klar ab. Aus Sicht der **EKFF** liesse sich die Befürchtung, dass ein Rückzug des Bundes zu einer vermehrten Belastung der Haushalte führt, mit einer vertieften Studie und einer ausführlicheren Darlegung des Finanzierungsaspekts aus dem Weg räumen. Die Frauenorganisationen **SVF, alliance F, SBLV** und **EKF** sowie die Organisationen **vpod, SBK, Angestellte Schweiz, LCH** und **VASOS** sorgen sich um die Stabilität der AHV und um die Erhaltung des Leistungsniveaus. Die Rentnerorganisationen **SSR** und **AVIVO** fordern, den Ertrag aus einem zusätzlichen Mehrwertsteuerprozent für die AHV direkt und vollumfänglich in den AHV-Ausgleichsfonds fliessen zu lassen. Für den **SSR** und **SVS** ist es wichtig, die Beteiligung des Bundes im bisherigen Umfang beizubehalten. Sie können nicht nachvollziehen, weshalb man auf der einen Seite den Reformbedarf mit drohenden Defiziten rechtfertigt und auf der andern Seite den Bundesbeitrag senken will. Die **DOK** und weitere Behindertenorganisationen (**SPV, Retina Suisse, Blinden- und Sehbehindertenverband, SZBlind, PI, AGILE, Procap, PMS**) monieren, dass die angestrebte Sanierung des Bundeshaushaltes nicht auf Kosten der AHV erfolgen darf; dieser Vorschlag drohe die Akzeptanz der ganzen Vorlage zu gefährden. Die genannten Behindertenorganisationen sprechen sich im Übrigen auch vehement gegen den späteren Transfer eines Teils des Bundesbeitrages von der IV zur AHV aus. Der Bundesrat und das Parlament müssten zuerst über eine kohärente nationale Behindertenpolitik, welche die Invalidenversicherung miterfasst, entscheiden. Die IV sei noch lange nicht saniert. **WIDE** sorgt sich um die finanzielle Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden und lehnt die Massnahme wie **PS und FSR** klar ab.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

4 Organisationen nehmen dazu Stellung. **ARPIP, PK-Netz** und **Treuhand Suisse** lehnen die Massnahme ab. **PK-Netz** lehnt die vorgeschlagene Neuordnung ab, weil die Teilentflechtung des Bundesbeitrags die AHV in finanzielle Schwierigkeiten bringen würde. **Treuhand Suisse** befürchtet mehr Unsicherheiten. Der **SVV** stimmt mit Vorbehalt zu. Er unterstützt aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen eine Neuregelung des Bundesbeitrags, erachtet dies aber im Rahmen der jetzigen Vorlage als nicht prioritär.

Übrige

17 Organisationen nehmen dazu Stellung. Alle lehnen die vorgeschlagene Massnahme ab. **FER** sieht steigende Mehrkosten für die Kantone. **Suisseculture** sieht die Erhaltung des heutigen Leistungsniveaus in Gefahr. Die **Ebenrain-Konferenz** und **transfair** befinden, dass die Entflechtung den Arbeitnehmenden (vor allem mit kleinen Einkommen) angesichts einer Mehrwertsteuererhöhung nicht zu vermitteln sei. Der Verzicht auf weitere Steuersenkungen sei das geeignetere Mittel, um beim Bund zu sparen. **hotelleriesuisse** tendiert (mit Verweis auf die Stellungnahme des SAV) mittelfristig zu einer vollständigen Entflechtung. **GastroSuisse** sieht als Handlungsbedarf, die Ausgaben zu begrenzen. Der **Schuhhändler-Verband** sowie 8 weitere Mitglieder des SGV (**SBC, SFF, interieursuisse, Fromarte, VTS, coiffuresuisse, Spirituosenverband, VSCS**) möchten den Status Quo beibehalten. **Unia** und das **cp** lehnen die Teilentflechtung ebenfalls ab.

4.15 Versicherungsunterstellung AHV

Unter dem Titel "weitere Anpassungen in der AHV" wird in der Vernehmlassungsvorlage eine Neuordnung der bestehenden Regeln zur Versicherungsunterstellung vorgeschlagen.

Zu diesem Thema äussern sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende. Inhaltlich wird die Neuregelung nicht grundsätzlich in Frage gestellt, indessen fordern verschiedene Antwortende, diese Regelung in einer separaten, eher technisch orientierten Vorlage zu unterbreiten. Vereinzelt wird punktuell Kritik geübt.

Ausdrücklich ihre Zustimmung geben die Kantone **AR, GE, NE, JU, ZG** sowie die Seniorenorganisationen **SSR** und **SVS**.

Verschiedene Antwortende sind der Meinung, es handle sich eher um technische Bestimmungen, welche zu einer Aufblähung der Vorlage führen würden, weshalb sie zu streichen und dem Parlament in einer separaten Vorlage zu unterbreiten seien. Bei den Parteigruppierungen betrifft dies die **Junge SVP** und **JSVP Aargau**, die **Jungfreisinnigen Schweiz** und **JCVP**, bei den Wirtschaftsorganisationen den **SAV/economiesuisse**, den **Bauernverband** und **GastroSuisse**.

Zu den Vorschlägen zur Neuordnung der Bestimmungen zur Versicherungsunterstellung gibt es im Übrigen folgende Bemerkungen: Der Änderungsvorschlag, wonach als Folge des Wohnsitzes in der Schweiz lediglich noch beim Fehlen eines Erwerbes (auch im Ausland) die Unterstellung unter das Obligatorium vorgesehen werden soll, wird von der **VVAK** und vom **SGV** abgelehnt, weil damit der vorübergehende Personaleinsatz von Arbeitnehmenden aus der Schweiz in Nichtvertragsstaaten erschwert werden könnte. **SAV/economiesuisse** verlangen eine Überprüfung der Bestimmung aus denselben Gründen. Von der **VVAK** wird überdies die im Zusammenhang mit dem erwähnten Wegfall des Obligatoriums als Kompensationsmöglichkeit vorgesehene Weiterversicherung als administrativ zu aufwendig beurteilt. Die **VVAK** erklärt, sie sei nur mit der Kürzung der Vorversicherungszeit einverstanden. Das **cp** begrüsst das Anknüpfungsprinzip an den Erwerbort und insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeit auf drei Jahre, wobei eine weitere Absenkung auf zwei Jahre erwünscht wäre. Die IV-Stellen-Konferenz (**IVSK**) verlangt Folge-Anpassungen im IVG, um Unsicherheiten in Bezug auf den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für Kinder im Ausland, deren Eltern in der AHV versichert sind, auszuschliessen. Die **ASO** kritisiert die Lockerung der Anknüpfung des Obligatoriums an den Schweizer Wohnsitz und verlangt, dass ein Dahinfallen des Obligatoriums bei einer Auslandstätigkeit davon abhängig zu machen sei, dass beim Erwerbort eine Versicherungsmöglichkeit bestehe. Auch alle weiteren Revisionspunkte, welche die Versicherungsmöglichkeiten beschränken, werden kritisiert, während Verbesserungen beim Versicherungsschutz begrüsst werden und zusätzliche Möglichkeiten zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung gefordert werden.

4.16 Massnahmen betreffend Durchführung der AHV

Es werden verschiedene Gesetzesänderungen technischer, organisatorischer und administrativer Art vorgeschlagen, die darauf ausgerichtet sind, die Durchführung der AHV zu verbessern und das AHVG rechtlich zu aktualisieren.

Insgesamt unterstützen 7 Kantone (SZ, ZG, BS, BL, AI, GR, JU) die Massnahmen generell. Sie erwähnen, dass sie im Rahmen der Sozialversicherungen Bundesrecht umsetzen. Dafür hätten die Kantone selbstständige öffentliche Anstalten des kantonalen Rechts (Ausgleichskassen, IV-Stellen und Familienausgleichskassen) errichtet. Die kantonalen Ausgleichskassen agierten heute als Kompetenzzentren für Sozialversicherungen. Sie wickelten ein finanziell und sozialpolitisch wichtiges und sensibles Massengeschäft ab. Dieses Modell habe sich seit 1948 stark entwickelt und sehr bewährt. Insbesondere schätzten es die Kantone,

dass der Bundesrat die heutige bewährte Aufgabenteilung stütze und den kantonalen Ausgleichskassen auch in Zukunft eine flexible, den kantonalen Bedürfnissen angepasste Organisationsform zugestehe. Die genannten Kantone setzen sich dafür ein, die bewährte Schlüsselfunktion der kantonalen Ausgleichskassen für die soziale Sicherheit zu stärken.

SAV/economiesuisse (hotelleriesuisse schliesst sich diesen an), GastroSuisse und der Bauernverband beantragen, die Bestimmungen aus dem Reformpaket zu entfernen und in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes zu überführen. Der ASIP (GIP verweist auf diese Stellungnahme) vermerkt zum AHVG, dass er nur den Schwerpunkten der Vorlage zustimme, die restlichen Bestimmungen seien zu streichen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Sicherheitsleistung der Gründerverbände

Die Grenzbeträge der Sicherheitsleistung zur Deckung allfälliger Schäden werden auf eine Million Franken (Mindestbetrag) bzw. drei Millionen Franken (Höchstbetrag) erhöht. Sie sollen vom Bundesrat periodisch angepasst werden können.

Es gibt dazu nur wenige Stellungnahmen. Die meisten sind ablehnend.

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft äussert sich der **SGV** ablehnend. Er findet eine Sicherheitsleistung für die AHV-Kassen nicht mehr zeitgemäss, da Verbandskassen heute in der Regel zur Absicherung von Haftungsrisiken Versicherungspolice für Schäden abschliessen würden. Er plädiert für eine Bestimmung, die den Abschluss einer Versicherungspolice beinhaltet. Die Deckungssumme solle nicht am Beitragsaufkommen der Kasse, sondern an den individuellen Haftungsrisiken gemessen werden. **SAV/economiesuisse** (**hotelleriesuisse** schliesst sich dieser Meinung an) erwähnen, es sei zu überlegen, ob die Sicherheit nicht auch durch Bildung von Reserven geleistet werden könne. Im Übrigen handle es sich um eine technische Anpassung, die nicht Teil der Reform sein solle.

Die Seniorenorganisationen **SSR** und der **SVS** äussern sich grundsätzlich zustimmend für eine Erhöhung der Sicherheitsleistung. Sie schlagen jedoch auch vor, die Möglichkeit einer Versicherungslösung oder eines speziellen Sicherheitsfonds zur Sicherstellung der Haftung zu prüfen.

Die Pensionskasse **GastroSocial** (**GastroSuisse** schliesst sich dieser Meinung an) findet, die zunehmende Professionalisierung der 1. Säule trage dazu bei, dass das Haftungsrisiko trotz zunehmender Komplexität des operativen Geschäftes reduziert sei. Sie empfiehlt eine der Kassenstruktur angepasste Sicherheitsleistung aufgrund objektiver Ansätze, analog der Reserven für Liquidation und Fusion, anstelle einer pauschalen Erhöhung. Die **VVAK** erklärt, dass durch den Einsatz der Informatik bei den Ausgleichskassen die Schadensrisiken in der jüngeren Vergangenheit deutlich reduziert worden seien. Hinzu komme, dass die Verbandsausgleichskassen in den vergangenen Jahren auf Weisung der Aufsichtsbehörde erhebliche Reserven für die Risiken „Auflösung und Fusion“ aufbauen mussten. Die Vereinigung beantragt, dass diese Reserven und bestehenden Kautionsversicherungen von den Gründerverbänden als Sicherheitsleistung angerechnet werden dürfen. Zusätzlich solle der Gesetzgeber über die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmen, da sonst an sich gesunde Kassen und die Kassenlandschaft generell unbeabsichtigt gefährdet werden könnten.

Verschiedene Mitgliederverbände des **SGV** (**SBC**, **SFF**, **VTS**, **Schuhhändler-Verband**, **interieursuisse**, **Fromarte**, **coiffuresuisse**, **Spirituosenverband**) sind der Meinung, dass anstelle einer Sicherheitsleistung eine Versicherungspolice mit ausreichender Deckung abzuschliessen sei. Der **VSCS** erwähnt zudem in Übereinstimmung mit dem **SGV**, die Sicherheitsleistung sei nicht mehr zeitgemäss. Das **cp** findet, dass die Erhöhung der Sicherheitsleistung kleine Kassen bestrafen würde. Ausserdem gebe es keine Rechtfertigung dafür, weil die Guthaben täglich der zentralen Ausgleichsstelle übermittelt würden. Die Forderung nach Sicherheiten sei heutzutage überholt.

Internes Kontrollsystem

Jede Ausgleichskasse soll über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen. Bei den Verbandsausgleichskassen sollen die Grundsätze im Kassenreglement festgelegt werden, bei den kantonalen Ausgleichskassen in einem kantonalen Erlass.

Es gibt dazu nur wenige Stellungnahmen. Einige Kantone und 2 Rentnerorganisationen stimmen zu. Abgelehnt wird die Regelung vom Gewerbe.

6 Kantone (**SZ, ZG, BS, BL, GR, JU**) unterstützen, dass die Grundsätze eines IKS vom Kanton geregelt werden sollen. Sie betonen, dass sie dadurch ein IKS wählen können, das sämtlichen spezifischen Aufgaben (nationale Aufgaben und übertragene Aufgaben) der Ausgleichskasse angepasst sei.

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft erklärt der **SGV**, dass das IKS bereits heute mit Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d AHVG (interne Kassenorganisation) geregelt sei. Die Kassen seien durch die zweimal jährliche Revision streng kontrolliert. Das materielle Anliegen sei abgedeckt, daher müsse die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. **SAV/economiesuisse (hotelleriesuisse** schliesst sich dieser Meinung an) sind grundsätzlich für ein IKS, sie schlagen jedoch vor, die Bestimmung in eine technische Vorlage zu überführen.

Die Seniorenorganisationen **SSR** und **SVS** äussern sich vorbehaltlos zustimmend betreffend IKS.

9 **Mitgliederverbände des SGV** sowie das **cp** lehnen die Regelung ab. **GastroSuisse** ist mit den neuen Bestimmungen über das interne Kontrollsystem einverstanden.

Ausländer im Kassenvorstand; Reserven; Revision

Die Restriktion, wonach nur Schweizer Bürger in den Kassenvorstand gewählt werden dürfen, wird aufgehoben.

Bisher war die Bildung von Liquidationsreserven lediglich auf Weisungsstufe geregelt, neu wird sie auf Gesetzesstufe geregelt.

Die Möglichkeit, wonach die Kantone die Revision ihrer Ausgleichskassen einer geeigneten kantonalen Kontrollstelle übertragen können, wird aufgehoben. Diese Aufgabe erfolgt entsprechend den Standards des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; SR 221.302) durch ein Revisionsunternehmen.

Diese drei Regelungen stossen bei den wenigen, die sich dazu melden, auf Zustimmung.

SAV/economiesuisse (hotelleriesuisse schliesst sich diesen an) und **GastroSuisse** sind mit den Bestimmungen einverstanden, möchten diese jedoch in eine technische Revision aufnehmen. Der **SSR** sowie der **SVS** äussern sich ebenfalls positiv dazu.

Fusion, Übernahme von IK und Rentnern

In gewissen Fällen einer Fusion oder Auflösung von Kassen, soll eine Kasse verpflichtet werden können, die individuellen Konti (IK) und Rentner gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Es gibt dazu nur wenige Stellungnahmen. Diese sind positiv. Abgelehnt wird die Regelung vom Gewerbe. Der SGV schlägt eine neue Bestimmung vor.

Der **SGV** ist mit der vorgeschlagenen Bestimmung nicht einverstanden. Er erklärt, im Falle von Fusionen fehle eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Es bestehe eine Verwaltungspraxis, die sinngemäss die Anwendung der Bestimmungen über die Gründung und die Auflösung von AHV-Kassen vorsehe (Art. 53 und 60 AHVG). Demnach müsse eine Fusion in jedem Gründerverband der beteiligten Verbandskassen durch die Generalversammlung oder das entsprechende Organ mit qualifiziertem Mehr beschlossen und öffentlich beurkundet werden. Solch strenge Vorschriften seien bei der Gründung oder bei der Auflösung von Verbandskassen verständlich, weil die Verbände haftungs- und mitwirkungsmässige Verantwortung übernehmen. Bei einer Fusion seien die Umstände aber anders, indem die Verantwortung der Gründerverbände mit ihren "alten" Kassen bereits gelöst sei. Die erwähnte Verantwortung bestehe nämlich in der neuen, durch Fusion entstandenen AHV-Kasse unverändert weiter. Es genüge, wenn die Fusion von Verbandskassen auf der Stufe der Kassenvorstände (Vertreter der Gründerverbände) beschlossen werde. Die bisherige Praxis sei unverhältnismässig, schwerfällig und in Fällen mit vielen beteiligten Berufsverbänden schikanös. Fusionen würden faktisch verunmöglicht oder unnötig verzögert und verteuert. Der **SGV** schlägt eine andere Bestimmung vor: „Den Beschluss über die Fusion von zwei oder mehreren Verbandsausgleichskassen fällen die beteiligten Kassenvorstände je mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für das neue Kassenreglement ist Artikel 57 anwendbar.“ 9 **Mitgliederverbände des SGV** schliessen sich dieser Meinung an und erwähnen zusätzlich, dass die vom SGV skizzierte neue Regel eine verfahrensmässige Erleichterung namentlich für die gewerbliche und für die KMU-Wirtschaft bewirke.

Gemeindezweigstellen

Das Obligatorium zur Führung von Gemeindezweigstellen wird aufgehoben. Es kann jedoch freiwillig weiterhin eine Zweigstelle geführt werden.

Die Regelung stösst bei den wenigen, die sich dazu äussern, auf Zustimmung, mit Ausnahme zweier Rentnerorganisationen.

5 Kantone (**SZ, ZG, BL, GR, JU**) begrüssen die Aufhebung der Verpflichtung, Gemeindezweigstellen zu unterhalten. Sie erwähnen, dass die heutigen Kommunikationswege diesen Schritt erlauben, ohne den "service public" für die Bevölkerung und die KMU zu schmälern.

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft betrachten **SAV/economiesuisse (hotelleriesuisse** schliesst sich diesen an) die Abschaffung der Verpflichtung zur Führung von Gemeindezweigstellen als sachgerecht und zeitgemäss. Sie sind jedoch der Meinung, diese Durchführungsbestimmung gehöre in eine separate technische AHV-Vorlage.

Die Rentnerorganisationen **SSR** und **SVS** sind gegen die Abschaffung des Obligatoriums zur Schaffung von Gemeindezweigstellen. Für ältere Personen sei es wichtig, dass sie eine Gemeindezweigstelle in der Nähe hätten.

Die **KKAK** und die **VVAK** äussern sich vollumfänglich zustimmend und finden, der Nutzen von Gemeindezweigstellen habe in den letzten Jahren wegen der Nutzung anderer Informationskanäle stark abgenommen. Zudem belasse die Kann-Bestimmung insbesondere den grossräumigen Kantonen immer noch die Möglichkeit, Zweigstellen mit kantonal angepassten Aufgaben zu unterhalten.

Überwälzung Kontrollkosten bei Arbeitgeberkontrollen

Die Kosten der Arbeitgeberkontrollen können auf die Arbeitgeber überwält werden, wenn diese die gesetzlichen Bestimmungen nicht korrekt abrechnen.

Von den wenigen, die sich dazu äussern, gibt es Zustimmung, aber auch Vorbehalte.

SAV/economiesuisse (hotelleriesuisse schliesst sich diesen an) erachten die Formulierung als zu eng. In der Praxis komme es nicht selten vor, dass vor allem grössere Arbeitgeber spezielle Anforderungen an eine Kontrolle stellten, oder sie wünschten beispielsweise auch eine höhere Kontrollkadenz und seien bereit, die jeweils zusätzlich anfallenden Kosten zu übernehmen. Diesem Umstand müsse mit einer offeneren Formulierung Rechnung getragen werden. Des Weiteren finden sie wiederum, die Bestimmung sei in eine separate Botschaft zur technischen Revision überführen. Die Vereinigungen **KKAK** und **VVAK** schlagen ebenfalls eine offenerer Formulierung vor. Die Rentnerorganisationen **SSR** und **SVS** sowie **GastroSuisse** stimmen dem Vorschlag zu.

Die **KKAK** und die **VVAK** beantragen, die Themen „Arbeitgeberkontrollen“ und „Revision“ in zwei getrennten Bestimmungen zu regeln, da es sich um zwei vollkommen unterschiedliche Arten von Kontrollen handle. Die Diskussionen über die Unterstellung der Kassenrevisoren unter das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Weiterentwicklung bei den Arbeitgeberkontrollen hätten dies gezeigt.

Elektronischer Informationsaustausch (AHV, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen)

Der Bundesrat erhält eine gesetzliche Grundlage, den elektronischen Datenaustausch zwischen Durchführungsstellen und Dritten zu regeln und die Finanzierung sicherzustellen.

16 Teilnehmende, die sich dazu äussern, begrüessen die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Datenaustausch. Nach Meinung der meisten soll aber im Gesetz klar verankert werden, dass die Finanzierung über den entsprechenden Ausgleichsfonds zu erfolgen habe.

9 Kantone (**AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, SZ, ZG**) regen an, dass der Bund nicht nur den elektronischen Datenaustausch regelt, sondern dass im Gesetz auch klar verankert wird, dass der AHV-Fonds die Finanzierung der Datenübertragung sicherstellt.

Von den Parteien möchte die **CSPO** die Datenschutzbestimmungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung überprüfen. Ausdrücke wie „auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall“ (Art. 32 Abs. 1 ATSG) und „im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin“ (Art. 50a Abs. 1 Bst. e AHVG) sind im Zeitalter des elektronischen Datenaustauschs nicht mehr zeitgemäss. Sie wünscht sich, dass klare gesetzliche Grundlagen für den **Sterbedatenaustausch** der Schweizerischen Ausgleichskasse mit ausländischen Versicherungsträgern geschaffen würden.

Die Wirtschaftsverbände **SAV/economiesuisse (GastroSuisse** schliesst sich dieser Position an) können sich den Überlegungen des Bundesrates grundsätzlich anschliessen. Sie wollen jedoch im Gesetz präzisieren, dass die Finanzierung über die Fonds der AHV und der IV zu erfolgen hat. Ansonsten könnte Unsicherheit bestehen; die entsprechenden Leistungen seien klarerweise nicht über Verwaltungsgebühren zu finanzieren. Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen müsse eine „verursachergerechte Finanzierung“ erfolgen. Es müsse zwingend der Grundsatz gelten, dass Aufwände für den elektronischen Datenaustausch immer durch die Leistungsbeziehenden zu finanzieren sind. Sie beantragen zudem, das Thema „elektronischer Datenaustausch“ in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHVG zu überführen.

Von den Vertretern der Seniorinnen und Senioren ist der **SSR** dafür, dass bei der zentralen Ausgleichskasse der elektronische Datenaustausch eingeführt wird und die Revisionsunternehmen dem Bundesrat über Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen berichten müssen. Aus Sicht des **SSR** bestehen gegen diese technischen Anpassungen keine Vorbehalte.

Die **KKAK** und die **VVAK** begrüessen die klare gesetzliche Grundlage für die Regelung des elektronischen Datenaustausches. Die Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die ZAS hätten sich zudem in der verbindlichen Form von eAHV/IV konstituiert, um solche notwendigen Entwicklungen zeitgerecht und umfassend zu implementieren. Um hier die Klarheit im AHVG

zu erhöhen, regen sie an, gleich auf Stufe Bundesgesetz zu verankern, dass der jeweilige Ausgleichsfonds diese Kosten trage. Die parlamentarischen Diskussionen um die Kosten des Familienzulagenregisters hätten gezeigt, dass eine klare Regelung für alle Beteiligten nur Vorteile bringt. Sie schlagen daher vor, im Gesetz zu präzisieren, dass die Finanzierung der Datenübertragung durch die Ausgleichsfonds erfolgt.

4.17 Weitere Anpassungen in der beruflichen Vorsorge

4.17.1 Paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen

Die Arbeitnehmenden sollen die Möglichkeit erhalten, für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in das oberste Organ Kandidatenlisten vorzuschlagen. Zudem soll das aktive und passive Wahlrecht der Arbeitnehmenden im Gesetz verankert werden.

35 Vernehmlassungsteilnehmende nehmen zur Verankerung des aktiven und passiven Wahlrechts der Arbeitnehmenden und zum System der Listenwahl bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter ins oberste Organ Stellung. 19 unterstützen den Vorschlag, 16 lehnen ihn ab.

Kantone

Die 5 Kantone, die sich zur paritätischen Verwaltung äussern, befürworten die Änderung (**SZ, AI, GR, GE, JU**). **GE** macht geltend, dass die Umsetzung der paritätischen Verwaltung in der Praxis stark davon abhängt, um welche Art Vorsorgeeinrichtung es sich handle (autonome Kasse, Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung). Es sei wichtig, dass die Regeln und Ausnahmen für alle Vorsorgeeinrichtungen klar und identisch sind.

Die **politischen Parteien, Behörden** und **Dachverbände der Gemeinden und Städte** lassen sich dazu nicht vernehmen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Vier Spitzenverbände der Wirtschaft beziehen Stellung zur Verankerung des aktiven und passiven Wahlrechts der Arbeitnehmer (**SAV/economiesuisse, SGV** und **SGB**). Positiv äussert sich einzig der **SGB**. Er erachtet die Möglichkeit, Kandidatenlisten vorzuschlagen und Listenwahlen durchzuführen als ein gutes Instrument zur Stärkung der Mitwirkungsrechte. Weiter sollte seines Erachtens der Kündigungsschutz für gewählte Stiftungsratsmitglieder ausgebaut werden. **SAV/economiesuisse** und der **SGV** sehen keinen Handlungsbedarf. Der **SGV** erachtet das vorgeschlagene Wahlprozedere zudem als viel zu kompliziert und aufwändig.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Die Interessenvertreter der Senioren, der **SSR** und **SVS**, stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu. Sie erwarten, dass damit der freiwillige Beizug von Rentnervertretern gefördert werde. Auf diese Möglichkeit sollte im Kommentar ausdrücklich hingewiesen werden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Von den Gruppierungen dieser Kategorie unterstützen fünf Teilnehmende die Verankerung des aktiven und passiven Wahlrechts und der Listenwahl (**ARPIP, ASIP, SKPE, SaktV, IZS, Publica**). **ARPIP** würde gerne noch weiter gehen, da die Teilnahme von Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden nach wie vor nur möglich sei, wenn das Reglement dies vorsehe. Das Reglement werde durch das paritätische Organ erlassen und damit könnten die Arbeitgebervertreter eine solche Änderung oftmals blockieren. Das widerspreche dem Paritätsprinzip. Die Arbeitnehmer müssten in jeder Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit haben, Arbeit-

nehmervertreter zu wählen. **IZS, ASIP** und **Publica** weisen darauf hin, dass die Formulierung in Absatz 3 eine Einschränkung gegenüber der heutigen Regelung darstelle, indem das passive Wahlrecht für Dritte (z.B. Spezialisten) verwehrt zu sein scheine, was nicht der Absicht des Bundesrats entsprechen dürfte.

Der **VVP**, der **SVV** und **Groupe Mutuel** lehnen den Vorschlag ab. Sie sind der Ansicht, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und kein Handlungsbedarf bestehe. Die Lösung sei zudem kompliziert und führe zu höheren Kosten.

Übrige

Von weiteren interessierten Organisationen begrüßen die **SKS, PK-Netz**, die **UNIA** und eine Privatperson (**R.B**) die Vorschläge. Sie erachten die Möglichkeit, Kandidatenlisten vorzuschlagen und Listenwahlen durchzuführen als ein gutes Instrument zur Stärkung der Mitwirkungsrechte. Weiter sollte ihres Erachtens der Kündigungsschutz für gewählte Stiftungsratsmitglieder ausgebaut werden. Die **UNIA** äussert sich betreffend Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden gleich wie **ARPIP** (siehe oben).

9 Mitgliederverbände des SGV (**SBC, SFF, Spirituosenverband, Schuhhändler-Verband, VSCS, VTS, Fromarte, coiffuresuisse, interieursuisse**) lehnen den Vorschlag mit derselben Begründung wie der SGV ab. Auch **GastroSuisse** sieht keinen Handlungsbedarf.

4.17.2 Verbesserung der beruflichen Vorsorge für Selbstständigerwerbende ohne Angestellte

Die Anschlussmöglichkeit für Selbstständigerwerbende ohne Angestellte soll erweitert werden. Neu soll auch ein Anschluss an eine Sammeleinrichtung ausdrücklich zugelassen werden.

Zu diesem Thema gibt es in 21 Stellungnahmen Bemerkungen. 14 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich positiv, 7 negativ. Als negativ wird erwähnt, dass das Kollektivitätsprinzip nicht mehr respektiert würde und dass die berufliche Vorsorge zur Steueroptimierung genutzt werden könnte.

Kantone

Vier Kantone unterstützen die Massnahme (**SZ, AI, GR, JU**). **VD** und **NE** lehnen die Erweiterung ab. **VD** macht geltend, dass das Kollektivitätsprinzip nicht mehr eingehalten werde, wenn Selbstständige sich alleine, ohne Personal, bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung als derjenigen des Berufsverbandes versichern könnten. Gemäss **NE** weicht man damit vom Ziel der beruflichen Vorsorge ab. Selbstständige würden die freiwillige Vorsorge vor allem zur Steueroptimierung benutzen. Um Missbräuche zu vermeiden, könnte vorgesehen werden, dass die Altersleistungen nur noch als Rente ausgerichtet werden.

Die **politischen Parteien** und **Dachverbände der Gemeinden und Städte** lassen sich dazu nicht vernehmen.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SSK** ist gegen die geplante Änderung, welche eine Individualisierung der Vorsorge entgegen den Zielen des BVG erlauben würde. Das Kollektivitätsprinzip würde nicht mehr respektiert, wenn ein Selbstständiger sich alleine, ohne Personal, bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung als derjenigen des Berufsverbandes versichern könnte.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft befürwortet nur der **SGB** die Erweiterung der Anschlussmöglichkeit für Selbstständigerwerbende. **SAV/economiesuisse**, **SGV** und der **Bauernverband** lehnen die Massnahme ab. Für **SAV/economiesuisse** gehört die Erweiterung der Versicherungsmöglichkeiten nicht zum Bestandteil der beantragten Kernvorlage. Eine Prüfung des Vorschlags könnten sie sich im Rahmen einer späteren BVG-Revision vorstellen. Der **SGV** vertritt die Ansicht, dass die Massnahme ihr eigentliches Ziel verfehlen würde. Es sei kein Präzisionsbedarf erkennbar und die effektiven Konsequenzen für die Selbstständigerwerbenden und für die berufliche Vorsorge als Ganzes könnten heute kaum richtig abgeschätzt werden. Der **Bauernverband** weist darauf hin, dass der Anschluss von Selbstständigerwerbenden an eine Sammeleinrichtung heute klar nicht vorgesehen ist. Es genüge, die Einhaltung der bestehenden Regelung sicherzustellen. Eine Ausdehnung hätte zur Folge, dass gewisse Sammelstiftungen primär Steueroptimierungspläne anbieten würden, die wenig mit Vorsorge zu tun hätte. Es gäbe zudem neue Durchführungsfragen und regulatorische Massnahmen, welche das System unnötig kompliziert machten und verteuerten.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Der **SSR** spricht sich für die Erweiterung der Anschlussmöglichkeit von Selbstständigerwerbenden aus.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Es stimmen sechs Vertreter aus dieser Kategorie der vorgeschlagenen Änderung zu (**ASIP**, **SKPE**, **SaktV**, **Sicherheitsfonds BVG**, **SVV**, **Publica**). Für den **Sicherheitsfonds** ist wichtig, dass für solche Versicherungen keine Leistungen beim Sicherheitsfonds verlangt werden können. Bei nicht bezahlten Beiträgen sei der Anschluss rückwirkend aufzulösen, was noch präzisiert werden sollte.

Übrige

Das **cp** und die **SVM** begrüssen die Erweiterung der Anschlussmöglichkeit von Selbstständigerwerbenden an Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen.

4.17.3 Konsolidierung des Rechtsrahmens für kollektive Flexibilisierungsmodelle

Die Stiftungen für einen flexiblen Altersrücktritt (Beispiel: Stiftung FAR im Bauhauptgewerbe), die im Rentenwertumlageverfahren finanziert werden, passen nicht in die Konzeption des Freizügigkeitsgesetzes, weshalb sie aus dessen Geltungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen.

Zur dieser Massnahme für die Konsolidierung des Rechtsrahmens für kollektive Flexibilisierungsmodelle äussern sich insgesamt nur 8 Vernehmlassungsteilnehmende. 4 unterstützen sie (**SGB**, **SKPE**, **Unia**, **Sicherheitsfonds BVG**), 4 lehnen sie ab (**SAV/economiesuisse**, **ASIP**, **Publica**, **vpod**). Die ablehnenden Stimmen sehen keine Notwendigkeit zur Anpassung (**ASIP**, **Publica**), können sich aber eine vertiefere Prüfung der Frage im Rahmen einer späteren FZG-Revision vorstellen (**SAV/economiesuisse**).

4.17.4 Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Mit der Strukturreform erlassene Bestimmungen zur Loyalität und Integrität sollen konkretisiert und angepasst werden.

17 Vernehmlassungsteilnehmende äusseren sich zu den neu geschaffenen gesetzlichen Grundlagen betreffend Loyalitäts- und Integritätsvorschriften. 12 Teilnehmende befürworten die Vorschläge, 5 lehnen sie ab. Ablehnende Stimmen halten die Massnahme für eine unnötige Verschärfung der Strukturreform, die zu einer Überregulierung führe.

5 Kantone unterstützen allgemein die weiteren Massnahmen in der beruflichen Vorsorge (**SZ, AI, GR, VD, JU**).

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft spricht sich der **SGB** für die Einführung von gesetzlichen Grundlagen zur Loyalität und Integrität aus. **SAV/economiesuisse**, **SGV** und die **Bankiervereinigung** lehnen die Bestimmung hingegen ab. Gemäss **SGV** ist sie zu unpräzise formuliert und genügt als Delegationsnorm für die Einführung einer Bewilligungspflicht bzw. einer Befähigungserklärung ebenso wenig wie für die Aufsicht. Die in der BVV 2 festgelegten Vorschriften sollten in den Grundzügen auf Gesetzesstufe verankert werden. Für den **SAV/economiesuisse** handelt es sich beim Vorschlag um eine im jetzigen Zeitpunkt unnötige Verschärfung der Strukturreform, die lediglich zu einer Überregulierung führe.

ASIP, **SKPE**, **SAktV**, **Publica** und der **VSV** stimmen dem Vorschlag zu. Für **Publica** gilt es zu beachten, dass die neuen Vorschriften keinen weiteren Kostenschub auslösen. Für den **VSV** genügt die Kompetenzdelegation in Art. 53a lit. a VE-BVG nicht, um eine Bewilligungspflicht erlassen zu können. Es handle sich um einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und bedürfe deshalb einer Grundlage im Gesetz. Art. 25 Abs. 2 VE-FZG sollte sich nicht nur auf die Vorschriften bezüglich Integrität und Loyalität beschränken, sondern insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für anwendbar erklären.

Der **SVS** stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Eine aufgeblähte Bürokratie, z.B. unnötige Bildungs- und Weiterbildungsanforderungen an die betroffenen Personen, sei aber zu vermeiden.

GastroSuisse hält die Änderung für eine unnötige Verschärfung.

4.17.5 Gründungsvoraussetzungen für Freizügigkeitseinrichtungen

Es äussern sich 15 Vernehmlassungsteilnehmende zur Frage der Gründungsbestimmungen für Freizügigkeitseinrichtungen, welche der Bundesrat erlassen kann. 13 Stellungnahmen befürworten die neue Delegationsnorm, 2 lehnen sie ab. Die Auffangeinrichtung, der SGV und Travail.Suisse weisen darauf hin, dass die Auffangeinrichtung von der Pflicht zu Garantieleistungen ausgenommen werden müsste.

Vier Kantone unterstützen die Massnahme (**SZ, AI, GR, JU**). Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft sind der **SGB**, **SGV** und **Travail.Suisse** mit der Änderung einverstanden. Der **SGV** und **Travail.Suisse** weisen aber darauf hin, dass sichergestellt werden müsse, dass die Auffangeinrichtung von der Pflicht zu Garantieleistungen für Freizügigkeitseinrichtungen ausgenommen werde. Die Auffangeinrichtung hat zum Schutz des Vorsorgevermögens ausreichend Sicherheitsmechanismen eingebaut und untersteht der Direktaufsicht der OAK. Gemäss **SAV/economiesuisse** ist der Vorschlag für die Sicherung der Renten im Rahmen der beantragten Kernvorlage irrelevant und deshalb zu streichen. Er könnte materiell bei einer späteren BVG- und FZG-Revision noch einmal überprüft werden.

ASIP, **SKPE**, **SAktV**, **Auffangeinrichtung**, **SVV** und **Publica** befürworten den Erlass von Gründungsbestimmungen für Freizügigkeitseinrichtungen durch den Bundesrat. Die **Auf-**

fangeinrichtung geht allerdings davon aus, dass sie die Pflicht zu Garantieleistungen nicht betreffe, weil sie eine Vorsorgeeinrichtung ist, deren Stiftungsrat paritätisch zusammengesetzt ist. Andernfalls müsste eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, da die Trägerverbände nicht in der Lage sein werden, die geforderten Mittel aufzutreiben.

4.17.6 Anpassungen in Bezug auf die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die OAK BV erhält eine gesetzliche Grundlage, um periodisch einen Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zu publizieren (Art. 64a Abs. 1 Bst. h VE-BVG). Gleichzeitig wird eine Präzisierung der Bemessungsgrundlage für die Aufsichtsabgabe gemacht (Art. 64c Abs. 2 Bst. a VE-BVG).

18 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zu den Anpassungen der Bestimmungen zur OAK BV. 11 sprechen sich für die Änderungen aus, 7 sind dagegen.

Kantone

5 Kantone unterstützen allgemein die weiteren Massnahmen in der beruflichen Vorsorge (**SZ, AI, GR, JU, VD**).

Behörden und verwandte Institutionen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** spricht sich gegen die Änderung von Art. 64c VE-BVG aus. Entgegen den Erläuterungen ist sie nicht der Ansicht, dass die Bemessung der Gebühr auf den ausbezahlten Renten für die Vorsorgeeinrichtungen einfacher zu handhaben ist als auf Grundlage der Anzahl Rentner, denn die Vorsorgeeinrichtungen müssten gar nichts bemessen, sondern nur bezahlen. Für die Aufsichtsbehörden wird es hingegen schwieriger, weil in den Konten meistens die Anzahl Rentner angegeben sei und nicht die ausgerichteten Renten.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **SGB** spricht sich für die Anpassungen aus, **SAV/economiesuisse** lehnen sie ab. Für **SAV/economiesuisse** sind die Bestimmungen überflüssig, nicht überzeugend und können durch Weisung der OAK oder auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Der **SGV** spricht sich aufgrund des grösseren administrativen Aufwandes für die Vorsorgeeinrichtungen gegen die Anpassung von Art. 64a VE-BVG aus. Betreffend Art. 64c VE-BVG beantragt er, dass die Zahl der auszurichtenden Kinderrenten bei der Berechnung der Kosten explizit nicht berücksichtigt wird.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Der **SSR** befürwortet die Anpassungen der Bestimmungen zur OAK. Der **SVS** stimmt der Änderung von Art. 64a VE-BVG zu, lehnt aber die Änderung von Art. 64c VE-BVG ab, da sie Tendenzen zur Überregulierung bewirke.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung und Übrige

Von den Teilnehmenden dieser Kategorie stimmt die **Publica** dem Ansinnen grundsätzlich zu, soweit dadurch kein administrativer Mehraufwand und keine Doppelspurigkeiten entstehen. **ASIP** und **VVP** lehnen beide geänderten Bestimmungen ab. Die **SKPE** lehnt die Änderung von Art. 64a VE-BVG ab, da die Daten bei den Vorsorgeeinrichtungen auch auf freiwilliger Basis erhoben werden können und das Aufgabenfeld der OAK nicht unnötig erweitert werden soll. Art. 64c VE-BVG stimmt sie zu, wobei der Begriff "Versicherte" durch "Destina-

täre" ersetzt werden sollte. **SAktV** stimmt dem vorgeschlagenen Art. 64a VE-BVG zu, lehnt aber den neuen Art. 64c VE-BVG ab. Die **Groupe Mutuel** verlangt die Streichung von Art. 64a VE-BVG. Bei Art. 64c VE-BVG beantragt sie, dass die Zahl der auszurichtenden Kinderrenten bei der Berechnung der Kosten nicht berücksichtigt wird.

GastroSuisse befürwortet die Anpassung der Bestimmungen.

4.17.7 Einschränkung der Barauszahlung bei Geringfügigkeit

Die Barauszahlung bei Geringfügigkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c FZG) soll eingeschränkt werden: Sie ist nur noch für Personen möglich, die innerhalb dreier Monate nach Ausscheiden aus dem letzten Vorsorgeverhältnis keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitreten.

Zur geplanten Einschränkung der Barauszahlung bei Geringfügigkeit äussern sich insgesamt 26 Vernehmlassungsteilnehmende. 9 unterstützen die Massnahme, 17 sind dagegen. Die ablehnenden Stimmen weisen darauf hin, dass die Vorsorgeeinrichtungen während mindestens dreier Monate blockiert wären und von den versicherten Personen im Nachhinein Nachweise verlangen müssten, dass sie innert dreier Monate nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses nicht wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Kantone

3 Kantone (**AI**, **GR** und **JU**) unterstützen die Massnahme. Ein Kanton (**SZ**) lehnt sie ab, da die Vorsorgeeinrichtungen in diesen Fällen während mindestens dreier Monate blockiert wären und von den versicherten Personen im Nachhinein echtzeitliche Nachweise verlangen müssten, dass sie innert dreier Monate nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses nicht wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Es äussern sich der **SGB**, **SAV/economiesuisse** und der **SGV** zum Revisionsvorschlag. Unterstützt wird er nur vom **SGB**. Der **SGV** lehnt die Massnahme ab, da sie nicht praxistauglich sei; einer Vorsorgeeinrichtung sei es nicht möglich, mit vertretbarem Aufwand abzuklären, ob die versicherte Person nicht wieder einer neuen Vorsorgeeinrichtung beigetreten ist. **SAV/economiesuisse** beantragen, die Änderung aus der vorliegenden Revision zu streichen und sie allenfalls in einer späteren BVG-Revision zu prüfen.

Aus den Reihen der **Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständig-erwerbende** gibt es zwei befürwortende Stimmen (**SSR** und **SVS**).

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

ASIP, **SAktV** und **SKPE** stimmen der Anpassung zu. Ablehnend äussern sich 3 Vorsorgeeinrichtungen sowie **IZS**: Die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** und **Allvisa Vorsorge** kritisieren – wie **SZ** (siehe oben) –, dass die Vorsorgeeinrichtungen während mindestens dreier Monate blockiert wären und sie von den versicherten Personen im Nachhinein Nachweise verlangen müssten, dass sie innert dreier Monate nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses nicht wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind. **Allvisa Vorsorge** befürchtet zudem zusätzliche Haftungsrisiken. Für die **Publica** steht die Bestimmung in keinem Zusammenhang mit dem Reformprojekt. Werde an einer gesetzlichen Einschränkung der Barauszahlung bei Geringfügigkeit aber festgehalten, sollte Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c FZG ersatzlos gestrichen werden, weil dieser Barauszahlungsgrund kaum mehr Bedeutung habe. **IZS** erachtet die vorgeschlagene Einschränkung der Barbezugsmöglichkeit angesichts der geringen Bedeutung des Tatbestandes als nicht verhältnismässig. Die Organisation plädiert dafür, entweder auf die Einschränkung zu verzichten oder

die Barauszahlungsmöglichkeit wegen Geringfügigkeit gleich ganz aus dem Gesetz zu streichen.

Übrige

9 Mitgliederverbände des SGV (**SBC, SFF, Spirituoserverband, Schuhhändler-Verband, VSCS, VTS, Fromarte, coiffuresuisse, interieursuisse**) lehnen die Anpassung mit der gleichen Begründung wie der SGV ab.

4.17.8 Verzicht auf Durchführung einer Teilliquidation

Der Bundesrat soll Ausnahmen in Bezug auf die Durchführung einer Teilliquidation vorsehen können.

15 Vernehmlassungsteilnehmende nehmen zur neuen Kompetenzdelegation Stellung. 9 unterstützen die Massnahmen, 6 sind dagegen.

Kantone

Die 4 Kantone (**SZ, AI, GR** und **JU**), die sich dazu äussern, befürworten die neue Kompetenzdelegation.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** spricht sich gegen die Änderung aus und zwar mit der folgenden Begründung: Die Umsetzung dieser Bestimmung ohne Expertenbericht, der ermittelt, ob der Aufwand zu hoch ist, scheint nicht machbar. Wird die Überlegung ad absurdum geführt, könnte auf eine Teilliquidation wegen Unterdeckung verzichtet werden, wenn sich die Kosten für die Teilliquidation als zu hoch erweisen. Das wiederum würde bedeuten, dass die Freizügigkeitsleistungen vollumfänglich ausbezahlt werden, was die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung erheblich gefährden könnte.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der **SGB** ist einverstanden mit dem Vorschlag, währenddem **SAV/economiesuisse** und der **SGV** ihn ablehnen. Für den **SGV** besteht kein Handlungsbedarf. Für **SAV/economiesuisse** ist nicht ersichtlich, wie der Vorschlag zu einer befriedigenderen Praxis führen solle. Es gäbe zwar im Einzelfall Teilliquidationen mit unverhältnismässigem Aufwand, doch zeigten bereits die Ausführungen im erläuternden Bericht, dass es auch für den Ordnungsgeber kaum möglich wäre, eine für alle Einzelfälle befriedigende Lösung zu finden. Die Anpassung würde somit keinen Mehrwert schaffen gegenüber der heutigen Praxis, sondern eher zu neuen Rechtsunsicherheiten führen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Von den 5 Vernehmlassungsteilnehmenden dieser Kategorie, die sich dazu äussern, stimmen 3 der Kompetenzdelegation zu (**SAktV, SKPE** und **Publica**). Der **ASIP** und **Groupe Mutuel** beantragen, sie zu streichen.

Übrige

Nur das **cp** äussert sich dazu. Es unterstützt die Kompetenzdelegation an den Bundesrat. Der rechtliche Rahmen heute sei zu streng.

4.17.9 Festlegung der Risikobeiträge nach kollektiven Grundsätzen

Mit dieser Massnahme wird bezweckt, die Unterschiede in der Höhe der Risikobeiträge im gleichen Versichertenkollektiv zu reduzieren. Der Bundesrat soll die entsprechenden Grundsätze festlegen.

Die Schaffung einer gesetzlichen Norm, wonach bei der Festlegung von Risikobeiträgen kollektive Grundsätze beachtet werden müssen, stösst bei den 17 Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, durchwegs auf Ablehnung (16 von 17).

Von den politischen Parteien äussert sich die **CVP** ablehnend, von den Spitzenverbänden der Wirtschaft **SAV/economiesuisse** sowie der **SGV**. Der Meinung des **SGV** schliessen sich der **Schuhhändler-Verband** sowie weitere Mitglieder des **SGV** an (**SBC, SFF, VTS, Fromarte, interieursuisse, coiffuresuisse, Spirituoserverband**). Von Seiten der Fachverbände und Vorsorgeeinrichtungen äussern sich der **SVV**, die **SIBA**, der **ASIP** sowie die **Allvisa Vorsorge** und die **Groupe Mutuel** ablehnend. Das Hauptargument für die Ablehnung ist der Eingriff in die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen bei der Festlegung von Beiträgen bzw. der Finanzierung. Der **SVV** betont, dass eine solche Bestimmung eine Abkehr vom individuellen Äquivalenzprinzip bedeuten würde und die Vollversicherung bedrohe. Einzig die **Publica** äussert sich grundsätzlich zustimmend, mit der Einschränkung, dass sich der Bundesrat bei der Umsetzung auf die Eliminierung von übertriebenen Unterschieden bei den Risikobeiträgen beschränken soll.

4.17.10 Änderung von Artikel 79b Absatz 1, 1^{bis} und 2 BVG (Einkäufe)

Betreffend Einkäufe enthält der Vorentwurf 3 Neuerungen:

- Die Versicherten sollen das Recht haben, sich in die reglementarischen Leistungen einzukaufen.
- Bei einem Einkauf soll zuerst die Lücke im BVG-Altersguthaben gefüllt werden.
- Im Hinblick auf die steuerlichen Abzüge sollen bereits laufende Altersrenten oder in Kapitalform ausbezahlte Altersleistungen beim Einkauf beachtet werden.

16 Vernehmlassungsteilnehmende nehmen dazu Stellung. 5 äussern sich positiv. Die übrigen 11 – Arbeitgeberverbände und Vernehmlassungsteilnehmende aus der Kategorie "Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung" – lehnen sie ab oder stehen den Neuerungen zumindest kritisch gegenüber. Insbesondere der Einkauf ins BVG-Altersguthaben stösst auf Ablehnung.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **SSK** befürwortet die Gesetzesänderung, welche die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, Einkäufe jederzeit zuzulassen. Sie begrüsst insbesondere auch, dass bereits laufende Altersrenten oder in Kapitalform ausbezahlte Altersleistungen beim Einkauf berücksichtigt werden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Es äussern sich 3 Spitzenverbände der Wirtschaft: **SAV/economiesuisse** lehnen für die vorliegende Revision die Änderung ab, weisen aber darauf hin, dass diese für eine spätere BVG-Revision geprüft werden könnte. Laut dem **SGV** sollen die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin selber festlegen dürfen, inwieweit und unter welchen Rahmenbedingungen ein Einkauf zugelassen werde, weshalb der Verband die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Einkauf in die reglementarischen Leistungen ablehnt.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende

Die Seniorenorganisationen **SVS** und **SSR** stimmen der Massnahme zu. Die Möglichkeit, sich bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzukaufen, müsse gewährleistet sein. Zu beachten sei ausserdem, dass vorab zwingend das Obligatorium abgedeckt werde.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung

Alle 8 Vernehmlassungsteilnehmende, die zur Änderung von Art. 79b BVG Stellung beziehen, äussern sich kritisch. Die Äusserungen betreffen vor allem den Einkauf ins BVG-Altersguthaben. Für die **SKPE** ist ein solcher Einkauf ins BVG-Guthaben dann denkbar, wenn die entscheidenden Parameter (Mindestzins und Umwandlungssatz) aktuariell korrekt sind und schweizweit eine jahrgangsabhängige einheitliche Einkaufstabelle publiziert wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Kammer dagegen. Der **ASIP** und der **VVP** verweisen auf die weit verbreitete proportionale Methode und erachten die Anpassung deshalb als nicht notwendig. Nach Auffassung der **SaktV** werden die im BVG bestehenden Solidaritäten ausgehöhlt, wenn man eine generelle Einkaufsmöglichkeit in das BVG-Altersguthaben schafft. Es müsste diesfalls das Zusammenspiel zwischen dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der Vorsorge geklärt werden: Wenn eine Person eine überobligatorische Freizügigkeitsleistung einbringe, müsste diese soweit möglich für den Einkauf ins BVG verwendet werden. Und wenn das der Fall sei, müsse bei allen Versicherten, die eine "Lücke" im Bereich des BVG-Altersguthabens haben, das vorhandene überobligatorische Altersguthaben soweit möglich in das BVG-Altersguthaben umgebucht werden. Das hätte weitreichende Auswirkungen auf die "Umhüllung" der Vorsorgeeinrichtung. Der **Sicherheitsfonds BVG** weist darauf hin, dass die Anpassung Personen benachteilige, welche z.B. aufgrund hoher Beiträge in eine weitergehende Vorsorge keine Mittel für einen Einkauf zur Verfügung haben. Weiter könnten aufgrund des Zusammenspiels mit Artikel 219 Absatz 4 SchKG für den Sicherheitsfonds Mehrleistungen anfallen. Der **SVV** ist gegen die Änderung, da freiwillige Einlagen nicht zu obligatorischen Ansprüchen führen dürften. Im Einzelfall könnte so durch Einkäufe die Vorsorgeeinrichtung unverschuldet belastet werden, z.B. aufgrund der Teuerungsanpassungen sowie durch die höheren garantierten Leistungen im Obligatorium. Die **Allvisa Vorsorge** bringt unter anderem vor, durch den Systemwechsel würde der Anteil an überobligatorischen Altersguthaben schrumpfen und damit auch der Spielraum für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen, Minderverzinsungen oder tiefere Umwandlungssätze zu beschliessen, um die langfristige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Auch die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** lehnt einen Systemwechsel in Richtung weiterer Ausbau der BVG-Mindestleistungen ab.

Übrige

Das **cp** begrüsst, dass die Versicherten sich auch nach dem Eintritt einkaufen und so ihre Rente erhöhen können. Auch **GastroSuisse** erklärt sich mit den Änderungen von Artikel 79b BVG einverstanden.

5 Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Revisionsvorschläge und Anliegen

5.1 Stärkung der 1. Säule zu Lasten der 2. Säule

Verschiedene Kreise (**SPS, PdA, SKOS, Caritas, AVIVO, ARPIP, Unia, EFK**) würden es bevorzugen, wenn die 1. Säule gestärkt würde. Aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten sei es vordringlich, die 1. Säule zu stärken, statt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der 2. Säule zu erhalten. Von Leistungsverbesserungen in der 1. Säule würden alle Frauen profitieren (**EKF**). Es brauche eine Erhöhung der Renten der 1.

Säule und eine andere Gewichtung beim Mischindex (**AVIVO**). **Justitia et Pax** schlägt vor, die Minimalrente der AHV für eine bessere Existenzsicherung der unteren Einkommen ins Auge zu fassen.

5.2 Überprüfen der Kinderrenten der 1. Säule; Koordination mit den Familienzulagen

LU vermisst Vorschläge, die helfen, Sozialausgaben einzusparen, etwa durch eine Koordination der Kinderrenten mit den Familienzulagen. Auch **SZ, ZG, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AI, VS, JU, FR, die KKAK und VVAK** fordern, dass Zusatzrenten aus der 1. Säule und Familienzulagen koordiniert werden. Die heutige Kumulation sei sozialpolitisch nicht mehr verantwortbar bzw. dieses Einsparungspotential gelte es zu nutzen.

Die Konferenzen **SODK** und **FDK** wünschen generell, dass die AHV mit dem Familienzulagengesetz, dessen Geltungsbereich seit 2013 auch Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige umfasst, koordiniert wird.

Die **FDP** möchte, dass AHV-Kinderrenten, die immer öfter ausbezahlt werden, auf ihre gesellschaftliche Notwendigkeit hin überprüft werden. **SAV/economiesuisse** könnte sich eine solche Überprüfung im Rahmen einer späteren Revision vorstellen. Auch die **CVP** regt an, die Ausgestaltung der Kinderrenten zu überprüfen. Die **AUF** verlangt deren Abschaffung.

5.3 Sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von Ehepaaren und nicht verheirateten Paaren

UR möchte, dass die Reform genutzt wird, um Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Konkubinatspaare sozialversicherungsrechtlich gleichzustellen. Die **CVP, CVP-F, glp, AVIVO, SKO** und die Freikirchen Schweiz (**VFG**) erachten die Plafonierung der Renten eines Ehepaares bei 150 Prozent als ungerecht. Sie fordern eine entsprechende Anpassung, teilweise mit Verweis auf die Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“. Die **glp** fordert eine Neudefinition des Plafonds für Paare, unabhängig vom zivilrechtlichen Status.

5.4 Prüfen der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf die AHV

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass das Beitragssubstrat der AHV gewahrt werden müsse und deshalb der Bundesrat die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II vom 23. März 2007 auf die Erträge der AHV untersuchen müsse. Diese Forderung wird insbesondere von den Kantonen (**AR, BS, FR, GR, JU, LU, OW, UR, TI, ZG**) aber auch aus der Politik (**CVP, BDP**) erhoben. Auch **VD** bringt seine Sorge um das Beitragssubstrat in ähnlichem Sinne zum Ausdruck. Die **KKAK** macht den Vorschlag, eine angemessene Beitragspflicht auf Dividenden zu prüfen.

5.5 Erhöhung bzw. Ausweitung der AHV-Beitragspflicht

Verschiedentlich wird angeregt, eine Erhöhung der Beiträge auf dem Erwerbseinkommen in Betracht zu ziehen (**VD, SGB, Unia, vpod, PdA, FSR, ARPIP**) oder das Beitragssubstrat vom Erwerbseinkommen auch auf Kapitaleinkommen auszuweiten (**PdA, AVIVO, VASOS**). Für den **SGB, ARPIP, vpod, Unia** dürfen Lohnbeitragserhöhungen für die AHV nicht zum Tabu werden, schliesslich seien diese nun schon seit 40 Jahren nicht mehr erhöht worden.

CVP und **KKAK** regen an, die Beitragsbefreiung für nichterwerbstätige Ehegatten ganz oder teilweise abzuschaffen. Die **KKAK** schlägt zudem vor, die Staffelung der Nichterwerbstätigenbeiträge zu überprüfen und beitragsrechtlich eine Gleichbehandlung zwischen den Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen anzustreben.

Die Privatperson **H.L.** schlägt vor, die Gesellschaften beitragsrechtlich wie Selbstständige zu behandeln.

5.6 Einschränkung der Kapitalbezugsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge

Oftmals unter Verweis auf die Motion Humbel Mo 12.3601 "Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlungen" verlangen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Möglichkeiten zum Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden. Mindestens ein Grundbetrag solle nur in Rentenform ausbezahlt werden (**LU, FR, SH, AI, GR, JU, NW, ZG, SO, AR, SG, NE, CVP, EVP, SODK/FDK, PS**). **TG** wünscht, dass nach einem Kapitalbezug später kein EL-Anspruch begründet werden kann. Auch das **KMU-Forum** möchte die Bedingungen für Kapital-Vorbezüge verschärfen.

5.7 Berufliche Vorsorge bei Erwerbsunterbrüchen sowie Teilzeitarbeitsverhältnissen

BE, die **CVP** und **SODK/FDK** beantragen, die Möglichkeit zur Fortführung der beruflichen Vorsorge bei Erwerbsunterbrüchen zu erweitern.

OW, der Schweizer Berufsverband der Pflegefachleute (**SBK**), die **Frauenzentrale Zürich** und **Suisseculture** wünschen eine Verbesserung des Versicherungsschutzes in der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern: Nach **OW**, dem **SBK** und der **Frauenzentrale Zürich** sollen Erwerbseinkommen aus verschiedenen Teilzeitarbeitsverhältnissen zusammengezählt und gesamthaft der Versicherungspflicht unterstellt werden. Laut **Suisseculture** sollen sich Freischaffende freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern können, auch wenn ihr Gesamteinkommen die BVG-Eintrittsschwelle nicht übersteigt.

5.8 Vereinzelte Forderungen

Insbesondere von Seiten der Kantone wird gewünscht, dass die finanziellen Konsequenzen der Reform auf die EL und die Sozialhilfe noch genauer dargelegt werden (**BE, FR, SO, AI, AG, TI, NE, SGemV, SODK/FDK**)

LU möchte eine Ausdehnung der Verrechnungsmöglichkeit bei AHV-Beitragsforderungen und der Verrechnungsmöglichkeit bei Rückforderungen.

AR regt die Prüfung einer Pflegeversicherung an.

Die **CSPO** übt Kritik an der Höhe und Auszahlung von Kinderrenten (an Stiefkinder) und von Renten junge Witwen, insbesondere bei Auszahlung ins Ausland. Eine Überprüfung des Anspruchs auf Renten, die ins Ausland fließen, verlangt auch eine Privatperson (**M.Z.**). Diese Person erachtet zudem die Kinderrenten als zu hoch, insbesondere im Vergleich zu den Ausbildungszulagen. Ferner kritisiert sie die Einkommensschwelle, die entscheidend ist, ob eine junge Person von der AHV als „in Ausbildung stehend“ anerkannt wird.

Laut der **EVP** und einer Privatperson (**R.B.**) sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, mit denen der Ausschluss von Personen, die nahe beim Referenzalter ihre Stelle verlieren, aus ihrer Pensionskasse vermieden werden kann.

Die **GPS** möchte die Vorsorgeeinrichtungen verpflichten, vermehrt in ökologische Anlagen zu investieren. Ferner möchte sie, gleichermassen wie **DOK, PMS, SzBlind, SPV** und weitere Behindertenorganisationen, dass Betreuungsgutschriften der AHV auch angerechnet werden, wenn die zu betreuende Person eine Hilflosenentschädigung (HE) für leichte Hilflosigkeit

keit erhält. Heute würden Blinde und Paraplegikerinnen und Paraplegiker in der Regel nur eine HE für leichte Hilflosigkeit erhalten.

Die Behindertenorganisationen **DOK**, **PMS**, **SzBlind**, **SPV** schlagen zudem vor, die Reform der Altersvorsorge für Anpassungen bei den Hilfsmitteln, der Hilflosenentschädigung und einem Assistenzbeitrag nach dem Referenzalter zu nutzen.

Die **SPV** wünscht die Aufnahme eines weiteren Reformziels: Es sollen künftig weniger Rentenbeziehende von Ergänzungsleistungen abhängig sein.

Der **Sicherheitsfonds BVG** bringt vor, dass die Rentner und Rentnerinnen bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung den Aktivversicherten folgen sollten.

Allvisa Vorsorge und die **Pensionskasse des Kantons Schwyz** sind der Auffassung, dass die Pensionierten-Kinderrente im BVG gestrichen werden sollte.

Die **SSK** würde begrüßen, wenn der Aufschieb des Bezugs des Vorsorgeguthabens von Freizügigkeitskonten eingeschränkt würde auf Fälle, in denen die Berechtigten die Erwerbstätigkeit weiterführen.

VD und **inter-pension** bringen vor, dass dem Bundesrat mit dem vorliegenden Reformvorschlag zu viele Kompetenzen zugewiesen würden.

Die **AUF** verlangt auch Abschaffung des Verwitwetenzuschlags für Witwen mit angemessener Rente und stattdessen Verbesserungen bei den Renten für alleinstehende Personen, die nicht am Splitting partizipieren konnten.

Travail.Suisse möchte eine Klärung der rechtlichen Stellung des AHV-Fonds sowie keine Pflicht zu Garantieleistungen für die Stiftung Auffangeinrichtung. Eine Klärung der rechtlichen Stellung der Ausgleichsfonds wünscht auch **transfair**.

Procap bedauert, dass in einer umfassenden Reform die Frage der vollen Unterstellung des BVG unter das ATSG nicht geprüft werde. Heute sei die Koordination unter den Versicherungszweigen erschwert.

Pro Familia (**PF**) möchte weitere Punkte thematisieren, etwa Hinterlassenenrenten an unverheiratete Partnerinnen und Partner oder Massnahmen für Personen, die ihre berufliche Karriere zugunsten Familien- und Care-Arbeit einschränken oder unterbrechen.

Auch die **KAB**, **WIDE** und der Verband der Alleinerziehenden (**SVAMV**) möchten, dass Care-Arbeit in den Systemen der Altersvorsorge stärker berücksichtigt werde. Die **GrossmütterRevolution** fordert eine stärkere Anerkennung der vorwiegend von Frauen geleisteten Care-Arbeit, etwa durch eine grosszügigere Regelung bei den Betreuungsgutschriften der AHV, durch Schaffung eines Pflegezeitgesetzes oder durch Einführung von Familienpflegezeit. Die **GrossmütterRevolution** verlangt zudem, dass der Staat den Schutz der Würde und Lebensqualität im Alter als Ziel der sozialen Sicherheit festschreibt.

WIDE verlangt für die parlamentarische Debatte eine Studie zur Lebens-, Arbeits- und Einkommenssituation der Frauen.

Die Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (**SKG**) fordert den Bundesrat auf, den Vorschlag Fehr/Gächter zur Koppelung der Reform mit der Realisierung der Lohngleichheit zu prüfen und in die Reform aufzunehmen. Ferner sollen die Auswirkungen der Reform auf die Frauen und Männer in der Botschaft speziell dargestellt werden.

Justizia et Pax regt einen Strategiewechsel in Richtung einer ökologischen Steuerreform und zweckgebundener Steuern an, um den Faktor Arbeit zu verbilligen.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques et sections des partis politiques
Partiti politici e sezioni die partiti politici

BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
CSP PCS	Christlich-soziale Partei der Schweiz Parti chrétien-social Suisse
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
CVP-F PDC-F PPD-D	CVP-Frauen-Schweiz Femmes PDC Suisse Donne PPD svizzere
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
glp pvl	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verde liberale pvl
GPS PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero
JCVP JDC	Junge CVP Schweiz Jeunes démocrate-chrétien
JLRS	Jungfreisinnige Schweiz Jeunes libéraux radicaux Suisse
JSVP Aargau	Junge SVP Aargau
Junge SVP JUDC	Junge Schweizerische Volkspartei Jeunes UDC Suisse
PSG 60+	Parti socialiste Genève 60+
PdA PST PSL	Partei der Arbeit der Schweiz Parti suisse du Travail Partito svizzero del Lavoro
SPS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SPS-F PSS-F PSS-D	SP Frauen Schweiz Femmes socialistes suisses Donne socialiste svizzere
SP 60+ PS 60+	SP-Mitglieder über 60 Section des plus de 60 ans du PS
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro
	SVP Senioren Kanton Bern Seniors UDC BE

3. Behörden und verwandte Institutionen

Autorités et institutions apparentées

Autorità e istituzioni affini

FDK CDF	Konferenz der kant. Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle finanze
	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SSK CSI	Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge Conférence suisse des impôts, Groupe de travail Prévoyance Conferenza svizzera delle imposte, Gruppi di lavoro Previdenza

4. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne

Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

SGemV ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband (Zit. Städteverband) Union des villes suisses Unione delle città svizzere

5. Spitzenverbände der Wirtschaft

Associations faitières de l'économie

Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Schweizerischer Kaufmännischer Verband Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband (Zit. Bauernverband) Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SBV ASB ASB	Schweizerischer Bankiervereinigung (Zit. Bankiervereinigung) Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisses des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
	Travail.Suisse

6. Versicherte – Leistungsbezüger - Selbstständigerwerbende
Assurés – bénéficiaires de prestations – indépendants
Assicurati – beneficiari di prestazioni – indipendenti

AGILE AGILE	Behinderten-Selbsthilfe Schweiz Entraide Suisse Handicap Aiuto Reciproco Svizzero Andicap
alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
AVIVO	Vereinigung zur Verteidigung und Lebensgestaltung der Älteren, Invaliden und Hinterlassenen Association des Vieillards, Invalides, Veuves et Orphelins Association de défense et de détente des retraités
	Angestellte Schweiz Employés Suisse
DOK	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (Integration Handicap) Conférence des organisations faitières de l'aide privée aux personnes handicapées Organizzazioni mantello di aiuto privato alle persone disabili
donna informatica	donna informatica, Fachgruppe Schweizer Informatik Gesellschaft SI
EKF CFQF CFQF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
EKFF COFF COFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédéral de coordination pour les questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari
FSR	Fédération suisse des retraités
	Frauenzentrale Zürich
	GrossmütterRevolution Movimento Avaeva
	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera
KAB	Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung Schweiz
LCH ECH	Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz Association faitière des enseignantes et des enseignants suisses
PF	Pro Familia Schweiz Pro Familia Suisse Pro Familia Svizzera
PI	Pro Infirmis Schweiz Pro Infirmis Suisse Pro Infirmis Svizzera
PMS	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana
Procap	Procap Schweizerischer Invalidenverband Procap Association suisse des invalides Procap Associazione svizzera degli invalidi
PS	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse

	Pro Senectute Svizzera
	Retina Suisse
SBK ASI ASI	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Association suisse des infirmiers et infirmières Associazione svizzera infermiere e infermieri
SBLV USPF USDCR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali
SBV FSA Unitas	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (Zit. Blinden- und Sehbehindertenverband) Fédération suisse des aveugles et malvoyants Associazione ciechi e ipovedenti della Svizzera italiana
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
SPV ASP ASP	Schweizer Paraplegiker Vereinigung Association suisse des paraplégiques Associazione svizzera dei paraplegici
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
SVF ADF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme
SVIN	Schweizerische Vereinigung der Ingenieurinnen Association suisse des femmes ingénieures
SVS ASA ASA	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen Association suisse des aînés (cité ASA/SVS) Associazione svizzera degli anziani
SZBlind UCBAveugles UCBCiechi	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen Union centrale suisse pour le bien des aveugles Unione centrale svizzera per il bene dei ciechi
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
vpod ssp	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste Syndicat suisse des services publics Sindacato svizzero dei servizi pubblici
WIDE	Arbeitsgruppe Altersvorsorge
Wyber Net	Wyber Net, das Netzwerk für engagierte lesbische Berufsfrauen

**7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung
Institutions de prévoyance, compagnies d'assurance, associations professionnelles et organes d'exécution
Istituzioni di previdenza e d'assicurazione, applicazione**

	Allvisa Vorsorge, Allvisa AG
	ALVOSO LLB Pensionskasse
ARPIP	Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance

	Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
BVK	Personalvorsorge des Kantons Zürich
	GastroSocial, Pensionskasse
GIP	Groupement des institutions de prévoyance
	Groupe Mutuel
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
IVSK COAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
IZS IDP	Innovation zweite Säule Innovation Deuxième pilier
KGAST CAFP	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen Conférence des administrateurs de fondations de placement
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
	Pensionskasse des Kantons Schwyz
	Pensionskasse Manor caisse de pension de Manor
PK-Netz	PK-Netz 2. Säule
Publica	Pensionskasse des Bundes Caisse fédérale de pensions Cassa pensioni della Confederazione
SAktV ASA SAA	Schweizerische Aktuarvereinigung Association Suisse des Actuaires (cité ASA/SAktV) Swiss Association of Actuaries
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SIBA	Swiss Insurance Brokers Association
	Sicherheitsfonds BVG Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre suisse des experts en caisse de pensions
IP Suva	Stiftung Vorsorgeeinrichtung der SUVA Fondation de l'institution des experts en caisse de la Suva
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances (cité ASA/SVV) Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Treuhand Suisse USF	Schweizerischer Treuhänder-Verband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari
	Veska Pensionskasse (la caisse de pension Veska)
Vorsorgeforum	Vorsorgeforum 2. Säule Forum de prévoyance 2 ^e pilier

VSV ASG ASG	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter Association Suisse des Gérants de Fortune Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni
VVAK ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel

8. Andere interessierte Organisationen

Autres organisations intéressées

Altre organizzazioni interessate

ASO OSE OSE	Auslandschweizerorganisation Organisation des Suisses de l'étranger Organizzazione degli Svizzeri all'estero
AUF	Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Frauen und Männer
Caritas	Caritas Schweiz Caritas Suisse Caritas Svizzera Caritas Svizra
	CFA Society Switzerland
coiffuresuisse	Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte Association suisse de la coiffure Impenditori parrucchieri svizzeri
cp	Centre Patronal
Ebenrain-Konferenz	Ebenrain-Konferenz, Allianz der Arbeitnehmenden
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Fromarte	Die Schweizer Käsespezialisten Artisans suisses du fromage
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de l'hôtellerie et la restauration Federazione per l'alberghiera e la ristorazione
hotelleriesuisse	Schweizer Hotelier-Verein Société Suisse des hôteliers Società Svizzera degli Albergatori
interieursuisse	Schweizerischer Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels Association suisse des maisons d'aménagement intérieur Unione svizzera arredatori d'interni
Justitia et Pax	Justitia et Pax, Schweizerische Nationalkommission
kf	konsumentenforum
	KMU-Forum / Forum PME / Forum PMI
	Movimento Papageno
SBC BCS PCS	Schweizer Bäcker-Confiseure Boulangers-confiseurs suisses Panettieri-confettieri svizzeri
SECA	Swiss Private Equity & Corporate finance Association Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung

	Association suisse des investisseurs en capital et de financement
SFF UPSV UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union professionnelle suisse de la viande Unione professionale svizzera della carne
SGHVR SDRCA	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances
SKG CSDE CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégué-e-s à l'Egalité entre Femmes et Homes Conferenza svizzera delle delegate alla Parità fra donne e uomini
SKO ASC ASQ	Schweizer Kader Organisation Association suisse des cadres Associazione svizzera dei quadri
SKOS CSIAS COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SSV FSS FSL	Schweizerischer Spirituoserverband (Zit. Spirituoserverband) Fédération suisse des spiritueux Federazione svizzera dei liquoristi
SSV+ USMC	Schweizerischer Schuhhändler-Verband (Zit. Schuhhändler-Verband) Union suisse des marchands de chaussures
Suisseculture	Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und Medienschaffenden der Schweiz und der schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften Organisation faïtière des associations des créateurs artistiques, des professionnels des médias et des sociétés de droits d'auteur de Suisse
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione Associaziun svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun
SVAMV FSFM	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVM	Société Vaudoise de Médecine
transfair	Gesellschaft für Personal- und Unternehmensentwicklung
Unia	Gewerkschaft Syndicat Sindacato
VFG	Freikirchen Schweiz
VSCS ASGC ASSC	Verband Schweizerischer Carosseriesattler Association suisse des garnisseurs en carrosserie Associazione svizzera dei sellai da carrozzeria
VTS ASET	Verband Textilpflege Schweiz Association suisse des entreprise d'entretien des textiles

9. Private Particuliers Privati

Baldinger Oskar, Umiken (zit. O.B.)

Bartholdi Roger, Zürich (zit. R.B.)

Buser Thomas, MuttENZ (zit. T.B.)
Dr. P. Stopper, Volketswil (zit. P.S.)
Lüthi-Maurer Hans, alt Treuhänder, Brienz (zit. H.L.)
Minder Martin, Zäziwil (zit. M.M.)
Vernier-Frehner Marlis, Urnäsch (zit. M.V.)
Zenhäusern Marie-Madeleine, Unterbäch (zit. M.Z.)